

**Stellungnahme des Landesjagdverbandes
Rheinland-Pfalz e.V. zum Gesetzesentwurf der
Landesregierung für ein neues Landesjagdgesetz**

Gensingen, den 12. Oktober 2023





INHALTSVERZEICHNIS

<u>A. Einführung & Rückblick auf das bisherige Verfahren</u>	5
<u>B. Verfahrensmängel</u>	8
<u>C. Kritische Betrachtung der Zielsetzungen und Instrumente</u>	13
<u>D. Juristische Kritikpunkte</u>	21
<u>I. Themenfeld: „Entkernung und Abschaffung des Reviersystems“</u>	21
1. Problemstellung in Bezug auf die neuen Begrifflichkeiten	22
a. Generelle Anmerkungen.....	22
b. Zum Begriff der Jagdrechtsinhabenden	24
c. Entzug des materiellen Jagdausübungsrechts gegenüber den Jagdgenossenschaften.....	27
d. Zum Begriff des Jagdbeauftragten	28
2. Die Eigentümerjagderlaubnis	29
a. Verfassungsrechtliche Dimension	29
aa. Verletzung der Vertragsfreiheit als Bestandteil von Art. 2 Abs. 1 GG	30
bb. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG	32
b. Zu Mängeln in der einfachgesetzlichen Ausgestaltung.....	32
aa. Die Jagderlaubnis für Dritte	32
bb. Fragwürdige Umsetzung der Gegenrechte.....	33
c. Fehlende jagdpraktische Folgenabschätzung.....	35
d. Zur Reichweite der Norm nebst Widersprüchen des MKUEM	36
3. Revierzersplitterung durch Antragsjagdgenossenschaften, Wegfall fester Mindestgrößen & Trennung von Feld- und Waldjagd	39
a. Die Änderungen im Einzelnen	39
aa. Antragsjagdgenossenschaften gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LJG-E	39
bb. Wegfall fester Mindestgrößen & Trennung von Feld- und Waldjagd	40
b. Verfassungsrechtliche Folgenabschätzung	41
aa. Fortbestand der Mindestgrößen für Jagdbezirke aus verfassungsrechtlicher Perspektive.....	41
bb. Wegfall der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Reviersystems.....	41
c. Jagdpraktische Folgenabschätzung.....	43
4. Weitere Kritikpunkte in Bezug auf die Neuordnung des Reviersystems	44
a. Abschaffung der Hegeverpflichtung	44
b. Abschaffung von Jagdschutz und Jagdaufseher	46
aa. Zum Jagdschutz im Allgemeinen	46
bb. Zum Jagdaufseher	48
c. Nur partielle Umsetzung von § 6a BJagdG	49



d. Abschaffung § 19 LJG anstelle von Regelungen im Pachtvertrag, § 14 Abs. 8 LJG-E	51
e. Modifizierung von § 314 BGB durch § 15 Abs. 4 LJG-E	52
II. Themenfeld: „Ausweitung staatlicher Eingriffe“	53
1. Zum neuen Gesetzeszweck; § 2 LJG-E.....	53
a. Bindung des Jagdrechts an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen..	53
b. Vollständige Streichung von Aspekten betreffend Nachhaltigkeit und Biodiversität	54
2. Ausrichtung der Jagd an im Allgemeinwohl liegenden Belangen, § 5 Abs. 3 S. 1 LJG-E	55
3. Zu den fachbehördlichen Stellungnahmen gem. § 21 LJG-E	56
a. Einfluss und Entzug der Mitwirkung bei der Abschussplanung ggf. ü. den Eigentümern	56
b. Zum Einfluss der fachbehördlichen Stellungnahmen im Eigenjagdbezirk	58
c. Zur fehlenden Justiziabilität.....	59
4. Zur Ausweitung des Sanktionsregimes bei unzureichenden Abschüssen	62
a. Zum Mindestabschussplan	63
aa. Absenkung der Voraussetzungen.....	63
bb. Erstreckung auf Schwarzwild	63
cc. Keine Beteiligung des Kreisjagdbeirats.....	64
b. Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes	64
c. Zusammenfassung und Folgenabschätzung	65
5. Einzelfragen zur Ausweitung von Pflichten und staatlichen Zugriffen	66
a. Wild- und Rehkitzrettung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 5 LJG-E	66
b. Pflicht zum Wildtiermonitoring	67
c. Ausweitung der Pflichten in Bezug auf Wildseuchen	68
d. Verkürzung des Katalogs der jagdbaren Wildarten & Ökosystemfremden Arten § 7 Abs. 3 LJG-E	68
aa. Zur Verkürzung des Katalogs der jagdbaren Wildarten	68
bb. Zur Regelung in Bezug auf ökosystemfremde Arten	69
e. Pflicht zum respektvollen Umgang mit der Bevölkerung	70
f. Stellung der unteren Forstbehörde bei Wildruhezonen gem. § 26 LJG-E.....	71
III. Themenfeld: „Tierschutz & Wildbiologie“	71
1. Einschränkungen Muttertierschutz.....	71
a. Muttertierabschuss ab November.....	72
b. Erleichterte Ausnahmeregelung.....	72



2. Aufhebung der regulären Jagdzeit für Dam- und Muffelwild außerhalb der Duldungsgebiete	74
3. Fachgerechte Tötung kranken Wildes.....	75
4. Nachsuche auf „Niederwild“	76
<u>IV. Themenfeld: „Einschränkungen der Jagd & Sachliche Verbote“</u>	77
1. Verbot von Totschlagfallen und Wippbrettfallen	77
a. Zum Verbot von Totschlagfallen.....	77
b. Zum Verbot der „Wippbrettfallen“	78
2. Baujagdverbot	79
3. Zulassung Nachtzieltechnik in Abweichung zum WaffG	80
a. Nachtzielgeräte – Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte	81
b. Freigabe von montierbaren IR-Aufhellern und anderen Zielbeleuchtungsvorrichtungen	83
4. Zum Verbot der lebenden Ente.....	86
5. Zum Schießübungsnachweis	90
<u>V. Themenfeld: „Wildschadensverfahren“</u>	91
1. Wegfall Erstmeldung bei Grünlandschäden zwischen 1.11 und 15.3.....	91
2. Eigene Anzeigepflicht	92
3. Verhältnis Gutachten gem. § 35 Abs. 4 LJG-E zur Wildschadenschätzung?.....	93
<u>VI. Themenfeld: „Jagdverwaltung“</u>	95
1. Entzug von Kompetenzen bei der Abschussplanung auf Ebene der Hegegemeinschaften.....	95
2. Wahl Kreisjagdmeister/Kreisjagdbeirat	97
3. Ausweitung der Verordnungsermächtigung.....	99
<u>E. Fazit</u>	101



A. Einführung & Rückblick auf das bisherige Verfahren

Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (LJV) ist sicherlich nicht der einzige Interessenverband, der bei der Gestaltung des Jagdrechtes im gesellschaftlichen Kontext der heutigen Zeit angehört werden muss. Aber mit unseren 20.000 Mitgliedern vertreten wir doch die Sichtweise derjenigen, auf die es letztlich bei der Schussabgabe im Revier ankommt. Wir bringen deshalb mit klaren Worten und auch einem gesunden Selbstbewusstsein unsere jagdliche Denkweise in den politischen Diskurs ein – als die „Freiwillige Feuerwehr des Waldes und der Felder“.

Wir sind DER Verband, der über umfassende und profunde Fachkompetenz in jagdrechtlichen, jagdpraktischen und wildbiologischen Fragen verfügt und der sich als Anwalt des Wildes im Land – sowohl im Wald als auch im Offenland – versteht. Es gehört zu unserer Mission, für das Funktionieren der ökologischen Systeme einzutreten und dafür zu arbeiten. Zugleich ist es auch eine wichtige Aufgabe unseres Verbandes, Motivation und Handeln der Jägerinnen und Jäger vor Ort, dort wo es notwendig ist, zu verändern und mit den gesellschaftlichen Ansprüchen – auch denen der Grundeigentümer – an die Jagd in Einklang zu bringen. Die Zukunft der Jagd hängt zweifellos von der gesellschaftlichen Akzeptanz ab; der Erfolg der Jagd ist aber auch von der Leidenschaft der Jägerinnen und Jäger bestimmt. Wir Jäger müssen mitgenommen werden! Die Ausübung der Jagd und insbesondere die Pacht von Jagdrevieren muss von attraktiven rechtlichen Rahmenbedingungen begleitet werden. Aufgrund dessen ist der Slogan unserer Kampagne „Wer macht’s, wenn nicht wir?“ wohl überlegt und soll der Politik deutlich machen, dass eine hochspezialisierte Gruppierung wie die Jägerschaft nicht einfach ausgetauscht werden kann gegen andere Akteure, die das Engagement, den persönlichen und finanziellen Einsatz nicht in dem Maß wie die private Jägerschaft einbringen könnten.

Die Landesregierung hat im Sommer 2019 den Fokus auf die Wald-Klima-Situation in Rheinland-Pfalz gelegt – ohne Mitwirkung des LJV.

Schon im November 2019 hat der LJV reagiert und mit seiner Pirmasenser Erklärung ein starkes Bekenntnis zur Unterstützung der Waldbesitzenden abgegeben.



In den Jahren 2019/20 haben sich alle Verbände nach intensiven Diskussionen in zwei Workshop-Reihen, die im MKUEM geführt wurden, auf ein gemeinsames Strategie- und Handlungspapier verständigt – insbesondere um den Problemen des Klimawandels für Waldschutz und Waldwiederaufbau zu begegnen. Bei diesen Diskussionen wurde mehrfach von allen anwesenden Verbänden und den oberen und obersten Jagdbehörden keine Notwendigkeit gesehen, die jagdrechtlichen Vorschriften zu verändern. Lediglich Landesforsten signalisierte den Wunsch nach Gesetzesänderungen.

Vor diesem Hintergrund verwundert der völlig unerwartete Vorstoß in eine sehr grundsätzliche jagdpolitische Diskussion. Eine Diskussion, die weit über den rechtlichen Rahmen des aktuellen Landesjagdgesetzes und dessen Struktur hinausgeht. Der vorliegende Entwurf stellt keine Weiterentwicklung des Landesjagdgesetzes dar, sondern stellt das Jagdrecht komplett auf den Kopf.

Dieses Vorgehen ist, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Land Brandenburg, umso unverständlicher: Dort wurden insgesamt zwei Referentenentwürfe komplett zurückgezogen.

Herr Staatssekretär Dr. Manz hat schriftlich darauf hingewiesen, eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der jagdrechtlichen Vorschriften, so wie er dies auch bei der Delegiertentagung des LJV am 1. Oktober 2021 in Bad Kreuznach ausdrücklich erklärt hat, vornehmen zu wollen: Es sei beabsichtigt, nur in den Punkten eine Veränderung der Normen vorzunehmen, bei denen tatsächlich neue Erkenntnisse vorliegen und bei denen dem Koalitionsvertrag Rechnung getragen werden muss.

Neue Erkenntnisse gibt es keine. Kritische Nachfragen des LJV zu den mitunter steilen Thesen im Diskussionspapier des Ministeriums wurden bis heute nicht beantwortet.

Die Vorgaben des Koalitionsvertrages in Bezug auf eine „bedarfsgerechte Weiterentwicklung“ der jagdrechtlichen Vorschriften sind bei weitem überzogen worden.

Der Deutsche Jagdverband in Berlin und die Jagdverbände in den Bundesländern beobachten die präjudizierenden Entwicklungen in Rheinland-Pfalz kritisch und unterstützen den LJV fachlich, sachlich sowie finanziell und sind mit ihm solidarisch.



Von Seiten des Deutschen Jagdverbandes wurden weiterhin zwei Broschüren aufgelegt, die deutlich machen, dass der Jägerschaft in der Bundesrepublik aber auch in Rheinland-Pfalz stark daran gelegen ist, ihre Partner, die Waldbesitzenden, nach Kräften zu unterstützen.

Der Regierungsentwurf zum Landesjagdgesetz ist fachlich nicht geeignet, den notwendigen Konsens mit den Jägerinnen und Jägern herzustellen. Er ist verfassungsrechtlich hoch problematisch und angreifbar. Es kollidiert auch mit bundesrechtlichen Vorschriften und wirft die Rechtsprechung und Rechtsfortbildung um Jahrzehnte zurück. Er entspricht keineswegs den bisherigen Absprachen und auch nicht dem Koalitionsvertrag, da er grundlegend das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht in Rheinland-Pfalz verändert.

Der Regierungsentwurf muss deshalb zurückgezogen werden. Das aktuelle Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 9. Juli 2010, stellt eine solide rechtliche Grundlage dar, die es gilt bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.



B. Verfahrensmängel

Die Landesregierung hat im Jahre 2019 gemeinsam mit den Verbänden der Waldbesitzer ein Papier erarbeitet und verabschiedet, das den Klimawandel und den Waldschutz in den Blick nahm und auch Handlungsfelder wie die Jagd in Leitsätzen erwähnte. In der Folgezeit wurden verbändeübergreifende Workshops zu jagdpraktischen Fragen und jagdrechtlichen Anwendungsfeldern durchgeführt.

Es haben sich mehrere Monate einer zunächst transparenten, vom Jagdreferat durchgeführten „Evaluierung“ angeschlossen. Der LJV hat sich mit viel Fachkompetenz, ehrenamtlicher Zeit und Herzblut an diesem Prozess beteiligt. Über alle Ebenen des LJV wurden Meinungen eingeholt, ausgewertet und gebündelt und anschließend in einer 100 Seiten starken Stellungnahme mit einer Vielzahl innovativer Vorschläge zur gemeinsamen Zielerreichung fristgerecht vorgelegt. Das juristische und jagdpraktische Wissen des LJV durch auch im MKUEM anerkannter Experten sowie die Erfahrung der 20.000 Mitglieder hätten für das Ministerium eine Schatzkiste sein können, um ein zukunfts- und konsensfähiges Jagdgesetz zu verabschieden.

Die Hoffnung des Verbandes lag darauf, dass ein Gesetz entsteht, das Akzeptanz in der Jägerschaft erfährt. Draußen in Wald und Feld, auf der einsamen Jagd, entscheidet allein die Jägerin oder der Jäger am Abzug, ob und was sie erlegen. Normen müssen deshalb die Jägerschaft überzeugen, sie mitnehmen und motivieren, noch mehr zur Rettung des Waldes beizutragen, als sie ohnehin schon leisten. Sollen staatliche Bevormundung und Sanktionierung in der konkreten Jagdsituation tatsächlich durchsetzbar sein oder dient das „modernste“ Jagdgesetz der Republik ganz anderen Zielen und Ambitionen?

Durch die Presseerklärung des MKUEM, das „modernste Jagdgesetz Deutschlands“ entwickelt zu haben, hat eine Vorfestlegung stattgefunden, die einen offenen Diskussionsprozess ab diesem Zeitpunkt verhindert hat.

Der Gesetzgeber, der ein Gesetz erlassen oder ein bestehendes Gesetz verändern will, muss grundsätzlich einen Änderungsbedarf feststellen, schließlich bedeutet eine Gesetzesänderung in der Regel auch einen Eingriff in Freiheitsrechte des Bürgers. Es ist der



Gesetzgeber, der konkret und im Falle jeder zu verändernden Norm prüfen muss, ob eine Veränderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen notwendig ist und wenn ja in welchem Umfang – unter Abwägung sämtlicher Rechtsstaatsprinzipien, u.a. auch des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Vor einer Gesetzesänderung steht die Frage, ob es nicht möglich sei, unter Anwendung und Ausschöpfung der bestehenden Regelungen zu den gewünschten Zielen zu gelangen. Unter Umständen ist lediglich eine verbesserte Umsetzung in der Verwaltung erforderlich. Diese ist dann zwingend umzusetzen, bevor eine gesetzliche Veränderung stattfinden darf.

Einer der Hauptvorwürfe, die sich der Entwurf zum Landesjagdgesetz (LJG-E) gefallen lassen muss, besteht genau darin: Während zu Beginn der Evaluation mit offenen Karten gespielt wurde, kamen im Jahr 2023 keinerlei Signale mehr aus dem Ministerium. Dies ist vor allem deswegen unverständlich, da nunmehr Regelungskomplexe im Entwurf enthalten sind, die maximale Kritik – nicht nur – des LJV erfahren: Sogar die Unteren Jagdbehörden und Kreisjagdmeister stehen geschlossen hinter der Forderung des LJV den Entwurf zurückzuziehen.

Im Rahmen unserer Stellungnahme im Evaluationsverfahren haben wir auf Seite 2 ff. unter Abschnitt „2. Kritische Grundsatzanmerkungen“ unsere Kritik geäußert, dass die „Herleitungen und Belege“ zu manchen Aussagen schlichtweg fehlen – sie wurden bis heute nicht nachgeliefert.

Wir haben auf Seite 4 unserer Stellungnahme bereits im März 2022 ausgeführt:

„Für uns ist entscheidend, dass sowohl die Vorschläge des Ministeriums als auch der Dialog mit den Verbänden stets auf eine fachlich belegbare Grundlage bezogen bleiben. Deshalb sollten die erwähnten Nachweise nachgereicht werden. Dies erleichtert allen Seiten eine vertrauensvolle und wissensbasierte Auseinandersetzung.“

Dieser Apell verhallte erfolglos.



Dem Prozess der Entstehung dieses Entwurfes muss daher abgesprochen werden, dass man sich wissenschaftlich mit den maßgeblichen Themen auseinandergesetzt hat. Die Einbeziehung der Verbände, zumindest des LJV, hat nicht angemessen stattgefunden.

Das verkennt die zuständige Fachabteilung des MKUEM nicht, wenn dieser Aspekt sogar eigene Erwähnung in Nr. 9 der FAQ zum Regierungsentwurf Erwähnung findet. Es heißt dort, „Impulse aus der Fachebene“ hätten Anlass zu bis dato nicht diskutierten Neuregelungen gegeben. Wir haben uns erlaubt, diese Vorgehensweise mit „Hinterzimmerpolitik“ zu beschreiben. Dies umso mehr, wenn ein Verband wie der Jagdaufseherverband Rheinland-Pfalz e.V. in einen Evaluationsprozess eingebunden wird – mit allen Rechten der Beteiligung – an dessen Ende dieser Verband feststellen muss, dass ihm die rechtliche Existenzgrundlage im Gesetz genommen wurde – der amtlich bestätigte Jagdaufseher ist schlichtweg abgeschafft worden.

Eine derartige Vorgehensweise lässt sowohl massive Mängel im Verfahren als auch in der Kommunikation erkennen, die völlig unentschuldig sind.

Zu keinem der vom LJV kritisch gesehenen Aspekte hat man den Verband angehört oder im vertraulichen, vertraulichen Kreis um eine Einschätzung gebeten. Abschließend hatte der LJV anlässlich des Landesjägartages Ende Mai 2023 in Neuwied gegenüber Vertretern des MKUEM klar dunkelrote Linien kommuniziert, deren Übertretung in der Jägerschaft Protest auslösen würde! Reagiert hat man auch hierauf nicht. Vielmehr wurden die Verbände nach Monaten des Schweigens aus dem MKUEM nicht nur mit einem Referentenentwurf, sondern direkt mit einem die jagdpolitischen Entscheidungen des MKUEM absichernden Regierungsentwurf konfrontiert. Wer so vorgeht, verlässt bewusst den Bereich der vertraulichen Zusammenarbeit, konterkariert den eigentlichen Arbeitsauftrag und entwürdigt die jahrelange ehrenamtliche Zuarbeit des LJV.

Wenn ein Staatsministerium auf diese Weise eine Gesetzesvorlage ohne echte Beteiligung erarbeitet und diese über den Ministerrat von der Staatsregierung billigen lässt, müssen wir als Interessenverband davon ausgehen, dass jede neue Regelung wohl überlegt, zielgerichtet formuliert, rechtlich geprüft und so auch politisch gewollt ist. Dies untergräbt unser Vertrauen in einen angeblich ergebnisoffenen Prozess. Schlimmer noch: Über die



bereits geäußerte Kritik am Verfahren und der grundlegend verfehlten Herangehensweise hinaus enthält der Entwurf eine Vielzahl an juristischen Mängeln und jagdpraktischen Komplikationen. Die bereits öffentlich diskutierten Einschränkungen des Muttertierschutzes oder die offenen Fragen zum Jagderlaubnisschein für Grundstückseigentümer bilden hierbei nur die Spitze des Eisbergs, der bis auf den Grund verfassungsrechtlich kritischer Fragestellungen reicht. Unsere juristische Analyse ist weit vorangeschritten. Eine Stellungnahme des Deutschen Jagdrechtstages steht noch aus. Ein vom LJV in Auftrag gegebenes Verfassungsgutachten liegt indes vor und bestätigt die von Verbandsseite geäußerten Kritiken und geht noch weit über diese hinaus.

Dass der Entwurf bzw. die hierzu vorgelegte Begründung mitunter eklatante Fehler enthält, musste auch die Fachabteilung des MKUEM schon einräumen. In diesem Kontext eine Anmerkung: Der Fehler in Bezug auf die „gestreiften Frischlinge“ war ein erkennbares Redaktionsversehen innerhalb der Gesetzesbegründung. Indessen geht der nachträgliche, nur zufällig entdeckte Versuch einer Relativierung des Muttertierschutzes beim wiederkäuenden Schalenwild durch die neue Nummer 28 in den FAQ des Ministeriums grob fehl: § 22 Abs. 2 LJG-E ist eindeutig. Ein „und“ ist kein „oder“ und, nur mit unserem Normverständnis erklärt sich auch der Hinweis in der Begründung auf Anfang November. Die Änderung im Entwurf folgt hierbei auch den uns seit langem bekannten konsequenten Bestrebungen aus der Fachabteilung des MKUEM, den vorsätzlichen Abschuss führender Muttertiere schon ab 1. November straflos zu stellen.

Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für Sanktionen herabgesetzt bzw. verwässert und die Sanktionen selbst verschärft. Fachbehördliche Stellungnahmen bestimmen zukünftig faktisch die Höhe der Wildtierabschüsse, nicht mehr die Regelungen der Vertragspartner vor Ort. Selbst Eigenjagdbesitzer und Landesforsten müssen befürchten, bei einer negativen fachbehördlichen Stellungnahme mit Sanktionen belegt zu werden.

Die unerträglich ausgedehnten Verordnungsermächtigungen unterlaufen in höchst bedenklicher Weise den Parlamentsvorbehalt und degradieren selbst das LJG-E zu einer leeren Hülse, die am Parlament vorbeigelotst werden soll, um der Obersten Behörde bei der Schaffung der Durchführungsverordnung freien Lauf zu lassen.



Es ist davon auszugehen, dass ein solcher Entwurf, sollte er nur im Ansatz jemals Gesetz werden, eine Fülle von Rechtsunklarheiten hinterlässt, die die Rechtsfortbildung – insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl von neuen Begrifflichkeiten und Legaldefinitionen – um Jahrzehnte zurückwirft.

Zwar wurde eine Prüfung des Entwurfs auf „Herz und Nieren“ zugesagt. Der Prüfungsspielraum ist aber nach der politischen Vorfestlegung sehr begrenzt und es ist nicht zu übersehen, dass der Entwurf neben den aktuell in der Öffentlichkeit diskutierten Regelungen auch Dutzende Detailspekte enthält, die eine Verschärfung der Rechtslage zulasten der Jägerschaft und eine Verschlechterung für die Lebensgrundlagen des Wildes und der wildlebenden Tiere nach sich ziehen würden – in kausaler Koinzidenz mit negativen und ungewollten Folgen für botanische Arten in Wald und Offenland.

Der LJV stand als Verband immer für einen Dialog zur Verfügung. Diese Dialogbereitschaft besteht auch weiterhin. Allerdings stehen wir nicht für Alibiverhandlungen zur Verfügung, nachdem schon die „Evaluierung“ gezeigt hat, dass sich der LJV und seine 20.000 Mitglieder auf einen echten Dialog nicht einstellen können.

Schon aus diesem Grund fordern wir die Rücknahme des Gesetzesentwurfs.



C. Kritische Betrachtung der Zielsetzungen und Instrumente

I. Kritisch wird gesehen, dass dem Gesetz, obwohl es sich um das Jagdgesetz handelt, Schutzziele in Bezug auf Wild fehlen.

Hier fällt insbesondere auf, dass die Entwurfsverfasser die bislang unter § 2 Nr. 1-4 LJagdG niedergelegten, auf den Schutz des Wildes und seiner Lebensgrundlagen bezogenen Zielsetzungen aus den Gesetzeszwecken gestrichen haben. Da § 2 des Entwurfes wohl allein programmatischen Charakter hat, dürfte dieser Aspekt zwar verfassungsrechtlich ohne Relevanz sein. Die hier zutage tretende Grundhaltung steht aber in einem deutlichen Kontrast zum verfassungsrechtlichen Staatsziel des Tier- und Umweltschutzes in Art. 20a GG sowie zum Verständnis der Jagd, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom 13.12.2006 – BVerfG, NVwZ 2007, 808 – artikuliert hat.

In dieser Entscheidung führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Ein dem Gedanken der Hege verpflichtetes Jagdrecht, das u. a. Abschussregelungen in einem Umfang vorschreibt, die dazu beitragen sollen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint (§ 21 I 2 BJagdG), dient im Gegenteil dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ – BVerfG, aaO., S. 809 f.

Der Gesetzeszweck eines jeweiligen Gesetzes definiert die Materie, mit der sich ein Gesetz auseinandersetzt. Beim Waldgesetz ist dies der Wald (s.o.), beim Naturschutzgesetz die Natur in all ihren Facetten, beim Jagdgesetz muss es in erster Linie das Wild mit seinen Lebensräumen, Ansprüchen, Bedürfnissen und auch den Zielsetzungen rund um das Wild sein. Zielsetzungen anderer Gesetze sind überflüssig. Die Rechtskreise sind jedoch ausdrücklich zu trennen und dürfen nur in der Zusammenschau mit den unterschiedlichen Akteuren vor Ort und letztlich durch Koordinierung der einzelnen Behörden an den Stellen, an denen es erforderlich ist, in ihrem Zusammenspiel geregelt werden. Grundsätzlich muss ein Jagdgesetz erst einmal die Jagd mit all ihren Belangen zum Inhalt haben (vgl. BJG § 1 etc.).

Die Begründung zum LJG-E führt aus, dass sich nach nunmehr elfjähriger Bestandskraft des Landesjagdgesetzes die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag „Zukunftsvertrag



Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026“ zum Ziel gesetzt haben, die landesrechtlichen Vorschriften im Dialog mit den Verbänden zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

In der Begründung des LJG-E wird ferner ausgeführt, dass die Wahrung des Jagdrechts als Eigentumsrecht und die Stärkung der Jagdrechtsinhaber erfolgen soll. Grundsätzlich wird das Jagdrecht als Eigentumsrecht, das durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich garantiert ist, anerkannt.

Die Ansätze, die getroffen werden, sind jedoch keinesfalls geeignet, das Eigentum zu stärken; tatsächlich, dies führen die juristischen Kritikpunkte aus, kommt es eindeutig zu einer Schwächung der Eigentümerpositionen. Auch eine Stärkung der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber erfolgt im vorliegenden Falle nicht in dem Umfang, wie dies möglicherweise vom Gesetzgeber vorgegeben wird.

Ein Beispiel: Eine Stärkung der Jagdrechtsinhaber bestehe darin, dass man eine gesetzlich geregelte Mitgliedschaft in einer Bewirtschaftungsgemeinschaft für das Rotwild (Hegegemeinschaften) einführe. Im Übrigen gäbe es mittlerweile ein Sonderkündigungsrecht bei Jagdpachtverträgen. Und den Jagderlaubnisschein des Grundeigentümers bei Jagdverpachtung hebt man als stärkende Elemente hervor. Jedoch: Die gesetzlich verpflichtende Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft ist bereits heute kodifiziert, Sonderkündigungsrechte kennt das Bürgerliche Gesetzbuch, die im Entwurf nur abgeschrieben worden sind.

Der Jagderlaubnisschein des Grundeigentümers stärkt das Eigentum nicht, es schwächt die Jagdgenossenschaft und somit final den einzelnen Eigentümer.

In der Begründung wird ferner darauf hingewiesen, dass die Integration neuer Wildökologischer Erkenntnisse und die Stärkung von naturschutzfachlichen und waldökologischen Anforderungen im Kontext der Rotwild-, Dam- und Muffelbewirtschaftung Einzug in den Gesetzesentwurf halten würden. Wie zuvor bereits in den Verfahrensmängeln beschrieben, besteht eines der wesentlichen Defizite des Entwurfs darin, dass innerhalb der gesamten schriftlichen Abfassung nicht eine einzige Fußnote unter Verweis auf Rechtsprechung bzw. Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen von Wissenschaftlern enthalten ist.



Es handelt sich hierbei zum Teil um Allgemeinplätze, ggf. werden Erkenntnisse der landeseigenen FAWF einbezogen, aber selbst hier gibt es keinerlei Hinweise, Fußnoten oder Begründungen, die diese Bezugnahmen nachvollziehbar machen.

Es erscheint geradezu unwahrscheinlich, dass in den Entwurf aktuelle wildbiologische Erkenntnisse Einfluss genommen haben, da man andernfalls die Frage der Duldungsgebiete für das Dam- und Muffelwild anders ausgestaltet hätte; auch was die Frage der Jagdzeiten angeht, steht zu befürchten, dass dort ebenso wenig den wildbiologischen Aspekten und Erkenntnissen Rechnung getragen werden wird. In der Essenz geht es den Autoren des LJG-E um die Kontrolle der (unbekannten) Schalenwildbestände durch Verkleinerung/Zersplitterung von Revieren und „mehr Gewehren“ im Wald. Dieser Ansatz wird aber nach allen aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Gegenteil der beabsichtigten Ziele führen. Die biologische Komplexität ökologischer Mechanismen lässt sich nicht durch einfache mathematische Dreisätze gesetzlich beeinflussen oder gar regeln.

Eine Auseinandersetzung mit dem Stand der wildbiologischen Forschung können wir dem Gesetzesentwurf auf dieser Basis an keiner Stelle entnehmen. Im Gegenteil: Trotz gegenläufiger Forschungsergebnisse kennt der Gesetzesentwurf nur einen Weg, um Wald und Wildbestände in Einklang zu bringen: die radikale Erhöhung von Abschüssen. Bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung haben wir darauf hingewiesen, welchen Raum- und Steuerungskonzepten nach neuester Forschung wenigstens ebenso hohe Gewichtung zukommt. Es ist mehr als bedauerlich, dass man diese Zusammenhänge (bewusst) übersieht.

Auch in anderen Bundesländern wie Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern bestehen Probleme in Bezug auf den Waldumbau. Warum werden dort die Jagdgesetze nur moderat angepasst – im besten Einvernehmen mit der Jägerschaft? Ist es nicht gerade das Land Rheinland-Pfalz, welches sich beständig seiner großen Erfolge in Bezug auf den Waldumbau rühmt und wurden diese nicht mit der privaten Jägerschaft und mit unseren heutigen Wildbeständen realisiert?

Ein wesentlicher Kritikpunkt besteht insofern auch in der einseitigen Betonung forstwirtschaftsrechtlicher Interessen.



Hierzu bietet § 5 LJG-E eine Reihe von Aspekten, die deutlich machen, dass die Anforderung an Jagdausübung und Hege im Schwerpunkt nicht bei dem angepassten und artenreichen Wildbestand liegen soll. Laut § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 LJG-E ist die Jagd so auszuüben, dass „die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkung des Waldes in ihrer Vielfalt durch Wildeinwirkung nicht geschmälert werden und eine artenreiche standortgerechte Waldverjüngung sich hierbei im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen einstellen kann.“

Dieser gesetzgeberische Imperativ ist die Aufforderung dazu, eine Wald-ohne-Wild-Politik zu praktizieren. Jagd ist aber eben mehr als Forstpflanzenschutz, so wie es in § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 LJG-E dargelegt wird.

Diese lfd. Nr. 3 überstrahlt alle anderen Ziffern des § 5, u. a. auch die artenreiche und gesunde Population der Wildarten, die dann sicherlich nicht mehr zu gewährleisten ist, wenn die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkung des Waldes in ihrer Vielfalt geschmälert werden würden. Abgesehen von einer Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen („im allgemeinen Interesse liegenden Wirkung des Waldes, bzw. durch Wildeinwirkung nicht geschmälert“) wird schon jetzt erkennbar, dass u. a. an dieser Stelle eine Reihe von Diskussionspunkten gesetzgeberisch implementiert werden, die zu erheblichen Rechtsunklarheiten führen werden. Diese werden gerichtlich zu klären sein, um durch richterliche Rechtsfortbildung Unklarheiten, die dem Gesetz immanent sind, auszufüllen und festzustellen, welcher Norminhalt diesen unbestimmten Rechtsbegriffen zukommen soll. Das derzeitige Gesetz kennt in erster Linie den Wald in forstwirtschaftlicher Nutzung und hat seinen Schwerpunkt nicht auf dem Klimawald. Nach der Gesetzesbegründung und zwischenzeitlich erlangten Informationen aus dem MKUEM dürfte in der Formulierung des § 5 Abs. 1 Nr. 3, „die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkung des Waldes,“ inhaltlich die Zweckbestimmung des § 1 Abs. 1 Landeswaldgesetz liegen, der folgenden Regelungsgehalt hat:

„Zweck dieses Gesetzes ist, den Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seinen Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren sowie durch Leistungen der Forstwirtschaft zu pflegen und weiterzuentwickeln; die Wirkungen



des Waldes bestehen in seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung), seinen Beitrag für die Umwelt, insbesondere für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinheit in der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild (Schutzwirkung) sowie seinem Beitrag für die Erholung (Erholungswirkung); Leitbild ist die naturnahe Waldbewirtschaftung.“

Es bedarf bei einer derartigen klaren und ausdrücklich formulierten Zielsetzung, wie sie des Landeswaldgesetzes regelt, keiner weiteren unkonkreten Zielsetzungen im Rahmen des Landesjagdgesetzes. Letzteres regelt den Umgang mit den Wildarten. Es versteht sich von selbst, dass vom Grundgedanken der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ausgehend auch die Belange anderer Gesetze im Lichte des Landesjagdgesetzes zu sehen, zu respektieren bzw. einzuhalten sind. Es ist Aufgabe der jeweiligen Nutzergruppen vor Ort aber auch der zuständigen Behörden, in der Normanwendung zu einem Ausgleich zu gelangen.

In ein Gesetz müssen Teile anderer Gesetze gerade nicht hineingeschrieben werden!

Ein weiterer Kritikpunkt: Durch Zwangsmaßnahmen, die das Gesetz vorsieht, können keinesfalls höhere Abschüsse generiert werden. Entscheidend wäre vielmehr, dass bei den Jägerinnen und Jägern die Bereitschaft zu jagen erhöht wird, insbesondere durch adäquate Rahmenbedingungen. Dies sind rechtliche Vorgaben, die nicht auf Zwang, sondern auf Motivation setzen. Belohnungsmodelle, die *inter partes* auf der Ebene gleichberechtigter Vertragspartner vereinbart werden, sind sicher zielführender als die Androhung von Verwaltungszwang. Erforderlich ist aber auch, dass die Jagd in der Gesellschaft auf Akzeptanz und Verständnis stößt.

Jägerinnen und Jäger in Rheinland-Pfalz können in der Freiwilligkeit ihres Tuns nur durch sachliche und faktische Überzeugungsarbeit weiterhin bei der Stange gehalten werden.

Viele der belastenden Normen, die der Gesetzesentwurf enthält, lassen sich recht einfach umgehen: einfach keine Jagd mehr pachten und stattdessen die Leistungen wie ein Dienstleister anbieten. Dies führt bei den Jagdrechtsinhabern dazu, dass sie nicht nur keine



Pachteinnahmen mehr haben werden, sondern zugleich immense Kosten aufwenden müssen, um den „Dienstleister“ Jäger zu vergüten.

Wenn der Gesetzgeber glaubt, dass durch die Abschaffung der Abschussvereinbarung und den Revierbegang – also ein deutliches Minus an Kommunikation – das Verständnis zwischen Verpachtenden und Pachtenden steigen soll, ist dies ein völliger Trugschluss. Der gemeinsame Revierbegang im Frühjahr ist ein Erfolgsmodell, das dringender Weiterentwicklung bedarf – hier wird es einfach abgeschafft.

Die Motivation der Jägerinnen und Jäger wird zudem umso wichtiger, da einer beliebigen Erhöhung der Strecke auch Kapazitätsprobleme innerhalb der Jägerschaft entgegenstehen: Die Anzahl der Ansitze pro erlegtem Stück Wild strebt teilweise gegen 20 und mehr, was dazu führt, dass eine Streckensteigerung nach oben nicht beliebig möglich ist. Diese grundlegende Problematik verkennt der Gesetzesentwurf völlig.

Zuletzt erfolgt eine kritische Betrachtung der Forderung nach Verwaltungs- bzw. Kostenentlastung. Von einer Verwaltungsentlastung kann nicht ausgegangen werden, denn durch die Bildung von „Sonderjagdgenossenschaften“ bzw. durch jagende Eigentümer kommen auf die zuständigen Behörden erhebliche Mehrbelastungen zu. Auch die Verlagerung von originären Zuständigkeiten der Kreisebene in Richtung der oberen Behörde nach Neustadt an der Weinstraße lassen dort eine totale Überlastung erwarten, die auch nicht durch zwei zusätzliche Stellen aufgefangen werden kann, wie dies die Begründung glauben macht.

Eine Summe von Faktoren spielt hier ineinander und führt am Ende dazu, dass auch die zuständigen Verbandsgemeinden überlastet werden. Ein Beispiel: Die Jagd ausübungsberechtigten melden einzelne Wildschäden stets bei der Behörde an, weil der Gesetzgeber fordert, dass der Pächter Wildschäden anmelden muss, obwohl der Ersatzberechtigte diese möglicherweise gar nicht verfolgen will und keinen Schadensersatz begehrt.

Diese und viele andere Beispiele mehr zeigen, dass die Folgenabschätzung auch im Hinblick auf die Verwaltungsüberlastung mitnichten vorgenommen wurde. Die tatsächliche Folge ist: Erhebliche Kosten werden auflaufen. Investition in Digitalisierung stellen sicherlich eine



wichtige Zukunftsinvestition. Kosten hierfür mögen sehr gut angelegt sein. Jedoch werden durch die Regelungskompendien unnötige Zusatzkosten – auch bei der Oberen Jagdbehörde.

Zuletzt wird thematisiert, dass die Intention des Gesetzgebers darin bestehe, mit der Regelung der Wilddichte an sog. „Hotspots“ für Regulierung des Wildes zu sorgen.

Die oben erwähnten Workshops im Ministerium haben gezeigt, dass auch für diese Fragestellung bereits jetzt die notwendigen Tools zur Verfügung stehen, es bedarf nur einer konsequenten Anwendung und Umsetzung. Dies kann jedoch nicht Aufgabe der Behörden sein, solange und soweit Private diese Maßnahmen ebenfalls ergreifen können, namentlich die verpachtende Person gegenüber ihren Jagdpächtern.

Hier ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, darauf hinzuwirken, dass bei den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern ein Problembewusstsein dafür geschaffen wird, wie in den ihnen anvertrauten Naturräumen ein Einklang der unterschiedlichen Bedürfnisse – auch mit denen des Wildes – erzielt werden kann. Dies ist in erster Linie Aufgabe des Eigentümers, der Gesetzgeber kann und darf an dieser Stelle erst dann eingreifen, wenn alle anderen, milderen Mitteln im Sinne einer Eingriffsintensität ausgeschöpft worden sind.

Zwar sieht der Gesetzgeber mit dem Entwurf vor, dass ab dem Vorliegen zweier forstfachbehördlicher Stellungnahmen in der Stufe, „erheblich gefährdet“ Maßnahmen ergriffen werden dürfen, die näher beschrieben worden sind.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber den Beteiligten jedoch keinerlei Rüstzeug oder Regularien an die Hand gegeben, wie es vor diesem Zeitpunkt anders bzw. besser zu regeln ist. Die ausschließliche Forderung „Schießt mehr Wild“ verfängt nicht. Hier sind Bejagungsstrategien gefragt, die es in die Breite zu bringen gilt. Die Jägerinnen und Jäger müssen erst eine umfangreiche Ausbildung und Prüfung durchlaufen. Grundeigentümer und damit Jagdrechtsinhaber kann man einfach durch Eigentumserwerb werden. Es muss vermittelt werden, dass dieses Eigentum einen Wert darstellt, den es zu erhalten gilt.



Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Jagdrechtsinhaber wie auch Behörden sind Forderungen, die der LJV gestellt hat. Hierüber können auch Lösungsansätze vermittelt werden, um den komplexen Themen gerecht zu werden.

Insoweit kann und darf ein solches Gesetz nicht erst ab dem Zeitpunkt greifen, ab dem schon erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen. Der Gesetzgeber muss Regeln schaffen, die deutlich früher eingreifen bzw. die das Vorgehen auf privatrechtlicher Ebene anderweitig durch Steuerungselemente regeln.



D. Juristische Kritikpunkte

Im Fokus unserer Kritik stehen allerdings juristische Aspekte. Diese reichen von handwerklichen Fehlern bis zu verfassungsrechtlichen Bedenken. Hierbei konstatieren wir, dass offensichtlich weder zu den einzelnen Änderungen noch zu ihrem Zusammenwirken eine Folgenabschätzung vorgenommen worden ist.

Die juristischen Mängel können hierbei nicht punktweise behoben werden. Die enge Verzahnung der einzelnen Regelungen, die Entscheidung für ein neues Vollgesetz und gegen eine punktuelle Weiterentwicklung schließen ein solches Vorgehen aus. Auch dies bekräftigt unsere Forderung nach einer vollständigen Rücknahme dieses Gesetzesentwurfs. Im Übrigen nehmen wir aus diesem Grund auch davon Abstand, den Gesetzesentwurf der Landesregierung paragrafenweise zu kommentieren. Vielmehr stellen wir nachfolgend unsere Kritik unterteilt nach Themenfeldern dar.

I. Themenfeld: „Entkernung und Abschaffung des Reviersystems“

In informellen Gesprächen wurde dem LJV schon früh eine Beibehaltung des seit Jahrzehnten bewährten Reviersystems zugesichert. Auf dem Landesjägertag 2023 haben wir diesen Aspekt außerdem als eine von fünf dunkelroten Linien definiert, deren Übertreten bei uns Protest auslösen wird.

Die Beibehaltung des Reviersystems ist hierbei nicht in erster Linie für den einzelnen Jäger oder den einzelnen Jagdpächter von Bedeutung: Erstens ist eine nachhaltige und ökologische Nutzung sowie Regulierung von Wildbeständen nur großflächig möglich¹. Zweitens kommt dem Reviersystem entscheidende Bedeutung zu in Bezug auf die Solidarität in den Jagdgenossenschaften. Flächen mit attraktivem Wildbestand und geringem Schadenspotential weisen üblicherweise einen hohen Jagd- und Pachtwert auf,

¹ Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Juli 2004 – 8 A 10216/04 –, Rn. 20, juris; Müller-Schallenberg/Förster, ZRP 2005, Seite 230 (231)



während andere Flächen für sich genommen unverpachtbar sind. Durch das Reviersystem werden Chancen und Lasten eines Jagdreviers solidarisch getragen.

Zwar lässt der Gesetzesentwurf das Reviersystem dem äußeren Anschein nach bestehen. In der Sache wird das Reviersystem aber in einem Ausmaß entkernt, das seinen Fortbestand insgesamt in Zweifel zieht.

1. Problemstellung in Bezug auf die neuen Begrifflichkeiten

Schon die Neuordnung der zentralen jagdrechtlichen Begrifflichkeiten rund um den Jagdbezirk zieht hierbei ein Bündel von offenen Fragen, handwerklichen Fehlern und nicht auflösbaren Widersprüchen nach sich.

a. Generelle Anmerkungen

Ausgehend von der früheren Rahmengesetzgebung war das Bundesjagdgesetz prägend für die Bildung wesentlicher Kernbegriffe des Jagdrechts. Jede mit der Jagd befasste Person in Deutschland weiß, was ein Jagdausübungsberechtigter ist und welche Rechtsstellung er hat. Folgerichtig verwendet auch das aktuelle Landesgesetz – mit geringfügigen Modifikationen in Bezug auf den Begriff der Jagdrechtswahrnehmung – diese tradierten Begrifflichkeiten.

Die Abschaffung des „Jagdausübungsberechtigten“ zugunsten eines „Jagdbezirksverantwortlichen“ (§ 3 Abs. 6 LJG-E) und die weitere Neuordnung der Begrifflichkeiten geschieht hierbei zunächst völlig ohne Not: Dem LJV ist auch nach eingehenden Recherchen kein einziger Fall bekannt, in dem es jagdrechtlich oder jagdpraktisch zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung von Rechtsträgern oder Rechtsverpflichteten in Bezug auf das Jagdrecht aufgrund einer unklaren Definitionslage gekommen wäre.

Auch gegenteilige und rein theoriebasierte Annahmen in der Gesetzesbegründung in Bezug auf den angeblichen Rechtemfang angestellter Jägerinnen und Jäger sind falsch. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass eine Klarstellung u.a. deswegen notwendig sei, da



angestellten Jägern regelmäßig nicht das Aneignungsrecht übertragen würde. Die Gesetzesbegründung verkennt an dieser Stelle die sachenrechtlichen Vorgaben der §§ 958 Abs. 1; 855 BGB: Ein angestellter oder beauftragter Jäger/Jagdausübungsberechtigter ist Besitzdiener seines Dienstherrn im Sinne von § 855 BGB. Schon das Reichsgericht hat in diesem Zusammenhang einen Jagdaufseher als reinen Besitzdiener im Sinne von § 855 BGB betrachtet². Insofern führt die Inbesitznahme von Wild zu Eigenbesitz des Dienstherrn. Auch bei einer Aneignung durch einen angestellten Jäger als Jagdausübungsberechtigten kommt es damit zivilrechtlich zum Eigentumserwerb des Dienstherrn. Das Aneignungsrecht sagt mithin nichts über die Frage aus, für wen bzw. in wessen Person letztendlich Eigentum erworben wird. Schon an dieser Stelle zeigt die Gesetzesbegründung die bedauerliche Tendenz, juristische Kernfragen nur oberflächlich zu behandeln und lediglich behauptete Problemlagen zum Anlass für nicht zielführende Änderungsvorschläge zu nehmen.

Falsch ist auch die weitere Annahme in der Gesetzesbegründung, dass der Begriff des „Jagdausübungsberechtigten“ „nichtzutreffend und irreführend“ sei aufgrund der Tatsache, dass auch ein Jagdgast im Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist³. § 16 Abs. 2 LJG regelt nämlich ausdrücklich, dass Jagdgäste nicht jagdausübungsberechtigte Personen im Sinne des Gesetzes sind. Folgerichtig und systematisch konsequent werden dann die Jagdausübungsberechtigten und Jagdgäste im bestehenden Gesetz als „zur Jagd befugte Personen“ bezeichnet, so z.B. in § 34 Abs. 1 S. 2 LJG.

Damit besteht indessen nicht nur keine Problemlage, die eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erfordern würde. Vielmehr wird durch die Neuordnung der Begrifflichkeiten ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit geschaffen. Justiz, Verwaltung und Jagdpraxis müssten sich auf neue Begrifflichkeiten einstellen. In streitigen Rechtsfällen könnte nicht mehr ohne weiteres auf vorhandene Rechtsanwendungspraxis in Form von rechtswissenschaftlichen Beiträgen und in Form von Rechtsprechung zurückgegriffen

² RGSt 39, Seite 179 (180); BeckOK BGB/Fritzsche, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 855 Rn. 15)

³ vgl. Seite 67 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung nebst Begründung vom 23. Juni 2023



werden. Auch ungeachtet der mittlerweile nicht mehr existenten Rahmengesetzgebung droht mit der Abkopplung von den Begrifflichkeiten des Bundesjagdgesetzes erhebliches Konfliktpotential, wenn der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungskompetenz von dem Gesetzesentwurf partiell abweichende Neuregelungen einführen würde, die sich nicht mit einem nur in Rheinland-Pfalz vorherrschenden Definitionskomplex vereinbaren lassen.

Ungeachtet dessen würde schon heute unauflösbares Konfliktpotential in Bezug auf bundesrechtliche Vorschriften entstehen: Der Tatbestand der Wilderei gemäß § 292 StGB setzt Tathandlungen „unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts“ voraus. Die ausdrückliche Benennung des Jagdausübungsrechts im Rahmen des § 292 StGB folgt aus der zutreffenden Erkenntnis, dass sich Jagdrecht und Jagdausübungsrecht nicht decken müssen⁴. Das Jagdausübungsrecht geht hierbei dem Jagdrecht vor, sodass dass es durch den dinglich Jagdberechtigten verletzt werden kann⁵ – insbesondere im gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder in verpachteten Eigenjagdbezirken. Durch das strenge strafrechtliche Analogieverbot aus § 103 Abs. 2 GG droht insoweit alleine durch die Aufgabe herkömmlicher Begrifflichkeiten eine erhebliche Strafbarkeitslücke.

Die geplante Neuordnung der Begrifflichkeiten führt auf dieser Basis ohne jede Notwendigkeit zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu unüberbrückbaren Gesetzeslücken.

b. Zum Begriff der Jagdrechtsinhabenden

Jenseits der generellen Kritik an der Neuordnung der Begrifflichkeiten ist auch die eigentliche Umsetzung derselben mit erheblichen Fehlern behaftet. Deutlich wird dies zunächst beim Begriff der sog. „Jagdrechtsinhabenden“ gem. § 3 Abs. 3 LJG-E. In § 3 Abs. 3 LJG-E werden diese wie folgt definiert:

⁴ MüKoStGB/Zeng, 4. Aufl. 2022, StGB § 292 Rn. 6

⁵ MüKoStGB/Zeng, 4. Aufl. 2022, StGB § 292 Rn. 8



„Jagdrechtsinhabende sind natürliche oder juristische Personen, denen die mit einem Jagdbezirk verbundenen Rechte und Pflichten obliegen.“

Demgegenüber und hierzu im Widerspruch heißt es in § 4 Abs. 1 LJG-E:

„Das Jagdrecht steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche zu.“

Der Gesetzesentwurf selbst weist auf dieser Basis die materielle Inhaberschaft des Jagdrechts unterschiedlichen Personenkreisen zu. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass im gemeinschaftlichen Jagdbezirk aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 3 LJG-E die Jagdgenossenschaft als Jagdrechtsinhaber fungiert⁶, wenngleich in § 4 Abs. 3 LJG-E nicht die Inhaberschaft des Jagdrechts geregelt wird, sondern die Wahrnehmung des Jagdrechts (= im Sinne des bisherigen Jagdausübungsrechts) bzw. in Verkürzung zur bisherigen Rechtslage die „Entscheidung über die Wahrnehmung des Jagdrechts“.

Ungeachtet dieser nicht auflösbaren Widersprüche zwischen § 3 Abs. 3 LJG-E und § 4 Abs. 1 LJG-E wäre die Regelung in § 3 Abs. 3 LJG-E auch aus sich selbst heraus mit Anwendungsproblemen versehen. § 3 Abs. 3 LJG-E regelt, dass der Jagdrechtsinhabende derjenige ist, dem „die mit einem Jagdbezirk verbundenen Rechte und Pflichten kraft dieses Gesetzes obliegen“. Die schlichte Frage lautet: Wer ist das und an welcher Stelle des Gesetzesentwurfs erfolgt insbesondere im gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Übertragung der mit dem Jagdbezirk verbundenen Rechte und Pflichten? In § 4 Abs. 3 LJG-E wird den Jagdgenossenschaften wie erwähnt nur „die **Entscheidung** über die Wahrnehmung des

⁶ vgl. Seite 67 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung nebst Begründung vom 23. Juni 2023



Jagdrechts nach § 3 Abs. 4 oder Abs. 5“ übertragen⁷ – nicht aber die Rechte und Pflichten selbst.

§ 3 Abs. 4 LJG-E regelt hierbei die Verpachtung und § 3 Abs. 5 LJG-E die Einschaltung von Jagdbeauftragten, wobei § 3 Abs. 5 LJG-E im Rahmen der Beauftragung auch ganz ausdrücklich nur die **teilweise** Wahrnehmung von mit dem Jagdbezirk verbundenen Rechten und Pflichten ermöglicht. Der Gesetzesentwurf unterlässt damit die zur Bestimmung des Jagdrechtsinhabenden notwendige Übertragung der mit dem Jagdbezirk verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere im gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Jenseits dessen wird der Begriff des „Jagdrechtsinhabers“ auch an anderen Stellen innerhalb des Gesetzesentwurfs uneinheitlich verwendet. In § 11 Abs. 6 LJG-E richtet sich die Anordnung zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk gegen den Jagdrechtsinhaber. Unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 LJG-E im Verständnis der Gesetzesbegründung wäre dies in gemeinschaftlichen Jagdbezirken indessen die Jagdgenossenschaft, während Adressat in § 11 Abs. 6 LJG-E wohl der Grundstückseigentümer sein müsste und sollte. § 11 Abs. 6 LJG-E setzt also den Jagdrechtsinhaber mit dem Grundstückseigentümer gleich, was zwar mit § 4 Abs. 1 LJG-E im Einklang steht, aber nicht mit § 3 Abs. 3 LJG-E. Demgegenüber bestimmt § 26 Abs. 1 LJG-E, dass die Einrichtung von Wildruhezonen durch „die Jagdrechtsinhabenden mit Zustimmung der betreffenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer“ erfolgt. In § 26 Abs. 1 LJG-E wird also in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 LJG-E zwischen Jagdrechtsinhaber und Grundstückseigentümer differenziert.

Der Gesetzesentwurf ist damit schon in Bezug auf die elementare Zuweisung der Rechte und Pflichten aus dem Jagdgesetz (vgl. § 2 Nr. 2 LJG-E) und in Bezug auf die grundlegenden Begrifflichkeiten unstimmg und einer stringenten Gesetzesanwendung nicht zugänglich.

⁷ im aktuell gültigen Landesjagdgesetz nimmt die Jagdgenossenschaft das Jagdrecht insgesamt wahr, § 12 Abs. 1 LJG



c. Entzug des materiellen Jagdausübungsrechts gegenüber den Jagdgenossenschaften

Der im Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehenen Begriff des Jagdausübungsrechts hat im Rahmen der geltenden Rechtslage nicht nur Ordnungsfunktion. Das Jagdausübungsrecht⁸ beinhaltet vielmehr eine eigenständige Rechtsposition, die der Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft selbst zusteht⁹ und den Schutz des Art. 14 GG genießt¹⁰. Das Jagdausübungsrecht der Genossenschaft ist ein „Stück abgespaltenes Eigentum“ der einzelnen Jagdgenossen, das erst in der Hand der Genossenschaft als Trägerin zu einem Recht erstarkt¹¹.

Der Gesetzesentwurf verzichtet nicht nur auf den Begriff des „Jagdausübungsrechts“ bzw. „Jagd wahrnehmungsrechts“. Wie bereits erwähnt, soll der Jagdgenossenschaft zukünftig auch nicht mehr wie bisher in § 12 Abs. 1 LJG das Jagdausübungsrecht bzw. Jagd wahrnehmungsrecht selbst zustehen („nimmt wahr“), sondern nur noch die Entscheidung über die Wahrnehmung, vgl. § 4 Abs. 3 LJG-E. Im Zusammenhang mit der auch sonst nirgends geregelten Übertragung von Rechten und Pflichten wird den Jagdgenossenschaften damit aber das materielle Jagdausübungsrecht entzogen. Es erfolgt eine Herabstufung der Jagdgenossenschaften zu reinen Organisationsverbänden ohne eigene Rechtsträgerschaft¹².

Konkrete Auswirkungen hätte dies beispielsweise bei Entschädigungsfällen aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen.

Ob ein Umbau des Reviersystems dahingehend, dass den Jagdgenossenschaften künftig kein eigenes und eigentumsrechtlich geschütztes Jagdausübungsrecht mehr zukommen soll, diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen würde, erscheint höchst

⁸ Das aktuelle Landesjagdgesetz spricht insoweit vom „Jagd wahrnehmungsrecht“, was indessen gleichzusetzen ist mit dem „Jagdausübungsrecht im weiteren Sinne“ in Differenzierung zur Jagdausübung im engeren Sinne gem. § 3 Abs. 4 LJG; vgl. Asam/Konrad/Schäfer, Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, § 3 Rn. 2.2

⁹ Schuck/Schuck, 3. Aufl. 2019, BJagdG § 3 Rn. 15; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Juli 2004 – 8 A 10216/04 –, Rn. 17, juris

¹⁰ BGHZ 84, Seite 261 (264)

¹¹ BGH NJW 1996, 1897, beck-online

¹² Dietlein, Rechtsfragen des Entwurfs für ein neues Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, Seite 35



fraglich, weil rechtfertigende Gemeinwohlgründe für einen solchen Eingriff nicht ersichtlich sind¹³.

d. Zum Begriff des Jagdbeauftragten

Auch in Bezug auf den Jagdbeauftragten ergeben sich erhebliche Probleme. § 3 Abs. 5 LJG-E definiert den Jagdbeauftragten wie folgt:

*„Jagdbeauftragte sind natürliche Personen [...] die von den Jagdrechtsinhabenden **oder** den Jagdbefugten mit der Wahrnehmung von mit dem Jagdbezirk verbundenen Rechten und Pflichten beauftragt worden sind.“*

Hieraus folgt zunächst, dass sowohl Jagdrechtsinhaber als auch Jagdbefugte (v.a. Jagdpächter) einen Jagdbeauftragten einsetzen können. Weiterhin bestimmt § 4 Abs. 4 S. 2 LJG-E:

*„Soweit **neben** den Jagdbefugten auch Jagdbeauftragte benannt werden, bleibt die Verantwortlichkeit der Jagdbefugten zur Erfüllung der mit dem Jagdbezirk verbundenen Pflichten unberührt.“*

Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurf kann damit ein Jagdrechtsinhaber trotz Verpachtung neben dem Jagdbefugten einen Jagdbeauftragten einsetzen, auch wenn die Gesetzesbegründung eine gegenteilige Intention ausweist¹⁴. Dass der Einsatz eines Jagdbeauftragten durch den Jagdrechtsinhaber trotz Verpachtung möglich wäre, wird durch zwei weitere Erwägungen gestützt: In Bezug auf Jagdgäste beinhaltet der Entwurf die

¹³ Dietlein, Rechtsfragen des Entwurfs für ein neues Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, Seite 36

¹⁴ vgl. Seite 67/68 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung nebst Begründung vom 23. Juni 2023



ausdrückliche Klarstellung, dass im Falle der Verpachtung die Einladung von Jagdgästen nur noch durch den Jagdbefugten (= Jagdpächter) und nicht mehr durch den Jagdrechtsinhaber erfolgen darf, vgl. § 3 Abs. 7 i.V.m. § 17 S. 2 LJG-E. Außerdem bestimmt das aktuelle Landesjagdgesetz, dass die Wahrnehmung des Jagdrechts (= das Jagdausübungsrecht) nur in seiner Gesamtheit an Dritte verpachtet werden kann, vgl. § 14 Abs. 1 LJG. Diese Klarstellung entfällt im Gesetzesentwurf. Diese beiden Aspekte stützen die Annahme, dass Jagdrechtsinhaber trotz Verpachtung neben dem Jagdbefugten noch zusätzlich Jagdbeauftragte einsetzen können. Dieser Modus läuft dem Kern einer jeden Verpachtung zuwider.

Die gegenteilige Bekundung im Gesetzesentwurf ändert an dem nach Wortlaut und Systematik klaren Auslegungsergebnis nichts. Selbst für den Fall einer späteren Klarstellung verbleiben durch solche und andere Widersprüchlichkeiten erhebliche Bedenken in Bezug auf die Gesamtintegrität des von der Landesregierung vorgelegten Entwurfs.

2. Die Eigentümerjagderlaubnis

Die Ablehnung des Entwurfs ist auch mit Blick auf die Eigentümerjagderlaubnis gem. § 18 LJG-E begründet. Die geplante Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich, handwerklich fehlerbehaftet und lässt jede Folgenabschätzung in Bezug auf die jagdpraktischen Realitäten innerhalb eines Jagdrevieres vermissen. Insofern spricht es auch für sich, dass sich die Verlautbarungen des Ministeriums zur Reichweite der geplanten Norm inhaltlich widersprechen. Im Einzelnen:

a. Verfassungsrechtliche Dimension

Der Gesetzesentwurf scheint nicht zu realisieren, dass die neue Regelung in elementarer Weise verfassungsrechtliche Fragen tangiert.



aa. Verletzung der Vertragsfreiheit als Bestandteil von Art. 2 Abs. 1 GG

Zunächst betrifft die Regelung in erheblicher Weise die Vertragsfreiheit – und zwar von Jagdpächter **und** Jagdgenossenschaft! Die Vertragsfreiheit ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut gemäß Art. 2 Abs. 1 GG, die neben der eigentlichen Abschlussfreiheit auch die Verbindlichkeit und die Durchsetzbarkeit abgeschlossener Verträge umfasst. Die Vertragsfreiheit schützt den Willen der Vertragsparteien gegen staatliche Übergriffe nicht nur im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinsichtlich Ob und Inhalt des auszuhandelnden Rechtsgeschäfts, sondern garantiert auch den Bestand des abgeschlossenen Vertrags. Auch staatliche Einflussnahme in bestehende Vertragsbeziehungen, z.B. durch Umgestaltung der ausgehandelten Vertragspflichten oder gar durch Begründung von Leistungspflichten, die an ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis anknüpfen, unterstehen daher dem verfassungsrechtlichen Rechtmäßigkeitsmaßstab der Vertragsfreiheit¹⁵.

Durch den gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Eigentümerjagderlaubnis werden die Hauptpflichten des Jagdpachtvertrages in erheblicher Weise einem Drittzugriff ausgesetzt. Ein privatautonomer Ausschluss dieses in § 18 LJG-E geregelten Anspruchs im Rahmen des Jagdpachtvertrages ist nicht möglich, weil es sich insoweit um einen Vertrag zulasten Dritter handeln würde.

Die Vertragsparteien des Jagdpachtvertrages können damit dem Anspruch eines Eigentümers auf Erteilung einer Eigentümerjagderlaubnis nicht ausweichen, selbst wenn sie es unter Berücksichtigung ihrer Privatautonomie wünschen.

Selbstverständlich könnte der damit vorhandene Grundrechtseingriff durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein. Eine solche Rechtfertigung scheidet im vorliegenden Fall indessen aus. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die neue Regelung zur Vermeidung von Wildschäden beitragen soll, indem Grundstückseigentümer in die Lage versetzt werden, den Wildschaden durch eigene Bejagung oder die Bejagung von Dritten

¹⁵ Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 101. EL Mai 2023, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 102; Dietlein, Rechtsfragen des Entwurfs für ein neues Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, Seite 48



auf ihren Grundstücken zu verhindern¹⁶. Dieser Rechtfertigungsversuch verfängt allerdings in mehrfacher Hinsicht nicht.

Zunächst wird in der Gesetzesbegründung der unzutreffende Anschein erweckt, dass Grundstückseigentümer nach aktueller Rechtslage gehalten wären, Wildschäden zu dulden. Dies ist unzutreffend. Zum einen sind Grundstückseigentümer schon heute gemäß § 37 LJG dazu berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von ihren Grundflächen abzuhalten oder zu verscheuchen. Darüber hinaus besteht gemäß § 39 LJG ein Schadensersatzanspruch bei Wildschäden, der sich grundsätzlich gegen die Jagdgenossenschaft richtet. Das bedeutet: Selbst, wenn im Einzelfall der Wildschaden nicht oder nicht vollständig vom Jagdpächter getragen wird, verbleibt stets ein gesetzlicher Anspruch auf vollen Ersatz gegenüber der Jagdgenossenschaft. Die Grundstückseigentümer sind damit schon heute mit Blick auf entstehende Wildschäden weder rechte- noch schutzlos.

Darüber hinaus geht die Regelung in § 18 LJG-E deutlich über die Vermeidung von Wildschäden hinaus. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat ein doppeltes Wahlrecht: Der Grundstückseigentümer kann zunächst frei wählen, auf welchen seiner Flächen er von einer Eigentümerjagderlaubnis Gebrauch machen möchte. Der Grundstückseigentümer kann darüber hinaus auch frei wählen, auf welche Wildarten er die Jagd ausüben möchte. Die Jagderlaubnis für Grundstückseigentümer wird damit ganz ausdrücklich auch auf nicht-schadensträchtige Wildarten jenseits von Schadflächen erstreckt. Die innere Rechtfertigung der Eigentümerjagderlaubnis in Bezug auf den Eingriff in die Vertragsfreiheit von Jagdgenossenschaft und Jagdpächter trägt damit nicht.

In diesem Kontext ist auch den Verlautbarungen des Ministeriums zu widersprechen, dass mit der Regelung in § 18 LJG-E lediglich ein bereits bestehender Rechtszustand näher konkretisiert würde, weil bereits das bestehende Jagdrecht einen Vorbehalt des Verpächters auf bestimmte Wildarten vorsieht. Richtig ist, dass sich der Verpächter schon heute gemäß § 14 Abs. 1 LJG die Wahrnehmung des Jagdrechts auf eine bestimmte Wildart

¹⁶ vgl. Seite 67/68 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung nebst Begründung vom 23. Juni 2023



vorbehalten kann. Dieser Vorbehalt erfolgt aber durch den Verpächter **bei Abschluss des Pachtvertrages** in Kenntnis der anderen Partei. Damit kann sich die andere Vertragspartei auch auf den Vorbehalt einstellen und im Zweifel von der Anpachtung Abstand nehmen, während nach § 18 LJG-E stets ein nachträglicher und nicht vorhersehbarer Einbruch in die Vertragsbeziehung erfolgt, weil der Anspruch mit Beginn eines jeden Pachtjahres geltend gemacht werden kann, § 18 Abs. 3 LJG-E.

Dem massiven Einbruch in die Vertragsfreiheit fehlt damit von vornherein die verfassungsrechtlich gebotene Rechtfertigung. Dieser Umstand macht die Regelung in § 18 LJG-E verfassungswidrig.

bb. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

Im Übrigen liegt mit Blick auf § 18 Abs. 1 LJG-E auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG mehr als nahe: Der Anspruch auf die Grundstückseigentümerjagderlaubnis soll nur bei Verpachtung bestehen. Wieso ein gleichgerichteter Anspruch nicht auch in anderen Konstellationen bestehen soll, ist unverständlich und verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen¹⁷.

b. Zu Mängeln in der einfachgesetzlichen Ausgestaltung

Jenseits verfassungsrechtlicher Fragen weist § 18 LJG-E eine Fülle von Mängeln bzw. Unzulänglichkeiten bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung auf.

aa. Die Jagderlaubnis für Dritte

Besonders verfehlt scheint in diesem Zusammenhang die Möglichkeit für den Grundstückseigentümer, die Jagderlaubnis nicht nur für sich, sondern auch für einen Dritten fordern zu können. Dieses System ist missbrauchs anfällig. Es steht zu erwarten, dass sich

¹⁷Dietlein, Rechtsfragen des Entwurfs für ein neues Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, Seite 52



Dritte gegen Entgelt Jagderlaubnisse für attraktive Jagdflächen beschaffen lassen, was von Gesetzes wegen nicht einmal verboten wäre. Die Zustimmungserfordernis des Jagdvorstandes aus § 18 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 LJG-E erweist sich in diesem Zusammenhang als stumpfes Schwert: Nur bei Vorliegen hoher Voraussetzungen kommt eine Verweigerung in Betracht, nämlich nur wenn *„ein ordnungsgemäßer Jagdbetrieb in dem gesamten Jagdbezirk andernfalls in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde“*. Selbst wenn diese hohen Voraussetzungen vorliegen, ist es nicht zwingend, dass der Jagdvorstand die Zustimmung verweigern muss. Vielmehr *„kann“* der Jagdvorstand die Zustimmung verweigern. Damit besteht nur bei Vorliegen hoher Voraussetzungen ein freies Ermessen des Jagdvorstands, um die Zustimmung zu verweigern. Es steht nicht zu erwarten, dass Jagdvorstände bei dieser Ausgangslage Rechtsstreitigkeiten mit ihren eigenen Mitgliedern riskieren. Der Zustimmungsvorbehalt aus § 18 Abs. 1 S. 3 LJG-E läuft damit faktisch leer.

bb. Fragwürdige Umsetzung der Gegenrechte

Auch die im Gesetzesentwurf umgesetzten Gegenrechte erweisen sich als schlecht durchdacht und unpraktikabel.

Die in § 18 Abs. 4 LJG-E vorgesehene Pachtpreisminderung berücksichtigt nicht das Wahlrecht des Grundstückseigentümers hinsichtlich der Wildarten. Die Pachtpreisminderung ist ausschließlich flächenbezogen ausgestaltet.

Nach der vom Gesetzesentwurf gewählten Konstruktion bleibt der Pächter aneignungsberechtigt. Gleichzeitig besteht eine Ankaufverpflichtung für den Grundstückseigentümer gem. § 18 Abs. 5 LJG-E auf Basis handelsüblicher Preise. Allerdings trifft der Entwurf darüber hinaus keine Regelungen in Bezug auf das potenziell konfliktbehaftete Rechtsverhältnis. Wann und innerhalb welcher Fristen ist der Jagdpächter über eine Erlegung zu informieren? Ist der die Jagd ausübende Grundstückseigentümer zur Mitnahme und fachgerechten Versorgung des Wildes verpflichtet oder darf er erlegtes Wild einfach an Ort und Stelle belassen? Auch die Idee der Erwerbsverpflichtung selbst wirft



Anwendungsprobleme auf. Rechtsdogmatisch verschafft die Erwerbsverpflichtung dem Jagdpächter keinen direkten Zahlungs- oder Entschädigungsanspruch, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, etwa aufgrund von Differenzen in Bezug auf die Festlegung des Preises. Vielmehr ist der Grundstückseigentümer zum Erwerb verpflichtet. Der Pächter hat in dieser Konstellation nur einen Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. In dieser Konstellation müsste auch eine Klage auf Abschluss eines Vertrages erhoben werden müsste¹⁸. Ein solches Vorgehen ist nicht nur unpraktikabel. Vielmehr ergeben sich zahlreiche offene Folgefragen in zivilrechtlicher Hinsicht, die an dieser Stelle nicht erschöpfend dargestellt werden können (drohender Verderb des Wildes, Annahmeverzug, Bemessung des Schadens etc.).

Auch das Sonderkündigungsrecht aus § 15 Abs. 5 S. 3 LJG-E kompensiert den massiven Eingriff in das Vertragsverhältnis zwischen Jagdpächter und Jagdgenossenschaft völlig unzureichend. Ein ordnungsgemäßer Jagdbetrieb setzt in der Regel erhebliche Investitionen in jagdliche Infrastruktur voraus. Der damit verbundene Aufwand ist in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht erheblich und wird in der Regel im Vertrauen auf eine feste Vertragslaufzeit getätigt. Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts ist damit auf Seiten der Jagdpächter regelmäßig mit erheblichen finanziellen Verlusten verbunden. Das implementierte Sonderkündigungsrecht überhaupt als Kompensation zu beschreiben, lässt indessen die Situation der Jagdgenossenschaft völlig unbeachtet. § 15 Abs. 5 S. 3 LJG-E führt zu einer fristlosen Kündigung. Das Jagdpachtverhältnis endet in dieser Situation sofort. Die Jagdgenossenschaft verliert hierbei nicht nur die Pachteinahmen bis zum Ende der Pachtperiode. Auch muss bereits gezahlte Pacht gemäß § 812 Absatz ein S. 1 BGB wieder erstattet werden und die Jagdgenossenschaft muss unverzüglich einen Jagdbeauftragten gemäß § 3 Abs. 5 LJG-E einsetzen, um einer Ersatzvornahme nach § 4 Abs. 4 LJG-E zu entgehen. Zwar kann die Jagdgenossenschaft eine Neuverpachtung zum nächsten Jagdjahr vornehmen. Es dürfte allerdings zweifelhaft sein, ob eine Jagdgenossenschaft in dieser

¹⁸ vgl. Armbrüster in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, Vorbemerkung vor § 145, Rn. 50 zur Situation eines Vorvertrages

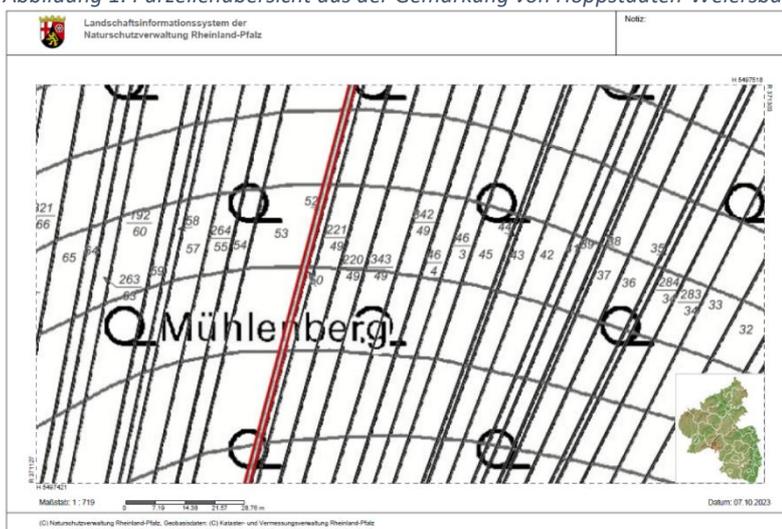
Situation noch Pachtinteressenten findet, die bereit sind, einen Pachtzins in der zuvor vereinbarten Höhe zu zahlen.

c. Fehlende jagdpraktische Folgenabschätzung

Darüber hinaus zeigt die geplante Einführung von § 18 LJG-E eine in jeder Hinsicht fehlende jagdpraktische Folgenabschätzung auf.

Äußerst zweifelhaft dürfte die praktische Umsetzung vom § 18 LJG-E zunächst mit Blick auf die in Rheinland-Pfalz weithin durchgeführte Realteilung sein, durch die gebietsweise Acker- und Waldstreifen von wenigen Metern Breite entstanden sind. Dass dies keine theoretische Annahme ist, belegt die nachfolgende Abbildung

Abbildung 1: Parzellenübersicht aus der Gemarkung von Hoppstädten-Weiersbach; Quelle: lanis.de



Wie soll auf solchen Streifen durch Grundstückseigentümer und Dritte eine ordnungsgemäße Bejagung durchgeführt werden? Ebenfalls nicht bedacht wurde offenbar die Konstellation, dass eine Personenmehrheit als Grundstückseigentümer fungiert. Eine Acker- oder Waldparzelle kann aufgrund ungeteilter Erbengemeinschaften mitunter Dutzende Miteigentümer haben. Sind in dieser Konstellation für jeden Miteigentümer und von diesen benannte Dritte Jagderlaubnisse auszustellen?



Völlig untragbar ist es nicht zuletzt deswegen, dass Jagdpächter als „Jagdbezirksverantwortliche“ auch für die Jagdausübung des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm benannten Dritten in der Verantwortung stehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Nachsuche, wenn der Grundstückseigentümer oder der von ihm benannte Dritte auf seiner Fläche Wild krankschießt, zumal auch nur den Jagdpächter die Verpflichtung zum Bereithalten eines brauchbaren Jagdhundes gemäß § 32 LJG-E trifft.

Die Eigentümerjagderlaubnis erweist sich hierbei auch vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Gesetzesentwurfs als kontraproduktiv: Im Fokus des Gesetzesentwurfes steht die Verringerung von Wildschäden im Wald. Hierbei ist es allerdings gerade die zu häufig und zu wenig effektiv ausgeübte Einzeljagd auf Äsungsflächen, die überhaupt erst zu Wildschäden führt¹⁹. Der Grundstückseigentümer bzw. der von ihm benannte Dritte muss sich hierbei an Vorgaben des Jagdpächters bei der Jagdausübung nicht halten. Er ist insbesondere nicht an vom Jagdpächter vorgegebene Ruhezeiten oder Intervalljagdkonzepte gebunden und kann von seiner Jagderlaubnis nach freiem Belieben Gebrauch machen. Die damit einhergehende unkoordinierte Jagdausübung provoziert geradezu höhere Wildschäden im Wald. Paradoxerweise sind dann noch der Jagdpächter bzw. die Jagdgenossenschaft wegen des so provozierten Wildschadens haftbar.

d. Zur Reichweite der Norm nebst Widersprüchen des MKUEM

An einer entscheidenden Stelle lässt § 18 LJG-E erheblichen Raum für Spekulationen: In § 18 Abs. 2 LJG-E wird klargestellt, dass sich der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Wildarten und Klassen erstreckt „soweit und solange diese in dem betreffenden Jagdbezirk ohne zahlenmäßige Beschränkung bejagt werden dürfen“. Unzweifelhaft wird

¹⁹ Lanz/Godt, Wildbiologische und bejagungstechnische Grundlagen für die Erstellung von Wildtiermanagementplänen Stand 19. Februar 2018, Seite 39 (am 7. Oktober 2023 abgerufen unter <https://www.uni-kassel.de/forschung/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=9172&token=19ce1fe1e0117f335aae9093447e4178845d54e>); Ammer/Vor/Knoke/Wagner, Der Wald-Wild-Konflikt, Seite 131 (am 7. Oktober 2023 abgerufen unter https://www.anw-nrw.de/eip/media/dokumentationen/dokumentation_18_1.pdf)



damit klargestellt, dass sich die Eigentümerjagderlaubnis nicht auf Wildarten erstreckt, die einem Höchstabschussplan gemäß § 20 Abs. 6 LJG-E unterliegen. Ebenfalls eindeutig werden durch § 18 Abs. 2 LJG-E innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild nach § 13 LJG-E die Hirsche der Klasse I und II von der Eigentümerjagderlaubnis ausgenommen, weil für diese eine zahlenmäßige Beschränkung durch die Teilabschusspläne gemäß § 20 Abs. 2 LJG-E besteht²⁰. Im Rahmen von § 18 Abs. 2 LJG-E bleibt allerdings unklar, ob Kahlwild einschließlich Jungwild sowie Hirsche der Klasse III innerhalb von Bewirtschaftungsgemeinschaften nach § 13 LJG-E von der Eigentümerjagderlaubnis erfasst sind oder nicht. Einerseits besteht für diese Klassen des Rotwilds innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften eine abstrakte Obergrenze im Rahmen des nach § 20 Abs. 2 LJG-E auf drei Jahre zu bildenden Gesamtabschussplans (Pool), der indessen von allen Revieren der Bewirtschaftungsgemeinschaft ausgeschöpft werden kann. Insofern stellt sich die Frage, ob die Obergrenze des Abschusspools in § 20 Abs. 2 LJG-E zugleich eine zahlenmäßige Beschränkung im Sinne von § 18 Abs. 2 LJG-E darstellt.

Diesbezüglich scheint selbst innerhalb des zuständigen Ministeriums äußerste Verwirrung zu herrschen. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

*„Da die neue Regelung zur Vermeidung von Wildschäden beitragen soll, erstreckt sich der Anspruch auf einen Jagderlaubnisschein auf Wildarten und Klassen, deren Abschuss keiner zahlenmäßigen Beschränkung unterliegt. Damit wird gewährleistet, dass der Abschuss von Wildarten, die aufgrund ihrer Rarität ein höheren Jagdwert besitzen; [sic!] der Jagdpächterin und dem Jagdpächter vorbehalten bleibt. Hierzu zählen die Rothirsche der Klasse I und II sowie jene Wildarten, deren Abschuss durch einen Höchstabschussplan nach § 20 Abs. 6 limitiert ist. **Alle im Pool befindlichen Klassen innerhalb einer Bewirtschaftungsgemeinschaft sind von einer zahlenmäßigen Beschränkung***

²⁰ vgl. Seite 82 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung nebst Begründung vom 23. Juni 2023



bezogen auf den Jagdbezirk nicht betroffen, weshalb hierauf auch seitens der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers im Rahmen des Jagderlaubnisscheins zurückgegriffen werden kann.“²¹

Insofern geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass die Verpoolung gemäß § 20 Abs. 2 LJG-E keine zahlenmäßige Beschränkung im Sinne von § 18 Abs. 2 LJG-E darstellt und dass sich damit die Eigentümerjagderlaubnis auch auf Kahlwild und Hirsche der Klasse III erstreckt.

In einer „fachlichen Bewertung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 24. Juli 2023 in Bezug auf das vom LJV versendete Musteranschreiben heißt es demgegenüber mit Blick auf die Eigentümerjagderlaubnis:

*„Im Blick sind dabei in erster Linie die flächendeckend vorkommenden und vielerorts seit langem ansteigenden Bestände von Rehwild und Wildschweinen. **Sämtliches Rotwild, als jagdlich besonders attraktive Wildart, ist hingegen innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften vom Anspruch ausgenommen“.***

22

Im verantwortlichen Ministerium ist man sich also weder über die Tragweite der eingeführten Norm noch über die eigentliche jagdpolitische Zielsetzungen im Klaren. Für den LJV ist ein solches Vorgehen unverständlich. Es untergräbt jedwedes Vertrauen in den Gesetzesentwurf der Landesregierung.

²¹ vgl. Seite 82 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung nebst Begründung vom 23. Juni 2023; Hervorhebung durch die Verfasser

²² Fachliche Bewertung des MKUEM zu den Musterschreiben des LJV vom 24. Juli 2023, abrufbar unter https://www.gstb-rlp.de/gstbrp/Schwerpunkte/Jagdrecht,%20Jagdgenossenschaften/Hintergr%C3%BCnde%20zum%20Regierungsentwurf%20zum%20Landesjagdgesetz/Anlage_Fachliche%20Bewertung.PDF; Hervorhebung durch die Verfasser



3. Revierzersplitterung durch Antragsjagdgenossenschaften, Wegfall fester Mindestgrößen & Trennung von Feld- und Waldjagd

Auch an anderen Stellen wird das Reviersystem erheblich modifiziert, was eine Zersplitterung der aktuellen Revierstruktur erwarten lässt. Hierbei sind nicht nur die einzelnen Änderungen für sich genommen kritisch (hierzu unter a.). Vielmehr lässt der Gesetzesentwurf auch an dieser Stelle eine verfassungsrechtliche (hierzu unter b.) und jagdpraktische Folgenabschätzung vermissen (hierzu unter c.).

a. Die Änderungen im Einzelnen

Die insoweit zu kritisierenden Regelungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

aa. Antragsjagdgenossenschaften gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LJG-E

Die neuen Antragsjagdgenossenschaften gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LJG-E können auf Antrag gebildet werden, *„wenn und solange die Eigentümerinnen und Eigentümer sich vertraglich zur gemeinsamen Bewirtschaftung zusammengeschlossen haben“*. Auf weitergehende Vorgaben verzichtet der Gesetzesentwurf. Dies hat insbesondere zur Konsequenz, dass an die vertragliche Bindung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten weder in zeitlicher noch in qualitativer Hinsicht weitergehende Anforderungen zu stellen sind. Es darf an dieser Stelle nicht verkannt werden, dass die Konsequenz aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 LJG-E die Bildung einer Jagdgenossenschaft ist, die ohne jede Einschränkung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt. Nach dem Gesetzeswortlaut besteht die Antragsjagdgenossenschaft indessen nur *„solange“* sich die Eigentümerinnen und Eigentümer vertraglich zusammengeschlossen haben. Mit Wegfall der vertraglichen Vereinbarung würde damit auch automatisch die Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts untergehen, wobei der Wegfall der vertraglichen Grundlage alleine von zivilrechtlichen Fragen und Erwägungen abhängig ist. Entsprechende Zusammenschlüsse werden regelmäßig die Qualität einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß dem §§ 705 ff. BGB aufweisen. Ohne anderweitige Absprachen kann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 723 Abs. 1 BGB jederzeit gekündigt werden.



Die Bildung öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf jederzeit widerrufliche private Absprachen zu gründen, erweist sich in diesem Zusammenhang als systemwidriger Formenmissbrauch²³.

Insoweit stellen sich eine Fülle von Folgefragen, auf die der Gesetzesentwurf von vornherein keine Antwort bietet: Was soll insbesondere bei unterjähriger Gründung/Auflösung in Bezug auf die tangierten gemeinschaftlichen Jagdbezirke und die dort laufenden Pachtverträge geschehen?

bb. Wegfall fester Mindestgrößen & Trennung von Feld- und Waldjagd

Bislang gilt für Eigenjagdbezirke gemäß § 9 Abs. 1 LJG eine absolute Untergrenze von 75 Hektar und für gemeinschaftliche Jagdbezirke gemäß § 10 Abs. 1 LJG eine absolute Untergrenze von 225 Hektar. Zwar werden diese Mindestgrößen im Wesentlichen übernommen. Trotzdem bestimmt § 8 Abs. 1 S. 2 LJG-E in völlig neuer Art und Weise, dass die zuständige Behörde „in begründeten Ausnahmefällen“ von den Vorgaben zu den Mindestgrößen der Jagdbezirke abweichen kann. Damit ist einer weitreichenden Ausnahmepraxis Tür und Tor geöffnet, die zudem zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Unteren Jagdbehörden führen wird. Dieser Umstand wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass das bisherige Verbot der Trennung von Jagdbezirken in Feld- und Waldjagden gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 LJG ersatzlos entfällt.

Auch durch diese Regelungen wird der Entkernung des Reviersystems erheblicher Vorschub geleistet. Beide Regelungen sind in hohem Maße missbrauchs anfällig und dazu geeignet, die Jagdgenossenschaften vor Ort als bestehende Solidargemeinschaften aufzulösen. Es steht nämlich zu erwarten, dass insbesondere im Zusammenspiel mit den Antragsjagdgenossenschaften aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 LJG der Versuch unternommen wird, jagdlich attraktive Wald- und Kleinreviere aus den Jagdgenossenschaften herauszuschälen.

²³ Dietlein, Rechtsfragen des Entwurfs für ein neues Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, Seite 46



b. Verfassungsrechtliche Folgenabschätzung

Es ist davon auszugehen, dass auch zu den vorgenannten Aspekten eine verfassungsrechtliche Folgenabschätzung unterlassen wurde. Die neuen Vorgaben des Gesetzesentwurfs ziehen nämlich verfassungsrechtlich zum einen das Festhalten an den bisherigen Mindestgrößen der Jagdbezirke ebenso in Zweifel wie den Fortbestand der Reviersystems selbst.

aa. Fortbestand der Mindestgrößen für Jagdbezirke aus verfassungsrechtlicher Perspektive

Durch § 10 Abs. 2 Nr. 2 LJG-E gibt der Gesetzesentwurf zu erkennen, dass eine Mindestgröße von 100 ha grundsätzlich ausreichend ist, um das Jagdrecht zweckmäßig wahrnehmen zu können (vergleiche hierzu § 3 Abs. 2 LJG-E). Untermauert wird dieser Befund durch die Aufgabe der festen Untergrenzen aufgrund der Möglichkeit, „in begründeten Ausnahmefällen“ von den Mindestgrößen abzuweichen. Eine sachliche Rechtfertigung, warum demgegenüber im gemeinschaftlichen Jagdbezirk eine Mindestgröße von 250 ha erforderlich sein soll, bietet der Gesetzesentwurf nicht. Schon mit Blick auf die Vorgaben aus Art. 3 Abs. 1 GG bestehen gewichtige Argumente, dass sich die Mindestgröße von 250 ha für gemeinschaftliche Jagdbezirke nicht aufrechterhalten lassen wird, obwohl die Gesetzesbegründung selbst davon ausgeht, dass sich die bisherigen Mindestgrößen grundsätzlich bewährt haben²⁴.

bb. Wegfall der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Reviersystems

Die Bildung der Jagdbezirke bedeutet einen Grundrechtseingriff zulasten der Eigentümer in Bezug auf deren Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG. Dieser ist aber nach bisheriger

²⁴ vgl. Seite 82 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung nebst Begründung vom 23. Juni 2023



Verfassungsrechtsprechung gerechtfertigt. Die Regelungen dienen dazu, durch Schaffung ausreichend großer Jagdbezirke eine Ausübung von Jagd und Hege zu gewährleisten und den Zielen des Jagdrechts (Schutz vor Wildschäden, Gewährleistung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, Wahrung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege etc.) gerecht zu werden²⁵.

Das bestehende Landesjagdgesetz beinhaltet kaum Durchbrechungen in Bezug auf das Reviersystem bzw. die Jagdbezirke mit den dort jeweils geregelten Mindestgrößen. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung vollzieht nun einen Paradigmenwechsel. Die Ausnahmen werden zu Regel. Sie beginnen bei der Eigentümerjagderlaubnis, erstrecken sich über die Antragsjagdgenossenschaften hin zu den Ausnahmemöglichkeiten in Bezug auf die Mindestgrößen und enden schlussendlich bei der nun möglichen Trennung von Feld- und Waldjagd.

In der verfassungsrechtlichen Bewertung könnte dieser Paradigmenwechsel die Verfassungsgerichte damit aber zu der Schlussfolgerung veranlassen, dass die zwangsweise Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten in Gestalt gemeinschaftlicher Jagdbezirke nicht länger gerechtfertigt werden kann. Die Durchbrechungen des vorliegenden Entwurfs in Bezug auf das Reviersystem bergen somit das Potential in sich, die verfassungsrechtlich notwendige Rechtfertigung des tradierten Revierprinzips mit dem Zwangszusammenschluss von Grundeigentümern in Jagdgenossenschaften zu unterhöhlen und damit letztlich das tradierte Revierprinzip insgesamt zu Fall zu bringen²⁶.

Mit diesem Gesetzesentwurf droht nicht die nur die Entkernung des Reviersystems, sondern seine Abschaffung. Die Landesregierung nimmt es mit dem Gesetzesentwurf billigend in Kauf, ein seit über 175 Jahren funktionierendes und von allen Beteiligten geschätztes System zu zerstören.

²⁵ Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Juli 2004 – 8 A 10216/04 –, Rn. 20, juris

²⁶ Dietlein, Rechtsfragen des Entwurfs für ein neues Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, Seite 46



c. Jagdpraktische Folgenabschätzung

Auch jenseits verfassungsrechtlicher Fragen wären die Folgen für das rheinland-pfälzische Jagdwesen fatal. Es steht mit Klarheit zu erwarten, dass durch die Antragsjagdgenossenschaften gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LJG-E und aufgrund der Ausnahmen von den Mindestgrößen gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 LJG-E insbesondere nach dem Wegfall des Verbots der Trennung von Feld- und Waldjagd Revierteile mit hohem Jagdwert – insbesondere Waldflächen – aus den Jagdgenossenschaften herausgeschält werden.

Übrig bleiben vor allem schadensträchtige Feldreviere mit hohen Schadenspotenzialen, deren Jagdwert durch mitjagende Grundstückseigentümer bzw. Dritte auf Rehwild und klassisches Niederwild gegen Null tendiert. Eine Verpachtung solcher Rumpfreviere wird entweder gar nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen einschließlich vollständiger Wildschadensdeckelungen möglich sein. Befördert wird dies durch die Eigentümerjagderlaubnis und die dort geregelte Möglichkeit, auch für Dritte eine Jagderlaubnis zu fordern. Es steht zu erwarten, dass Jäger zielgerichtete Absprachen mit Grundstückseigentümern über die Einräumung von Jagderlaubnissen treffen (Rehwild auf der Wiese; Schwarzwild im Wald) und damit der Gesamtverantwortung für unattraktive Reviere entgehen.

Den damit verbundenen Schaden tragen am Ende des Tages die Jagdgenossenschaften der Rumpfreviere und ihre Mitglieder, die im Zweifel die Bejagung durch angestellte Berufsjäger oder Jagdbeauftragte gemäß § 3 Abs. 5 LJG-E sicherstellen müssen – unter weitergehender Finanzierung der Jagdinfrastruktur und der Wildschäden ohne damit verbundene Pachteinahmen.



4. Weitere Kritikpunkte in Bezug auf die Neuordnung des Reviersystems

Darüber hinaus bestehen auch in weiteren Einzelfällen erhebliche Kritikpunkte mit Blick auf die Regelungen zum Reviersystem.

a. Abschaffung der Hegeverpflichtung

§ 3 Abs. 2 S. 2 LJG definiert als Hege alle Maßnahmen, die die Entwicklung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner natürlichen Lebensgrundlagen zum Ziel haben. Der Hegebegriff ist elementar für das Verständnis der Jagd als nachhaltiger und ökologischer Nutzung natürlicher Ressourcen. Schon das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass nur ein dem Gedanken der Hege verpflichtetes Jagdrecht auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dient.²⁷ Er umfasst bei richtigem Verständnis schon seit jeher und auch nach § 3 Abs. 2 S. 2 LJG die Schaffung angepasster und gesunder Wildbestände.

§ 3 Abs. 2 S. 1 LJG bestimmt hierbei ausdrücklich, dass mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden ist. Das bestehende Recht begründet auf diesem Weg eine gesetzliche Pflicht zur Hege, die neben den Jagdausübungsberechtigten auch immer die Grundstückseigentümer als Jagdrechtsinhaber mit einbezieht. Dies ist von erheblicher Bedeutung, um eine Gesamtverantwortung für gesunde und artenreiche Wildbestände zu schaffen und um im Einzelfall Duldungspflichten (vgl. § 4 LJG) wirksam durchzusetzen, denn erst die gesetzliche Mitverpflichtung der Jagdrechtsinhaber verschafft dem Hegeaspekt z. B. bei der Frage der Zumutbarkeit und der damit verbundenen Abwägung entscheidendes Gewicht. Hierbei wurde die Hegeverpflichtung der Grundstückseigentümer erst mit der Jagdrechtsnovelle 1976 in das Bundesjagdgesetz aufgenommen, weil aus Sicht des Bundesgesetzgebers wegen der fortschreitenden Gefährdung vieler Tierarten eine gesetzliche Mitverantwortung der Grundstückseigentümer erforderlich erschien²⁸.

²⁷ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 13. Dezember 2006 – 1 BvR 2084/05 –, BVerfGK 10, 66-79

²⁸ Asam/Konrad/Schäfer, Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, § 3 Rn. 2.4.2



Die erst 1976 eingeführte Hegeverpflichtung der Grundstückseigentümer soll nach dem Gesetzesentwurf vollständig entfallen. In §§ 3 Abs. 1; 5 Abs. 3 wird die Hege nur noch als Bestandteil der Jagdausübung begriffen, womit alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit der Hege auf den Jagdausübungsberechtigten verlagert werden. Die Unterstützungsobliegenheit aus § 4 Abs. 5 LJG-E kann diese Verlagerung nicht ausreichend kompensieren. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen im Rahmen der Zumutbarkeit im Zusammenhang mit den Duldungspflichten aus § 19 LJG-E.

Die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung entnimmt den Staatszielbestimmungen aus Art. 20a GG ein sogenanntes relatives Verschlechterungsverbot, das zwar punktuelle Umweltverschlechterungen nicht ausschließt, wohl aber eine Umweltgesetzgebung, die hinter den geltenden Umweltstandards zurückbleibt und eine Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt bewirkt²⁹. Auf dieser Basis werden spürbare Abschwächungen des geltenden Niveaus an umweltschützenden Normen in Bezug auf den rechtlichen Besitzstand für unzulässig gehalten³⁰.

Der Wegfall der originären Hegeverpflichtung für die Grundstückseigentümer würde indessen eine deutliche Verschlechterung des naturschutzfachlichen Status quo beinhalten. Hierbei fehlt auch jedwede tragfähige Rechtfertigung für die Abschaffung der Hegeverpflichtung der Grundstückseigentümer.

Die Abschaffung der Hegeverpflichtung auf Seiten der Grundstückseigentümer verstößt damit gegen das relative Verschlechterungsverbot aus Art. 20a GG und ist damit verfassungswidrig.

²⁹ Sachs/Murswiek, 9. Aufl. 2021, GG Art. 20a Rn. 44; Callies in JuS 2023, Seite 1 (5)

³⁰ v. Mangoldt/Klein/Starck/Epiney, 7. Aufl. 2018, GG Art. 20a Rn. 68



b. Abschaffung von Jagdschutz und Jagdaufseher

Deutlich abzulehnen sind darüber hinaus die Ansinnen des Gesetzesentwurfs, das bisher in § 33 LJG geregelte Instrument des Jagdschutzes als auch den dort geregelten Jagdaufseher entfallen zu lassen.

aa. Zum Jagdschutz im Allgemeinen

Der Jagdschutz gemäß § 33 LJG begründet eine Obliegenheit zur Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. Als Regelbeispiel erwähnt § 33 Abs. 2 S. 2 LJG hierbei insbesondere notwendige Maßnahmen hinsichtlich kranken, verletzten und/oder verendeten Wildes, ohne dass die Obliegenheiten des Jagdschutzes hierbei auf diesen Aspekt oder überhaupt auf die Vorschriften des Landesjagdgesetzes beschränkt wären. Die zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften umfassen vielmehr alle Regelungen, die eine Schutzwirkung zu Gunsten von Wild entfalten, wie z. B. auch das Tierschutzgesetz oder die jeweils einschlägigen Naturschutzgesetze.

Die in § 33 Abs. 1 LJG geregelte Obliegenheit zum Jagdschutz gewährleistet insofern eine umfassende Verantwortlichkeit des Jagdausübungsberechtigten zum Schutz des Wildes Bezug auf alle einschlägigen Vorschriften. Eine vergleichbare Regelung lässt der Gesetzesentwurf demgegenüber nicht erkennen.

Eine tragfähige Rechtfertigung hierfür ist nicht erkennbar und wird auch durch die Gesetzesbegründung nicht geliefert. Im Gegenteil: Die Gesetzesbegründung nimmt in erster Linie rechtshistorische Betrachtungen mit Blick auf das in Rheinland-Pfalz nicht mehr geltende Bundesjagdgesetz in Betracht. Die Gesetzesbegründung führt weiterhin aus, dass sich trotz der Neudefinition des Jagdschutzes im Rahmen der Gesetzesnovelle von 2010 in den vergangenen Jahren gezeigt habe, „dass der Jagdschutz – auch in seiner jetzigen eingeschränkten Form – nicht von den vormals genannten jagdausübungsberechtigten Personen oder Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern sichergestellt werden kann. Das Sorgetragen für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften kann dagegen nur in die Hände



exekutiver Gewalt gelegt werden.“³¹ Einen konkreten Nachweis für diese Erkenntnis liefert die Gesetzesbegründung – wie an vielen anderen Stellen – nicht. Diese Feststellung ist aber auch falsch. Die Gesetzesbegründung verkürzt insofern die Maßnahmen des Jagdschutzes auf die Bekämpfung von Wilderei und ähnlichen Frevelhandlungen. Dies verkennt, dass die Aufgaben des Jagdschutzes nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut deutlich hierüber hinausgehen und z. B. auch die Rettung von in Not geratenen Wildtieren außerhalb von schweren Verletzungen bzw. Krankheit als auch die Unterbindung bewusster oder unbewusster Störungen von Wildtieren (vgl. § 26 Abs. 1 LJG) dazu gehören. Warum der Gesetzesentwurf darauf verzichtet, den Jagdausübungsberechtigten auch nach wie vor diese Schutzaufgabe als Obliegenheit zuzuweisen, ist unverständlich. Wünscht man sich zukünftig Jagdausübungsberechtigte, die ihr Selbstverständnis und ihre Tätigkeit auf Erlegungsvorgänge reduzieren?

Schon heute obliegt der Jagdschutz dem Jagdausübungsberechtigten nur neben den zuständigen öffentlichen Stellen und den Jagdausübungsberechtigten kommt schon heute in Rheinland-Pfalz nicht mehr der Status einer Hilfs- oder Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft zu³², womit die Jagdschutzberechtigten weder berechtigt und erst recht nicht verpflichtet sind, bei festgestellten Jagdschutzverstößen polizeilich oder repressiv gegenüber Dritten vorzugehen. Insofern liegen die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, wonach die Übertragung von Jagdschutzaufgaben an zivile Jägerinnen und Jäger nicht zumutbar sein soll, völlig neben der Sache. Den Jagdschutzberechtigten stehen zwar grundsätzlich das Festnahmerecht für jedermann gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 StPO und unter Umständen auch Notwehr- bzw. Notstandsrechte zu. Im Rahmen der Jagdaufseherausbildung des LJV werden die Teilnehmer indessen stringent dahingehend ausgebildet und geprüft, von den vorgenannten Rechten möglichst keinen Gebrauch zu machen und wann immer möglich die Ordnungsbehörden zu verständigen³³. Insofern ist dem LJV kein einziger Fall bekannt, bei dem

³¹ vgl. Seite 97 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung nebst Begründung vom 23. Juni 2023

³² Asam/Konrad/Schäfer, Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, § 33 Rn. 3.1

³³ Fachliche Stellungnahme des Vorsitzenden der Jagdaufseherbefähigungskommission des LJV vom 6. Oktober 2023



Jagdausübungsberechtigte und/oder Jagdaufseher bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Jagdschutzes in Gefahr geraten wären.

bb. Zum Jagdaufseher

Als „konsequenter Folgefehler“ lässt sich in diesem Zusammenhang der Wegfall des Jagdaufsehers gemäß § 33 Abs. 2 LJG betrachten, wobei in diesem Zusammenhang auch noch anzumerken ist, dass nicht nur die Institution des Jagdaufsehers gestrichen wird, sondern auch ganz generell die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten, die Durchführung unaufschiebbare Maßnahmen des Jagdschutzes, insbesondere hinsichtlich kranken, verletzten und verendeten Wildes, jederzeit zu gewährleisten. Eine dem § 33 Abs. 2 S. 1 LJG entsprechende Regelung findet sich im Gesetzesentwurf nicht mehr. Lediglich in Bezug auf angeschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild ordnet § 5 Abs. 2 Nr. 2 LJG-E die Verpflichtung zur fachgerechten Nachsuche an, was indessen nur einen Teil der Aufgaben des Jagdschutzes darstellt und im Übrigen der Wiedergabe von § 34 Abs. 2 LJG entspricht.

Hierbei ist mit Blick auf die Revierstruktur in Rheinland-Pfalz auch zu beachten, dass es eine erhebliche Anzahl ortsfremder und ausländische Revierpächter gibt. Durch den Verzicht auf eine dem § 33 Abs. 2 LJG entsprechende Verpflichtung droht eine Regelungslücke.

Das Landesfischereigesetz sieht den Fischereiaufseher weiterhin vor, § 58 Abs 7 Landesfischereigesetz. In der Durchführungsverordnung zum Landesfischereigesetz ist das Nähere geregelt.

Zwar kann diese Regelungslücke teilweise durch den neu geschaffenen Jagdbeauftragten gemäß § 3 Abs. 5 LJG-E geschlossen werden. Allerdings ist dies fakultativ und keineswegs obligatorisch. Außerdem werden seitens der Gesetzesbegründung keine Qualifikationen in Bezug auf die so genannten Jagdbeauftragten gefordert, während sich die bestätigten



Jagdaufseher gemäß § 33 Abs. 2 LJG einer gesonderten Ausbildung und Prüfung unterziehen müssen.

Darüber hinaus ist es für den LJV nicht verständlich, dass man in diesem Zusammenhang auf die durch gesonderte Ausbildung und Prüfung nachgewiesene Fachkompetenz der Jagdaufseher verzichten möchte. Aus Sicht des LJV wäre es vielmehr wünschenswert, wenn man die Ausbildung der Jagdaufseher als Katalysator zur Erhöhung der wildbiologischen und jagdpraktischen Kenntnisse in den Jagdbezirken auch mit Blick auf die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes betrachten würde.

In diesem Kontext könnten die Jagdaufseher auch zu vollwertigen „urbanen Wildberatern“ gemäß § 11 Abs. 7 LJG-E innerhalb der bereits heute bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsmöglichkeiten ausgebildet werden.

c. Nur partielle Umsetzung von § 6a BJagdG

Es ist folgerichtig und auch zwingend, im Rahmen einer Novellierung des Landesjagdgesetzes aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungskompetenz dem aktuell in Rheinland-Pfalz gültigen § 6a BJagdG eine Entsprechung zu geben, was teilweise in § 11 Abs. 4 LJG-E umgesetzt wird. § 11 Abs. 4 LJG-E beschränkt sich indessen auf eine partielle Umsetzung von § 6a BJagdG, wobei die insoweit auf gesetzlicher Ebene geregelten Detailvorgaben nach dem Ansinnen der Gesetzesbegründung inhaltsgleich in der später zu erlassenden Landesjagdverordnung geregelt werden sollen³⁴.

Die Leichtfertigkeit dieser Aussage verwundert, fügt sich aber bereits an dieser Stelle ein in das erheblich ausgeweitete Gesamtsystem der Verordnungsermächtigungen. Bereits an dieser Stelle kann die Erkenntnis gewonnen werden, dass der Gesetzesentwurf das deutliche Ansinnen verfolgt, möglichst viele Fragen auf ministerielle

³⁴ vgl. Seite 76 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung nebst Begründung vom 23. Juni 2023



Durchführungsverordnungen zu verlagern und dem parlamentarischen Verfahren zu entziehen.

In Bezug auf die Befriedung von Grundstücken aus ethischen Gründen erscheint das geplante Vorgehen besonders kritisch: Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes verlangt nicht nur, dass Verwaltungsmaßnahmen einer parlamentsgesetzlichen Grundlage bedürfen³⁵. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, dass der parlamentarische Gesetzgeber „in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, soweit diese staatliche Regelung zugänglich ist, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen“ hat³⁶. Maßgeblich ist vor allem die Grundrechtsrelevanz einer Maßnahme in Abhängigkeit von der Intensität des staatlichen Eingriffs in die Freiheit des Einzelnen oder aber auch davon, ob das Staatshandeln bedeutsam für die Verwirklichung der Grundrechte ist³⁷. Hieraus folgt, dass normative Regelungen von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung und Ausübung von Grundrechten, v. a. für den Ausgleich kollidierender Grundrechtspositionen, sowie von besonderer Wichtigkeit für das Gemeinwesen von dem parlamentarischen Gesetzgeber zu treffen sind; demgegenüber sind Angelegenheiten von geringerer Relevanz auf der Grundlage gesetzlicher Ermächtigung einer Regelung durch Rechtsverordnung zugänglich³⁸.

Bei der Befriedung von Grundstückspartzen aus ethischen Gründen geht es in mehrfacher Hinsicht um grundrechtsrelevante Vorgänge, vor allem mit Blick auf die Religions- und Gewissensfreiheit des Grundstückseigentümers aus Art. 4 Abs. 1 GG, die in Ausgleich zu bringen ist mit der Einschränkung des Jagdausübungsrechts der Jagdgenossenschaft und

³⁵ Dreier/Schulze-Fielitz, 3. Aufl. 2015, GG Art. 20 (Rechtsstaat) [Verfassungsprinzipien; Widerstandsrecht] Rn. 105)

³⁶ BVerfGE 49, Seite 89 (126); BVerfGE 65, Seite 323 (325); Dreier/Schulze-Fielitz, 3. Aufl. 2015, GG Art. 20 (Rechtsstaat) [Verfassungsprinzipien; Widerstandsrecht] Rn. 113

³⁷ Dreier/Schulze-Fielitz, 3. Aufl. 2015, GG Art. 20 (Rechtsstaat) [Verfassungsprinzipien; Widerstandsrecht] Rn. 113

³⁸ Dreier/Bauer, 3. Aufl. 2015, GG Art. 80 Rn. 21



dem Eigentumsschutz der benachbarten Grundstückseigentümer in Bezug auf eine ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung anderer Grundstücke³⁹.

Die Tiefe der damit einhergehenden Grundrechtsrelevanz und die notwendige Abwägung widerstreitender Grundrechtspositionen schließt es jedenfalls aus, inhaltliche Vorgaben und Voraussetzungen zur Befriedung nicht im Rahmen eines parlamentarischen Gesetzes zu regeln.

d. Abschaffung von § 19 LJG zugunsten von Regelungen im Pachtvertrag, § 14 Abs. 8 LJG-E

Nach dem Gesetzesentwurf soll § 19 LJG abgeschafft werden. § 19 LJG trifft Regelungen für den Fall, dass es während eines laufenden Pachtvertrages zu einer Veräußerung von Flächen eines Jagdbezirks kommt. Im Kern wird hierzu bestimmt, dass die Veräußerung von Flächen keine Auswirkungen auf laufende Pachtverträge hat. Der Wegfall von § 19 LJG soll durch Regelungen im Pachtvertrag kompensiert werden. Hierzu regelt § 14 Abs. 8 LJG-E, dass der Pachtvertrag diesbezügliche Vertragsbestimmungen enthalten „soll“.

Ungeachtet der Frage, was bei fehlenden Regelungen infolge eines Verstoßes gegen die reine Soll-Bestimmung passiert, dürften Regelungen im Pachtvertrag von vornherein nicht geeignet sein, um den notwendigen Interessenausgleich herbeizuführen. Vertragsbestimmungen zwischen dem (alten) Verpächter und dem Pächter dahingehend, dass die Veräußerung von Flächen den Pachtvertrag fortbestehen lässt, wären als unwirksame Vereinbarung zulasten Dritter zu qualifizieren. Sie würden gegenüber dem Erwerber der Flächen keine Wirkung entfalten.

Auch an dieser Stelle lässt der Gesetzesentwurf grundlegende Folgenabschätzungen völlig vermissen.

³⁹ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 13. Dezember 2006 – 1 BvR 2084/05 –, BVerfGK 10, 66-79, Rn. 17



e. Modifizierung von § 314 BGB durch § 15 Abs. 4 LJG-E

Es ist weiterhin festzustellen, dass § 15 Abs. 4 LJG-E bewusst oder unbewusst die Vorgaben von § 314 BGB in Bezug auf außerordentliche Kündigungen des Pachtvertrages aus wichtigem Grund modifiziert – und zwar ganz allgemein und nicht lediglich mit Blick auf die Situation von zwei aufeinander folgenden fachbehördlichen Stellungnahmen mit einer erheblichen Gefährdung der geschützten Belange, die in § 15 Abs. 5 LJG-E geregelt ist.

Vor allem regelt § 314 Abs. 2 BGB, dass die Kündigung erst nach einer Frist zur Abhilfe bzw. nach erfolgloser Abmahnung zulässig ist, sofern der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung besteht. Auf diese wichtige Vorgabe verzichtet der Gesetzesentwurf. Möglicherweise geht der Gesetzesentwurf davon aus, dass eine Abmahnung in den Fällen des § 15 Abs. 5 LJG-E nicht erforderlich sein soll. Dies verkennt allerdings, dass § 15 Abs. 5 nur Regelbeispiele („insbesondere“) für wichtige Gründe liefert und keineswegs abschließend ist. In diesen Fällen ist das in § 314 Abs. 2 BGB formulierte Abmahnungserfordernis allerdings keineswegs verzichtbar.

Auch in diesem Kontext stellen sich zwei verfassungsrechtliche Fragen:

Es ist zum einen fraglich, ob die Modifikation von § 314 Abs. 2 BGB überhaupt noch von der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers abgedeckt wäre⁴⁰. Zum anderen betrifft die Modifikation ein weiteres Mal die über Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit.

Der Verzicht auf eine dem § 314 Abs. 2 BGB vergleichbare Regelung wäre insofern erkennbar unverhältnismäßig und insofern mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die gesetzliche Ausgestaltung der Vertragsfreiheit nicht vereinbar⁴¹.

⁴⁰ Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Auflage 2022, Art. 74 Rn. 78, demzufolge „*privatrechtliche und strafrechtliche Normen über die Jagd und die an ihr Beteiligten ... Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 (unterfallen)*“; offenlassend im Hinblick auf die Wildschadenshaftung BGH, Urt. vom 4.3.2010, III ZR 233/09, NZM 2010, 401 -.

⁴¹ Dietlein, Rechtsfragen des Entwurfs für ein neues Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, Seite 51



II. Themenfeld: „Ausweitung staatlicher Eingriffe“

Der vorliegende Gesetzesentwurf bewirkt darüber hinaus massive staatliche Eingriffe gegenüber den Grundstückseigentümern als Inhabern des Jagdrechts, gegenüber den Jagdgenossenschaften als Inhabern des Jagdausübungsrechts und gegenüber der privaten Jägerschaft. Der Gesetzesentwurf vollzieht eine Abkehr davon, das Jagdrecht und die Jagdausübung als freiheitliche Nutzungsform des Eigentums zu begreifen und zu respektieren. Vielmehr wird der Versuch unternommen, Jagdrecht und Jagdausübung als Bestandteil der Eigentumsfreiheit durch Gemeinwohlinteressen zu überlagern und von den originären Interessen der Eigentümer abzukoppeln. In diesem Kontext kommt es auch zu einer erheblichen Vermengung mit den Rechtskreisen Forst und Natur.

1. Zum neuen Gesetzeszweck; § 2 LJG-E

Die vorgenannten Tendenzen werden bereits mit Blick auf den neuen Gesetzeszweck gemäß § 2 LJG-E deutlich.

a. Bindung des Jagdrechts an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen

Sowohl das Jagdrecht als auch das Jagdausübungsrecht sind seit jeher grundlegender, essenzieller und unabdingbarer Bestandteil der verfassungsrechtlich verbürgten Eigentumsgarantie⁴². Zwar ist die Eigentumsgarantie durch Art. 14 Abs. 2 GG gemeinwohlnützig ausgestaltet: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll **zugleich** dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Vorrangig geht die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes aber von der Privatnützigkeit des Eigentums aus. Aus der Privatnützigkeit des Eigentums folgt aber zugleich, dass dieses im Grundsatz davor geschützt ist, in den Dienst der Verwirklichung fremder und insbesondere öffentlicher Zwecke gestellt zu werden⁴³.

Von diesen klaren verfassungsrechtlichen Vorgaben vollzieht der Gesetzesentwurf eine ausdrückliche Abkehr. Schon der Gesetzeszweck bringt dies in § 2 Nr. 1 LJG-E unumwunden

⁴² Metzger in: Albert Lorz/Ernst Metzger/Heinz Stöckel, Jagdrecht, Fischereirecht, 4. Aufl. 2011, § 1 BJagdG Rn. 3 ff; Brenner, DÖV 2014, Seite 232; . Mangoldt/Klein/Starck/Depenheuer/Froese, 7. Aufl. 2018, GG Art. 14 Rn. 131

⁴³ Brenner, DÖV 2014, Seite 235



zum Ausdruck. Nach den dortigen Vorgaben soll es Zweck des Gesetzes sein, das Jagdrecht in seinen Inhalten zu bestimmen und dessen Wahrnehmung an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen zu binden. Die Privatnützigkeit des Eigentums im Wege der Sozialbindung insgesamt in Frage zu stellen, kann indessen kein legitimes Ziel der Gesetzgebung sein⁴⁴. An dieser Stelle erfolgt ein frontaler Angriff auf die legitimen Interessen der Eigentümer. Es ist mit nichts zu rechtfertigen, Jagdrecht und Jagdausübung ausschließlich Gemeinwohlinteressen zu unterwerfen. Diese Herangehensweise verkennt Regel und Ausnahme. Die Privatnützigkeit ist die Regel, die Einschränkungen aus Gemeinwohlinteressen ist die Ausnahme und bedarf gesonderter Rechtfertigung.

Der von der Landesregierung mit dem Gesetzesentwurf initiierte Paradigmenwechsel, der Jagdrecht und Jagdausübung nur noch als Aspekte öffentlich-rechtlicher Aufgabenerfüllung begreift, wird auch an anderer Stelle nicht folgenlos bleiben. Je weniger die private Jägerschaft ihre Tätigkeit in den Revieren als Ausprägung freiheitlicher Eigentumsnutzung begreifen darf, desto mehr wird sie die Zahlung von Jagdpacht und Jagdsteuer in Zweifel ziehen und berechtigterweise die Frage nach einer Entlohnung für ihre allgemeinwohlbezogene Dienstleistung stellen.

b. Vollständige Streichung von Aspekten betreffend Nachhaltigkeit und Biodiversität

Im gleichen Atemzug werden die Zielsetzungen in § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 und Nr. 5 LJG gestrichen. Die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, die Verbesserung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes, der Schutz und die Bestandssicherung bedrohter Wildarten und nicht zuletzt die Bewahrung der wild lebenden Tierarten als wesentlicher Bestandteil der biologischen Vielfalt und des Naturhaushalts bilden demnach keine Zielsetzungen mehr für das Jagdgesetz. Es dürfte einen einmaligen Vorgang darstellen, dass ein Gesetzesentwurf aus einem grünen

⁴⁴ Dietlein, in: Stern iVm. Sachs/Dietlein, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, 2006, S. 2246



Umweltministerium seit 13 Jahren kodifizierte Gedanken zu Nachhaltigkeit und Biodiversität ersatzlos streicht.

In diesem Kontext wird nicht verkannt, dass die vorgenannten Aspekte zum Teil in § 5 Abs. 1 S. 3 LJG-E wieder aufgegriffen werden. An dieser Stelle bilden die aus dem Gesetzeszweck gestrichenen Aspekte aber nur Pflichten im Zusammenhang mit der Jagdausübung ab. Sie richten sich damit auch nur an die jagdausübenden Personen, während eine Wiedergabe innerhalb des Gesetzeszwecks für alle Beteiligten beachtlich und bei der Auslegung jagdrechtlicher Vorschriften zu berücksichtigen ist.

2. Ausrichtung der Jagd an im Gesellschaftswohl liegenden Belangen, § 5 Abs. 3 S. 1 LJG-E

§ 5 Abs. 1 S. 3 LJG-E implementiert neue Vorgaben in Bezug auf die Jagdausübung, die teilweise und wie erwähnt in Anlehnung an den früheren Gesetzeszweck formuliert werden. Auch an dieser Stelle wird indessen deutlich, dass eine Abkehr davon erfolgt, Jagd und Jagdausübung als Bestandteil der privaten nützlichen Eigentumsfreiheit zu begreifen. Besonders deutlich wird dies in § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 und Nr. 4 LJG-E. Dort wird bestimmt, dass die Jagd so auszuüben ist, dass die „im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt“ bzw. die „im allgemeinen Interesse liegenden Leistungen der Landwirtschaft hinsichtlich der Versorgungssicherheit“ nicht geschmälert werden.

Den durch § 5 Abs. 1 S. 3 LJG-E geschützten Belangen kommt hierbei in systematischer Hinsicht entscheidende Bedeutung zu: Ihre Beeinträchtigung bzw. Gefährdung soll zukünftig alleiniger Gradmesser für die Abschussplanung und für das Sanktionsregime bei nicht ausreichender Abschusserfüllung sein. Umso frappierender ist es, dass vor allem mit Blick auf die „im allgemeinen Interesse“ liegenden Aspekte eine vollständige Abkopplung von den Eigentümerinteressen erfolgt.

Mit der weitreichenden konstitutiven Wirkung, die eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der in § 5 Abs. 1 S. 3 LJG-E geschützten Belange durch das Sanktionsregime gem. §§ 15 Abs. 5; 20 Abs. 7; 23 LJG-E bewirkt, ist die schwammige und in jeder Hinsicht unbestimmte Formulierung der geschützten Belange unvereinbar. Was sind „die im



allgemeinen liegenden Wirkungen des Waldes“ und die „im allgemeinen Interesse liegenden Leistungen der Landwirtschaft“? Wo sind diese niedergelegt? Durch wen werden sie bestimmt?

3. Zu den fachbehördlichen Stellungnahmen gem. § 21 LJG-E

„Immerhin“ legt der Gesetzesentwurf fest, wie die Beeinträchtigungen der nach § 5 Abs. 1 S. 3 LJG-E geschützten Belange festgestellt werden sollen. Hierfür stellt der Gesetzesentwurf auf die fachbehördlichen Stellungnahmen gemäß § 21 LJG-E ab. Das Instrument der fachbehördlichen Stellungnahmen ist hierbei zugegebenermaßen nicht neu, da sie auch schon im aktuellen Landesjagdgesetz Erwähnung finden, vergleiche § 31 Abs. 6, Abs. 7 LJG.

a. Einfluss und Entzug der Mitwirkung bei der Abschussplanung GGü. den Eigentümern

Neu ist indessen der erhebliche Einfluss, der den fachbehördlichen Stellungnahmen zukommt. Sie allein bestimmen, ob eine Beeinträchtigung der nach § 5 Abs. 1 S. 3 LJG-E geschützten Belange vorliegt. Sie allein entscheiden damit – mit Ausnahmen beim Rotwild innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften – über die Höhe des Abschusses. Mit dem vollständigen Wegfall von Abschlussvereinbarung bzw. Abschusszielsetzung gem. § 31 Abs. 2 LJG wird vor allem den Grundstückseigentümern jedwede Möglichkeit zu Einflussnahme auf den Abschuss in ihren Revieren genommen. Dies gilt in gemeinschaftlichen Jagdbezirken als auch in Eigenjagdbezirken gleichermaßen und sowohl für den Mindest- als auch für den Höchstabschuss.

Damit verlieren die Grundstückseigentümer ein gewichtiges Instrument zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen. Zwar weist die Gesetzesbegründung nicht unzutreffend darauf hin, dass Abschlussvereinbarungen im Rahmen der Privatautonomie nach wie vor möglich sind. Einen klagbaren Anspruch auf Abschluss einer Abschlussvereinbarung haben indessen weder Verpächter noch Pächter. Ungeachtet dessen würden die gemeinsamen



Zielvorstellungen der Parteien stets durch die fachbehördlichen Stellungnahmen überlagert bzw. ausgehebelt.

Dies gilt auch an anderer Stelle: Aktuell ist gemäß § 31 Abs. 1 LJG der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass

1. die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden,
2. die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen

gewahrt bleiben. Dies entspricht im Wesentlichen den durch § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 LJG-E geregelten Belangen.

Für die ausreichende Abschusserfüllung sollen demgegenüber gemäß § 20 Abs. 7 LJG-E alle Belange nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2-5 LJG-E Bedeutung erlangen und damit insbesondere auch die „im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 LJG-E. Hierdurch erfolgt vor allem eine vollständige Aufgabe des vom Eigentümer vorgegebenen waldbaulichen Betriebsziels gemäß § 31 Abs. 7 LJG als Gradmesser.

Darüber hinaus erfolgt im aktuellen Recht bei einer erheblichen Beeinträchtigung der nach § 31 Abs. 1 S. 1 und 2 geschützten Ansprüche und Belange die Festsetzung eines Mindestabschussplanes nur „unter Berücksichtigung der bisherigen Festlegungen nach den Abs. 2-4, der bisherigen Abschussergebnisse und der fachbehördlichen Stellungnahmen“. Durch die zwingende Berücksichtigung der bisherigen Abschussvereinbarungen und Abschusspläne ist vor allem sichergestellt, dass die Zielvorgaben der Eigentümer und Verpächter maßgeblich bleiben.

Das aktuelle Recht erachtet hierbei die Mitwirkung durch die Grundstückseigentümer bei der Abschussplanung für so elementar, dass es in Bezug auf die Abschussvereinbarung und die Zustimmung zu Teilabschussplänen grundsätzlich eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung bedarf (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 LJVO). Auch das Bundesjagdgesetz fordert in § 21 Abs. 2 S. 3 BJagdG bei der Aufstellung von Abschussplänen in gemeinschaftlichen Jagdbezirken das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand verbunden mit



eigenen Rechtsmitteln gegen die Festsetzung des Abschussplanes für die Jagdgenossenschaft als auch für einzelne Jagdgenossen⁴⁵. Die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Neukonzeption hat demgegenüber zur Konsequenz, dass ausschließlich Fachbehörden unter Berücksichtigung von „im allgemeinen Interesse liegenden“ Aspekten über die Höhe des notwendigen Wildabschusses entscheiden – und zwar über die Köpfe der Eigentümer bzw. Verpächter und der Jagdausübungsberechtigten hinweg.

Damit wird vor allem den Eigentümern eine gewichtige Entscheidungsbefugnis entzogen und auf staatliche Stellen verlagert. Es ist nicht erkennbar, womit ein solches Vorgehen verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden soll.

b. Zum Einfluss der fachbehördlichen Stellungnahmen im Eigenjagdbezirk

Nach dem Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs greifen die vorgenannten Änderungen bei der Abschussplanung nicht nur im gemeinschaftlichen Jagdbezirk ein. Diese gelten vielmehr auch innerhalb von Eigenjagdbezirken. Das Gesetz trifft an keiner Stelle eine Einschränkung dahingehend, dass fachbehördliche Stellungnahmen nur für gemeinschaftliche Jagdbezirke zu erstellen sind. Auch die vom Gesetzesentwurf vorgesehenen Sanktionen, wie die Festsetzung eines Mindestabschussplan gemäß § 20 Abs. 7 oder die zwingenden Anordnungen zur Regulierung des Wildbestandes in § 23 Abs. 1, Abs. 2 LJG-E, sind nicht auf gemeinschaftliche Jagdbezirke beschränkt. Insofern werden auch Inhaber von Eigenjagdbezirken dem Regime fachbehördlicher Stellungnahmen unter Berücksichtigung von „im allgemeinen Interesse“ liegenden Belangen unterstellt. Auch dieses Vorgehen dürfte verfassungsrechtlich unzulässig sein.

Im Übrigen lassen auch die Regelungen zu den fachbehördlichen Stellungnahmen und das hierauf aufbauende Sanktionsregime eine jagdpraktische Folgenabschätzung vermissen: Durch die Erstreckung der Regelungen auf Eigenjagdbezirke werden nicht zuletzt staatliche Eigenjagdbezirke und deren Betriebe in den Anwendungsbereich der fachbehördlichen Stellungnahmen mit einbezogen. Dies lässt es auch möglich erscheinen, dass zukünftig auf

⁴⁵ Schuck/Welp, 3. Aufl. 2019, BJagdG § 21 Rn. 18



Basis von § 20 Abs. 7 gegenüber staatlichen Forstbetrieben Mindestabschusspläne beim Schwarzwild oder Anordnungen zur Verringerung von Schwarzwildbeständen nach § 23 LJG-E ergehen, wenn z. B. landwirtschaftliche Stellungnahmen nach § 21 Abs. 2 eine Beeinträchtigung der nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 geschützten Belange benachbarter Landwirtschaftsbetriebe feststellen. Ebenso denkbar sind Anordnungen zur Verringerung des Prädatorenbestandes: § 23 Abs. 1 ist ebenso wenig auf Schalenwildarten begrenzt wie § 21 Abs. 2 und umfasst auch die nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 geschützten Belange des Naturschutzes.

Aufgrund unbestätigter mündlicher Verlautbarungen scheint das fachlich zuständige Ministerium zwar davon auszugehen, dass entgegen dem Gesetzeswortlaut fachbehördliche Stellungnahmen nur in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu erstellen sind. Falls diese Erwägung zutreffend ist, stellt sich allerdings auch zugleich die Frage, wie dann innerhalb von Eigenjagdbezirken die Abschussplanung und Abschussfestsetzung überhaupt noch erfolgt. Vor allem bestünde ohne fachbehördliche Stellungnahmen innerhalb von Eigenjagdbezirken weder die Möglichkeit zur Anordnung eines Mindestabschussplans gemäß § 20 Abs. 7 LJG-E oder zur Verringerung des Wildbestandes gemäß § 23 LJG-E.

c. Zur fehlenden Justiziabilität

Die fachbehördlichen Stellungnahmen sind innerhalb des Gesetzesentwurfes als reiner Binnenakt ausgestaltet, dem damit keine Verwaltungsaktqualität zukommt. Dies entspricht der aktuellen Rechtslage mit Blick auf die heutige Forstbehördliche Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 7 LJG. Es ist anerkannt, dass mangels Verwaltungsaktqualität Widerspruch und Klage gegen eine Forstbehördliche Stellungnahme nicht statthaft sind⁴⁶.

Gleichzeitig kommt aber dem Ergebnis der neuen fachbehördlichen Stellungnahmen innerhalb des Gesetzesentwurfes an mehreren Stellen konstitutive Wirkung mit erheblichen Konsequenzen zu:

1. Wird durch eine fachbehördliche Stellungnahme eine Gefährdung der nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2-5 LJG-E geschützten Belange durch Schalenwild

⁴⁶ Asam/Konrad/Schäfer, Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, § 31 Rn. 7.4.2



festgestellt, muss der Abschuss gegenüber dem vorherigen Jagdjahr erhöht werden (§ 20 Abs. 7 S. 1 LJG-E).

2. Wird durch eine fachbehördliche Stellungnahme eine erhebliche Gefährdung der nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2-5 LJG-E geschützten Belange durch Schalenwild festgestellt, setzt die zuständige Behörde einen Mindestabschussplan fest (§ 20 Abs. 7 S. 2 LJG-E).
3. Wird in zwei aufeinanderfolgenden fachbehördlichen Stellungnahmen eine erhebliche Gefährdung der nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2-6 LJG-E geschützten Belange festgestellt, muss die zuständige Behörde gemäß § 23 Abs. 2 LJG-E zwingend eine Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes nach § 23 Abs. 1 LJG-E treffen, deren Durchsetzung gemäß § 23 Abs. 3 LJG-E zwingend mittels Verwaltungszwang anzudrohen und durchzusetzen ist.
4. Wird in zwei aufeinanderfolgenden fachbehördlichen Stellungnahmen eine erhebliche Gefährdung der durch § 5 Abs. 3 S. 3 Nr. 2-4 LJG-E geschützten Belange festgestellt, besteht gemäß § 15 Abs. 5 LJG-E ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht seitens des Verpächters in Bezug auf einen bestehenden Jagdpachtvertrag.
5. Weisen zwei aufeinanderfolgende forstbehördliche Stellungnahmen eine erhebliche Gefährdung nach, können die „Geschädigten“ auf Kosten der zum Ersatz verpflichteten Person eine Waldwildschadensschätzung beauftragen, vergleiche § 35 Abs. 4 LJG-E.

Bei nachteiligen Ergebnissen aus den fachbehördlichen Stellungnahmen kommt es also zum einen zu verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Abschusserhöhung, Mindestabschussplan, Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes), zum anderen auch zu zivilrechtlichen Nachteilen (Kündigungsrecht, Gutachterkosten). In beiden Fällen ist es untragbar, dass der Gesetzesentwurf allein an den Inhalt bzw. die Existenz der fachbehördlichen Stellungnahmen anknüpft und nicht an den Umstand der Beeinträchtigung oder der



Gefährdung selbst. Insofern ist auch im aktuellen Landesjagdgesetz die Systematik eine andere: Nach § 31 Abs. 6 LJG ist das echte Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung maßgeblich für die Festsetzung eines Mindestabschussplans. Auch eine Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes gemäß § 38 Abs. 1 LJG knüpft daran an, dass diese aufgrund übermäßiger Wildschäden notwendig sein muss. Wenn der Gesetzesentwurf demgegenüber die reine Existenz einer fachbehördlichen Stellungnahme mit entsprechenden Ergebnissen für ausreichend erachtet, stellt sich schon die Frage, ob der Einwand einer inhaltlichen Fehlerhaftigkeit überhaupt erhoben werden kann – und falls an welcher Stelle.

Die fachbehördlichen Stellungnahmen nach § 21 weisen damit nicht nur einen bisweilen undefinierten und willkürlichen Maßstab auf. Sie sind offensichtlich auch jeder Rechts- und Fehlerkontrolle entzogen. Zwar mag es noch theoretisch denkbar sein, dass Gerichte in verfassungskonformer Auslegung jedenfalls im Bereich der verwaltungsrechtlichen Sanktionen eine Inzidenzprüfung zulassen werden. Gleichwohl muss man diesbezüglich von einem Verstoß gegen das grundrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG ausgehen: In den Fällen von § 23 Abs. 2 besteht kein Ermessen der Behörde hinsichtlich der Frage, ob eine Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes ergeht. Diese ist vielmehr zwingend und für die Behörde verpflichtend. Gleichzeitig müssen alle Anordnung nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 aufgrund der Vorgaben in § 23 Abs. 3 zwingend mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden, wobei Rechtsbehelfe nach § 23 Abs. 3 S. 3 keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Auf dieser Basis besteht keine Möglichkeit, sich gegen formelle oder materielle fehlerbehaftete Stellungnahmen zur Wehr zu setzen. Gleichzeitig werden die zuständigen Behörden an das Ergebnis von fachbehördlichen Stellungnahmen anderer und mitunter fachfremder Behörden zwingend gebunden, ohne dass es insoweit noch auf eine jagdpraktische und jagdrechtliche Perspektive ankäme.

Im Bereich der zivilrechtlichen Sanktionen scheint eine Inzidenzprüfung ohnehin ausgeschlossen, da ansonsten das Risiko einer falschen fachlichen Stellungnahme auf andere Privatrechtssubjekte überantwortet wird. Im zivilrechtlichen Bereich sind die fachbehördlichen Stellungnahmen damit schlichtweg konstitutiv für die Ausübung des Kündigungsrechts oder aber zur Kostenerstattung für Waldwildschadensgutachten. Hierbei



ist zu beachten, dass der Jagdpächter bei einer Kündigung aufgrund der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts gemäß § 280 Abs. 1, Abs. 3; 281 BGB auf Schadensersatz statt der Leistung für die Pachtzahlungen bis zum Ende der vollständigen Pachtperiode in Anspruch genommen werden kann. Die damit verbundenen finanziellen Folgen können ruinös sein, zumal sich nach einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Pachtvertrages wegen zweier negativer fachbehördlicher Stellungnahmen in der Regel kein Folgepächter finden wird. Schlimmstenfalls haftet der Pächter dieser Konstellation nicht nur auf die entgangenen Pachteinahmen, sondern auch noch auf die Kosten für einen Berufsjäger oder Jagdbeauftragten.

Das Konzept der fachbehördlichen Stellungnahmen verstößt damit insgesamt gegen Art. 19 Abs. 4 GG.

4. Zur Ausweitung des Sanktionsregimes bei unzureichenden Abschüssen

Schon das heutige Landesjagdgesetz beinhaltet Sanktionen für den Fall, dass seitens der Jagd ausübungsberechtigten Abschüsse nicht hinreichend erfüllt werden. Schon heute besteht die Möglichkeit, gemäß § 31 Abs. 6 BJagdG einen Mindestabschussplan festzustellen und seine Umsetzung mit den herkömmlichen Mitteln des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Auch besteht schon heute die Möglichkeit, gemäß § 38 Landesjagdgesetz im Falle übermäßiger Wildschäden eine Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes zutreffen. Der Gesetzesentwurf sieht hierbei eine erhebliche Vorverlagerung und Ausweitung der behördlichen Eingriffsmöglichkeiten vor.

Dies erfolgt zunächst ganz allgemein im Zusammenhang mit der Ausdehnung der „geschützten Belange“⁴⁷, allerdings folgt auch darüber hinaus eine deutliche Absenkung der bisher gültigen Tatbestandsvoraussetzungen.

⁴⁷ Vgl. insoweit schon die Darstellung im Abschnitt D. II 3. a



a. Zum Mindestabschussplan

Die geplanten Änderungen zum Mindestabschussplan werden seitens des LJV kritisch beurteilt.

aa. Absenkung der Voraussetzungen

Ein Mindestabschussplan setzt gemäß § 31 Abs. 6 LJG heute voraus, dass es zu einer „erheblichen Beeinträchtigung“ der geschützten Belange kommt. Demgegenüber lässt der Gesetzesentwurf in § 20 Abs. 7 S. 2 LJG-E eine „erhebliche Gefährdung“ ausreichen.

Damit wird die Möglichkeit zur Verhängung eines Mindestabschussplans auf Gefährdungssituation vorverlagert, in denen noch keine konkrete Beeinträchtigung gegeben ist.

bb. Erstreckung auf Schwarzwild

Darüber hinaus besteht nach aktuellem Recht nur die Möglichkeit zur Verhängung eines Mindestabschussplans mit Blick auf Rotwild, Damwild, Muffelwild und/oder Rehwild. Demgegenüber soll es nach § 20 Abs. 7 S. 1 LJG-E zukünftig auch möglich sein, einen Mindestabschussplan für Schwarzwild zu verhängen. Diese Möglichkeit ist jagdpraktisch und wildbiologisch verfehlt: Die Schwarzwildpopulationen unterliegen erheblichen Schwankungen. Dies wird unter anderem durch die jährlichen Streckenzahlen belegt. Eine in diesem Jahr erstellte fachbehördliche Stellungnahme kann insoweit bestenfalls auf die Verhältnisse und Ergebnisse des vorangegangenen Jagdjahres abstellen, deren Ergebnis dann frühestens im nächsten Jagdjahr zum Gegenstand einer Mindestabschussplanung gemacht werden könnte. Zwischen der Faktenlage einer fachbehördlichen Stellungnahme und der Anordnung eines Mindestabschussplans liegen damit regelmäßig ein bis zwei Jahre, womit sich Dynamiken innerhalb der Schwarzwild- Populationen nicht abbilden lassen.

Mindestabschusspläne beim Schwarzwild sind somit wildbiologisch und jagdpraktisch verfehlt.



cc. Keine Beteiligung des Kreisjagdbeirats

Dass zukünftig der Kreisjagdbeirat bei der Festsetzung von Mindestabschussplänen nicht mehr beteiligt werden soll, halten wir nicht für zielführend. Gerade an dieser Stelle kommt dem beratenden Gremium entscheidende Fachkompetenz zu, um die zuständige Behörde bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen fachkundig zu beraten. Der Rückhalt aus dem Kreisjagdbeirat ist hierbei auch von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz der Maßnahme beim Betroffenen und hat damit auch eine erhöhte Signalwirkung gegenüber benachbarten Jagdbezirken.

b. Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes

auch das heutige Landesjagdgesetz kennt Anordnungen zur Verringerung des Wildbestandes. Heute ist dieser Tatbestand in § 38 LJG geregelt. § 38 LJG hat hierbei eine spezielle Entstehungsgeschichte: Ihren Ursprung findet die Norm in § 27 BJagdG, der mit „Verhinderung übermäßigen Wildschadens“ überschrieben ist. Dieser findet sich im Abschnitt VII „Wild- und Jagdschaden“ und dort im ersten Teil der §§ 26-28a BJagdG mit der Überschrift „Wildschadensverhütung“. Ungeachtet der zwischenzeitlich veränderten Überschrift findet sich § 38 LJG auch heute noch in Teil sieben des Gesetzes über den „Wild- und Jagdschaden“. Aufgrund seiner systematischen Stellung und der voran geschilderten Entstehungsgeschichte wird § 38 LJG noch heute als Wildschadensverhütungsvorschrift gesehen, durch die Wildschäden im engeren und im weiteren Sinne vermieden werden sollen⁴⁸.

Durch die systematische Verlagerung der Vorschrift würde ihr Ausnahmecharakter aufgehoben werden. Ausreichend für eine behördliche Anordnung wäre die einfache Notwendigkeit ohne einen Zusammenhang zu übermäßigen bzw. überdurchschnittlichen Wildschäden. Bei übermäßigen bzw. überdurchschnittlichen Wildschäden mag ein

⁴⁸ Asam/Konrad/Schäfer, Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, § 38 Rn. 2.1



weitreichender staatlicher Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Eigentümer bzw. in die allgemeine Handlungsfreiheit der Jagdausübungsberechtigten gerechtfertigt sein.

Ohne diese qualifizierende Vorgabe ist ein entsprechender Eingriff allerdings unverhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich nur noch schwer zu rechtfertigen.

c. Zusammenfassung und Folgenabschätzung

Zusammenfassend gilt an dieser Stelle Folgendes: Die Abschussplanung wird von den Interessen der Eigentümer entkoppelt. Die Eigentümer verlieren wichtige Mitwirkungsrechte im Rahmen der Abschussplanung und sind wie die Jagdausübungsberechtigten auch an das Diktat fachbehördlicher Stellungnahmen gebunden. Diese werden in undurchsichtigen und rein behördeninternen Vorgängen erstellt, bauen auf unbestimmten Rechtsbegriffen auf und sind nicht justiziabel, gleichzeitig aber die Grundlage für ein Sanktionsregime mit bisweilen drastischen Folgen.

Hierbei darf nicht verkannt werden, dass die private Jägerschaft von diesen Sanktionen nur so lange getroffen wird, wie sie sich freiwillig in Jagdpachtverträge begibt. Sowohl die Mindestabschusspläne nach § 20 Abs. 7 als auch Anordnungen zur Verringerung des Wildbestandes nach § 23 und die Verpflichtung zur Kostenerstattung für Waldwildschadengutachten treffen vorrangig die Jagdbezirksverantwortlichen. Dies sind primär die Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften!

Es erscheint paradox, dass der Gesetzesentwurf der Landesregierung den Grundstückseigentümern „mehr Freiheiten“ verspricht, tatsächlich aber nur mehr Eingriff und Zwang bietet.

Ungeachtet dessen wird das Konzept der undurchsichtigen fachbehördlichen Stellungnahmen im Zusammenhang mit der erheblichen Ausweitung des Sanktionsregimes die Tendenz verstärken, dass die private Jägerschaft immer weniger Revierverantwortung übernimmt. Es gilt insoweit der Grundsatz: Nach fest kommt ab.



Der Gesetzgeber wäre auch deswegen gut beraten, seine politischen Zielvorstellungen nicht allein aus der Perspektive hoheitlichen Exekutivdenkens zu betrachten.

5. Einzelfragen zur Ausweitung von Pflichten und staatlichen Zugriffen

Dies gilt auch mit Blick auf eine Fülle von weiteren Einzelaspekten, in denen die gesetzlichen Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und der privaten Jägerschaft eine erhebliche Ausweitung erfahren.

a. Wild- und Rehkitzrettung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 5 LJG-E

Exemplarisch darf in diesem Zusammenhang auf die Pflicht zur Unterstützung bei der Wildtierrettung verwiesen werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 1 LJG-E). Die Vermeidung von Wildtierverlusten bei der Mahd obliegt dem Landwirt, der sich gemäß § 17 TierSchG strafbar macht, wenn er keine geeigneten Schutzmaßnahmen bzw. Arbeitstechniken ergreift. Die private Jägerschaft ist seit jeher bei der Jungwildrettung aktiv und hat nicht zuletzt aufgrund des technischen Fortschritts durch Drohnen und Wärmebildtechnik in den vergangenen Jahren die damit verbundenen Bemühungen stark ausgeweitet.

Die damit verbundene Unterstützung der Landwirtschaft mit § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 LJG-E zur gesetzlichen Verpflichtung zu erheben, ist untragbar:

Zum einen wird hierdurch eine Garantenpflicht im Sinne des § 13 StGB begründet. Damit sieht sich die private Jägerschaft zukünftig strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt, wenn die gesetzlich angeordnete Unterstützung nicht geleistet werden kann, etwa aufgrund beruflicher Verpflichtungen, wegen einer Erkrankung oder aufgrund von Ortsabwesenheit. Zugleich wird mit der gesetzlichen Regelung die grundlegende Verantwortung für den Verursacher der tierrechtlichen Gefahr auf den Jagd ausübungsberechtigten verlagert. Es steht zu erwarten, dass sich mit dem Gesetzesvorhaben die Pflichtendichte der Landwirtschaft auf eine Anzeige gegenüber dem Jagd ausübungsberechtigten beschränkt. Hierbei ist zu beachten, dass insbesondere die



Wiesenmahd im Frühjahr auf einer Vielzahl von Flächen gleichzeitig und aufgrund spontaner Entschlüsse der Bewirtschaftung durchgeführt wird. Der Gesetzgeber droht hier eine gesetzliche Verpflichtung zu implementieren, die seitens der privaten Jägerschaft schlichtweg nicht erfüllt werden kann. Sie bedingt auf dieser Basis einen erheblichen Einschnitt in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG, der unverhältnismäßig ist und nicht gerechtfertigt werden kann, zumal die damit verbundene Leistung der privaten Jägerschaft entschädigungslos erfolgen sollen.

Nur am Rande darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass völlig unklar bleibt, wie die ebenfalls in § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 LJG-E geregelte Unterstützung bei der Vermeidung unfallbedingter Wildtierversluste durch Verkehrsmittel aussehen soll.

Einmal mehr dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass die Pflichten im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 LJG-E die private Jägerschaft nur so lange treffen, wie sie freiwillig Pachtverträge abschließt. Ansonsten stehen auch an dieser Stelle wieder die Jagdrechtsinhaber und/oder Jagdbezirksverantwortlichen in der Pflicht. In Zukunft dürften dann also Jagdgenossenschaften die Jungwildsuche zu koordinieren haben.

Es ist ein Schlag ins Gesicht der privaten Jägerschaft, dass ihr bislang freiwilliges Engagement mit einem Federstrich und ohne Folgenabschätzung zu einer gesetzlichen Verpflichtung verstärkt werden soll.

b. Pflicht zum Wildtiermonitoring

Dieselbe Erwägung gilt mit Blick auf die Verpflichtung zum Wildtiermonitoring, vergleiche § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 6 i.V.m. § 42 LJG-E.

Besonders kritisch ist hierbei die Verpflichtung gemäß § 42 Abs. 2, auch über eine bloße Einschätzung hinaus bei der systematischen Erfassung bedrohter Wildarten mitzuwirken. Art und Ausmaß der damit verbundenen Tätigkeit sind nicht beschränkt und müssen gleichsam entschädigungslos geleistet werden, obwohl sie im öffentlichen Interesse



begründet sind. Auch dies würde Anlass zu einer verfassungsrechtlichen Klärung geben und auch hier stehen vorrangig Grundstückseigentümer und/oder Jagdgenossenschaften in der Pflicht, wenn ein Jagdpachtvertrag nicht existiert.

c. Ausweitung der Pflichten in Bezug auf Wildseuchen

Auch in Bezug auf Wildseuchen folgt eine erhebliche Ausweitung der gesetzlichen Verpflichtungen. Aktuell bestimmt § 33 Abs. 3, dass die jagdausübungsberechtigte Person zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild verpflichtet ist. Durch § 29 Abs. 1 LJG-E werden die Pflichten auf die Stadien der Vorbeugung und Früherkennung vorverlagert. Außerdem wird der Betroffene nicht nur zur Mithilfe verpflichtet, sondern zu einem ganzen Katalog eigener geschuldeter Maßnahmen unter Einschluss der Verpflichtung, den Anordnungen der zuständigen Veterinärbehörde Folge zu leisten.

Die entschädigungslose Ausweitung der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Wildseuchen, die im Kern eine ausschließliche hoheitsrechtliche Verpflichtung darstellt, ist verfassungswidrig.

d. Verkürzung des Katalogs der jagdbaren Wildarten & Ökosystemfremden Arten § 7 Abs. 3 LJG-E

Auf deutliche Ablehnung seitens des LJV stößt außerdem die Verkürzung des Katalogs der jagdbaren Wildarten und die neue Regelung in Bezug auf so genannte ökosystemfremde Arten.

aa. Zur Verkürzung des Katalogs der jagdbaren Wildarten

Der Katalog der jagdbaren Wildarten wird erheblich verkürzt – und zwar auch jenseits der Überführung in den Katalog der sog. Ökosystemfremden Arten gemäß § 7 LJG-E. Dies lehnen wir ab.



Die Streichung jagdbarer Arten de iure ist eine Aufhebung bislang bestehender Eigentumsrechte⁴⁹. Er bedarf einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, wobei im Bezug auf die gestrichenen Tierarten keine sachliche Rechtfertigung gefunden werden kann.

Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf Tierarten, deren jagdliche Nutzung auf Dauer nicht zu erwarten steht. Diese sind dem besonderen Schutz des Jagdrechts mit einer wirksamen Hegeverpflichtung zu unterstellen bzw. dort zu belassen. Die erheblichen Bemühungen der privaten Jägerschaft und des LJV Bezug auf die Wiederansiedlung des Luchses im Pfälzer Wald sind Beleg für erfolgreiche Hegebemühungen um eine dem Naturschutzrecht unterstellte Art ohne Jagdzeit.

Demzufolge bedingt die Herausnahme von Tierarten aus dem Katalog des jagdbaren Wildes mit Blick auf die wegfallende Hegeverpflichtung nicht nur einen Eigentumseingriff, sondern auch einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot aus Art. 20a GG.

bb. Zur Regelung in Bezug auf ökosystemfremde Arten

Kritikwürdig ist weiterhin auch die neue Regelung zu ökosystemfremden Tierarten. Zunächst berechtigt § 7 Abs. 1 LJG-E nur zum Töten und Fangen, was indessen die Aneignung völlig außer Betracht lässt.

Außerdem liegt auch in der Umlistung einzelner Tierarten weg von jagdbarem Wild hin zu sogenannten ökosystemfremden Arten einen Eigentumseingriff. Der Ansatz, entsprechend unerwünschte Tierarten der Hegeverpflichtung zu entziehen, ist für sich genommen nicht ausreichend, um diesen Eingriff verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, denn es wäre möglich und ausreichend, in Bezug auf ökosystemfremde Arten Ausnahmen von der Hegeverpflichtung zu formulieren⁵⁰.

⁴⁹ Dietlein, Rechtsfragen des Entwurfs für ein neues Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, Seite 24 unter Verweis auf Stumpf, BayVBl. 2004, 289, 292 f., Brenner DÖV 2014, Seite 232 (238); Dietlein, AuR 9/2003, Beilage III/2003, S. 1, 10 ff

⁵⁰ Dietlein, Rechtsfragen des Entwurfs für ein neues Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, Seite 50



Völlig verfehlt ist die Regelung auch aus dem aus § 7 Abs. 3 LJG-E ersichtlichen Regelungszusammenhang in Bezug auf potenzielle Managementmaßnahmen. Entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung erfolgt insoweit weder eine Umsetzung von § 28a BJagdG, noch wird die Trennung der Rechtskreise Jagd- und Naturschutzrecht aufrechterhalten. Vielmehr führt § 7 Abs. 3 LJG-E dazu, dass die für Naturschutzrecht zuständige Behörde die Durchführung von Managementmaßnahmen eigenständig und über den Jagdausübungsberechtigten hinweg vornehmen kann – und zwar auch in Bezug auf Tierarten, die bislang dem Jagdrecht unterliegen.

Dies stellt nicht nur einen Eigentumseingriff dar. Diese Vorgehensweise führt auch zu einer unkoordinierten Durchführung von Managementmaßnahmen, die in erheblichem Maße geeignet ist, eine koordinierte Jagdausübung und damit auch die Vermeidung von Wildschäden zu stören.

Insofern verfolgen sowohl § 28a BJagd als auch § 45a BNatschG sinnvollerweise die primäre Zuständigkeit der Jagdausübungsberechtigten.

Dem Ansinnen, naturschutzrechtliche Managementmaßnahmen in den Jagdbezirken über die Köpfe der Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten hinweg durchführen zu wollen, ist eine strikte Absage zu erteilen.

e. Pflicht zum respektvollen Umgang mit der Bevölkerung

Absurd ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verpflichtung, im Rahmen der Jagdausübung gegenüber anderen Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhabern sowie der Bevölkerung einen respektvollen Umgang zu pflegen und das Ansehen der Jägerschaft in der Gesellschaft zu wahren.

Respektvoller Umgang ist eine Frage bürgerlicher Haltung. Sie ist – auch wenn sie wünschenswert sein mag – einer gesetzlichen Verpflichtung nicht zugänglich. Die Regelung wird von unseren Mitgliedern als respektlos empfunden. Sie bringt das tiefe Misstrauen des Gesetzesentwurfs gegenüber der privaten Jägerschaft zum Ausdruck und es stellt sich die Frage, ob nicht wenigstens auch die Bevölkerung zum respektvollen Umgang gegenüber



den Jägerinnen und Jägern in Rheinland-Pfalz verordnet werden sollte, die mit ihrem Handeln wichtige Beiträge zur Regulierung der Wildbestände, zur Vermeidung von Wildschäden sowie in den Bereichen des Arten- und Naturschutzes leisten.

Gemessen hieran sind Jägerinnen und Jäger allzu oft Anfeindungen in der Öffentlichkeit ausgesetzt. Insofern besteht möglicherweise an dieser Stelle ein Regelungsbedürfnis – nicht umgekehrt!

f. Stellung der unteren Forstbehörde bei Wildruhezonen gem. § 26 LJG-E

Für den LJV ist es unverständlich, warum gemäß § 26 Abs. 3 LJG-E die Zustimmung der unteren Forstbehörde notwendig sein soll, soweit Wildruhezonen im Wald ausgewiesen werden, wenn sich insofern Jagdrechtsinhaber und Grundstückseigentümer gemäß § 26 Abs. 1 LJG-E einig sind und eine Untersagung durch die Untere Jagdbehörde gemäß § 26 Abs. 2 LJG-E unterbleibt.

Hier erfolgt eine systemwidrige Vermengung der Rechtskreise. Das Zustimmungserfordernis stellt einen unmittelbaren Grundrechtseingriff zulasten der Grundstückseigentümer dar.

III. Themenfeld Tierschutz & Wildbiologie

Darüber hinaus ist der Gesetzesentwurf auch aus tierschutzrechtlichen und wildbiologischen Gründen abzulehnen.

1. Einschränkungen Muttertierschutz

Völlig indiskutabel sind insbesondere die nach dem Gesetzeswortlaut vorgesehenen Einschränkungen beim Muttertierschutz.



a. Muttertierabschuss ab November

Dies betrifft zunächst den Muttertierschutz in § 22 Abs. 2 LJG-E. Dieser soll nur bestehen, „soweit die Jungtiere auf die Führung des Elterntieres und Nahrungsversorgung mit Muttermilch angewiesen sind“. Das bedeutet unweigerlich, dass der Muttertierschutz endet, sobald eine dieser beiden Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Der Schutz besteht nur beim kumulativen Vorliegen („und“) fort.

Damit dürfen insbesondere beim wiederkäuenden Schalenwild die zur Führung notwendigen Muttertiere erlegt werden, sobald Kälber und Kitze eine Versorgung mit Muttermilch nicht mehr benötigen.

Dieses Ansinnen lässt den LJV mit Blick auf ethische und wildbiologische Aspekte fassungslos zurück. Studien, welche die Notwendigkeit der Führung des jungen Wildes über die Wintermonate beim wiederkäuenden Schalenwild belegen, sind Legion⁵¹.

Hierbei möchten wir auch der zwischenzeitlichen Sichtweise des Ministeriums widersprechen, dass es sich um eine Art bedauerlichen Formulierungsfehler handeln soll. Ein „und“ ist ein „und“ und kein „oder“. Die gegenteiligen FAQ auf der Internetseite des Ministeriums wurden nachträglich eingeführt und in der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Jungtiere des wiederkäuenden Schalenwilds ab November auf Muttermilch nicht mehr angewiesen sind. Wenn der Gesetzesentwurf, wie jetzt in den FAQ dargestellt, ursprünglich beabsichtigt hätte, Kälbern und Kitzen bzw. ihren Muttertieren vollumfänglichen Schutz bis ins kommende Frühjahr zu gewähren, warum und in welchem Zusammenhang wird dann in der Gesetzesbegründung der Monat November als maßgeblicher Zeitpunkt benannt?

Auf dieser Basis muss man bedauerlicherweise davon ausgehen, dass die zwischenzeitlichen Beschwichtigungen in den FAQ des Ministeriums⁵² dazu dienen, das nachvollziehbare Entsetzen in der Öffentlichkeit über die Pläne in der Gesetzesbegründung zu relativieren.

⁵¹ vgl. statt aller Petrak in Rheinisch-Westfälischer Jäger 7/2010 (online abrufbar unter <https://rhg-zell.de/wp-content/uploads/2021/07/8.k.-Wie-wichtig-sind-fu%CC%88hrende-Stu%CC%88cke-Dr.-Michael-Petrak.pdf>)

⁵² <https://mkuem.rlp.de/service/fragen-und-antworten-faq/landesjagdgesetz#c37360>



Der lediglich in der Gesetzesbegründung enthaltene Lapsus, dass Frischlingen mit dem Vorhandensein von Streifenhaarkleid nicht mehr auf Muttermilch angewiesen sind, gerät vor diesem Hintergrund zur reinen Randnotiz bedarf keiner weitergehenden Ausführungen mehr.

Der Verstoß gegen das Tierschutzgebot aus Art. 20a GG liegt in diesem Zusammenhang allerdings auch allzu offen auf der Hand.

Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Regelung in § 22 Abs. 2 S. 1 LJG-E auch nicht zur Verbesserung der Lebenssituation des jungen Wildes geboten war. Schon heute bestimmt § 30 Abs. 4 LJG, dass in den Setz- und Brutzeiten die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden dürfen. Soweit in den nachträglich eingefügten FAQ auf der Informationsseite des Ministeriums hieraus abgeleitet wird, dass der Schutz des jungen Wildes nur bis zum Ende der Setzzeit gilt und dass insofern durch die neue Regelung eine Verbesserung geschaffen werden soll, wird verkannt, dass in § 32 Abs. 4 der Schutz der Elterntiere ausdrücklich „bis zum Selbständigwerden der Jungtiere“ gilt.

b. Erleichterte Ausnahmeregelung

Von der Öffentlichkeit bislang unbeachtet bleibt in diesem Zusammenhang der Umstand, dass jenseits der ohnehin vorgesehenen Einschränkungen beim Muttertierschutz zukünftig auch Ausnahmen erleichtert möglich sein sollen.

Bislang kann gemäß § 32 Abs. 4 S. 2 die Oberste Jagdbehörde für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Ringeltaube, Türkentaube, Silbermöwe und Lachmöwe Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden.

Zukünftig wäre die Obere Jagdbehörde zuständig. Eine Ausnahmeregelung wäre für sämtliche Wildarten möglich und entscheidend wären nicht mehr „übermäßige Wildschäden“, sondern „andauernde Wildschäden“.



Die Möglichkeiten für Ausnahmen vom Muttertierschutz werden damit nicht nur erheblich erweitert. Auch werden die Voraussetzungen deutlich abgesenkt. In jedem Jagdbezirk entstehen regelmäßig, wenn auch nur geringfügige Wildschäden. Gleichwohl sind diese damit „andauernd“. Die Aufgabe des qualitativen Kriteriums der „übermäßigen Wildschäden“ lässt eine erhebliche Ausweitung von Ausnahmen in Bezug auf den Muttertierschutz erwarten.

Es bestehen äußerste Bedenken, ob die erweiterten Ausnahmemöglichkeiten und die insoweit abgesenkten Voraussetzungen mit dem relativen Verschlechterungsverbot aus Art. 20 Buchst. a GG vereinbar sind. Dies wird eine verfassungsrechtliche Klärung erforderlich machen.

2. Aufhebung der regulären Jagdzeit für Dam- und Muffelwild außerhalb der Duldungsgebiete

Nach dem Gesetzesentwurf sollen Dam- und Muffelwild außerhalb der sog. Duldungsgebiete keinerlei Schonzeit mehr erhalten. Wir kritisieren hierbei schon die Aufhebung der Hege- bzw. Bewirtschaftungsgemeinschaften für diese Wildarten.

Dam- und Muffelwild sind seit Jahrhunderten hier heimisch. Weder Dam- noch Muffelwild verursachen generell nicht tragbare Wildschäden. Nur am Rande dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass auf der Internetseite von Landesforsten das Damwild als heimische Wildart mit geringem Schadenspotential dargestellt wird⁵³. Dies belegt insbesondere einmal mehr, dass die Schilderung von Problemlagen im Gesetzesentwurf in vielen Fällen keine taugliche Faktenbasis aufweist.

Beide Wildarten leisten einen Beitrag zur Artenvielfalt und Biodiversität in Rheinland-Pfalz. Das Anliegen, das mit dem Gesetzesentwurf verfolgt wird, beide Arten aus Rheinland-Pfalz verbannen zu wollen, ist unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten und mit Blick auf das Verschlechterungsverbot aus Art. 20 a GG nicht vereinbar. Dies gilt insbesondere

⁵³ <https://www.wald-rlp.de/de/wald/saeugetiere/damwild/>



hinsichtlich der drohenden genetischen Verinselung dieser Tierarten und mit Blick auf das damit in Kauf genommene Tierleid.

Vor allem aber ist die vollständige Aufhebung der Schonzeit jagdpraktisch und wildbiologisch verfehlt. Eine Bejagung dieser Wildarten im Spätwinter bzw. zum Frühlingsbeginn auf Feld- und Äsungsflächen provoziert nicht nur einen Rückzug dieser Arten in den Wald – verbunden mit einem Anwachsen der dortigen Schäden. Der ausgeübte Jagddruck hat den gleichen Effekt auf Reh- und Rotwild. Wildschäden im Wald werden so nicht vermieden, sondern geradezu provoziert. Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung von sich verkleinernden Revieren und in der Situation mitjagender Grundstückseigentümer, die sich nicht an übergeordnete Konzepte moderner Wildbewirtschaftung halten müssen.

3. Fachgerechte Tötung kranken Wildes

Es ist zu begrüßen, dass fachlich unkundige Personen nicht mehr berechtigt sein sollen, krankes oder verletztes Wild aufzunehmen.

Völlig verfehlt und katastrophal sind demgegenüber die Einschränkungen von § 34 Abs. 4 LJG-E in Bezug auf die Befugnis von fachkundigen Personen zur fachgerechten Tötung von krankem oder schwer verletztem Wild an Ort und Stelle auch außerhalb des eigenen Reviers.

Die entsprechende Regelung dient der Vermeidung von Tierleid und schafft für fachkundige Personen in jeder Hinsicht wünschenswerte Rechtssicherheit, um krankes und verletztes Wild insbesondere nach Wildunfällen sofort fachgerecht töten zu dürfen, ohne in einer Stresssituation schwierige Notstandsfragen zu beantworten (§ 34 StGB).

Von dieser modernen und neben Baden-Württemberg einmaligen Rechtslage, die sich in jeder Hinsicht bewährt hat, vollzieht der Gesetzesentwurf eine nicht zu erklärende Abkehr: Die Befugnis zum fachgerechten Töten gilt gemäß § 30 Abs. 2 LJG-E nur nach einer Aufforderung durch eine der in § 30 Abs. 1 benannten Stellen (Polizei- oder Forstdienststelle, Wildtier-Auffangstation, Tierarztpraxis) oder wenn anzunehmen ist, dass keine Hilfe von den in Abs. 1 S. 1 genannten Stellen erlangt werden kann. Was genau unter



„Hilfe“ zu verstehen ist, bleibt unklar. Meint der Gesetzesentwurf an dieser Stelle „Hilfe für das verletzte Wildtier“ oder „Hilfe für die anzeigende Person in Form einer Instruktion gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 LJG-E“? An dieser Stelle wird ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit anstelle einer präzisen und klaren Regelung geschaffen. Unabhängig hiervon wird man im Zweifel davon ausgehen müssen, dass vor einer fachgerechten Tötung zumindest zu geschäftsüblichen Zeiten der Versuch unternommen werden muss, eine Instruktion nach § 30 Abs. 1 S. 2 bzw. eine Aufforderung zum Töten nach § 30 Abs. 2 S. 1 LJG-E einzuholen. Dieser Umstand verzögert nicht nur die Beendigung von Tierleid. Es ist auch völlig unverständlich, was der Gesetzesentwurf mit dieser Regelung bezweckt. Geht der Gesetzesentwurf tatsächlich davon aus, dass ein Polizist, ein Forstbeamter oder ein Tierarzt vom Schreibtisch aus die Sachlage besser beurteilen kann als eine fachkundige Person vor Ort? Aneignungsrechte wurden durch § 34 Abs. 4 LJG noch nie berührt. Dem LJV ist kein Fall von Missbrauch bekannt.

Warum belässt man es nicht einfach bei der bestechend klaren, einfachen und im Sinne des Tierschutzes gebotenen Regelung?

4. Nachsuche auf „Niederwild“

§ 31 Abs. 4 LJG-E erstreckt die Nachsuche durch anerkannte Schweißhundeführer auf alle Arten von Wild, während diese bislang in § 35 Abs. 4 LJG nur für Schalenwild gilt. Hierbei erweist sich nur die bisherige Regelung als zweckmäßig. Schweißhunde sind ohnehin nur für die Nachsuche auf Schalenwild ausgebildet. Krankes Niederwild wird durch Vorsteh- oder Vollgebrauchshunde apportiert.

Auch an dieser Stelle weist der Gesetzesentwurf erhebliche jagdpraktische Defizite auf.



IV. Themenfeld Einschränkungen der Jagd & Sachliche Verbote

Deutliche Kritik formuliert der LJV auch in Bezug auf die Änderungen bezüglich der sachlichen Verbote und hinsichtlich weiterer Einschränkung der Jagdausübung.

1. Verbot von Totschlagfallen und Wippbrettfallen

Unsere Ablehnung bezieht sich vor allem auf das Verbot von Totschlagfallen und Wippbrettfallen.

a. Zum Verbot von Totschlagfallen

Ein Verbot der Totschlagfallen lehnen wir strikt ab. Zum Schutz der Biodiversität im Offenland darf die Prädatorenjagd nicht weiter eingeschränkt werden! An dieser Stelle verweisen wir auch auf unsere Forderung nach der Wiederaufnahme des Iltisses in die Liste der jagdbaren Tierarten sowie die Zuweisung einer angemessenen Jagdzeit⁵⁴.

Ein solches Verbot schränkt die Fallenjagd in einem nicht nachvollziehbaren Umfang ein. Gerade Totschlagfallen sind für einen wesentlichen Teil der auf diese Art und Weise zu bejagenden Wildarten essenziell, die sich wesentlich schlechter in Lebendfangfallen fangen lassen. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass für die jagdliche Nutzung jeglicher Art von Fallen die betreibende Person besonders geschult sein muss und Belange des Tierschutzes besonders zu beachten sind. Diesem Umstand wird bereits in den bisherigen Ausbildungs- und Nutzungsvorschriften (Jagdschein bzw. besonderer Ausbildungsnachweis, Nutzung eines Fangbunkers, Zugangsbeschränkungen etc.) hinreichend Rechnung getragen.

Schließlich geben wir den Hinweis, dass weder Kauf noch Nutzung jeglicher Art von Fallen für Mäuse und/oder Ratten in irgendeiner Art und Weise reglementiert sind, obwohl durch die Konstruktion dieser Fallentypen missbräuchliche oder tierschutzwidrige Nutzung –

⁵⁴ s. Anmerkung zu § 42 LJVO RLP in unserer Stellungnahme zur Evaluierung des LJG



sogar gegen besonders geschützte Tierarten, wie die verschiedenen Bilchen – in einem erheblich relevanteren Umfang vorkommen können.

b. Zum Verbot der „Wippbrettfallen“

Auch das Verbot der Wippbrettfalle wird rundweg abgelehnt. In der Begründung wird dargelegt, dass die „Fangmethode zu einer nicht tierschutzgerechten Tötung des Tieres führt“.

Bei dieser Fallenart handelt es sich indes um eine Lebendfangfalle! Das Tier läuft über eine schräge Rampe, die Wippe. Bei Überschreiten des Mittelpunktes kippt die Rampe, wie eine Wippe, in die andere Richtung und das Tier gelangt in den Fallenkasten hinein. Nachdem die Wippe wieder entlastet ist, wippt sie zurück in die Ausgangsposition und verschließt den Eingang, sodass das lebende Tier gefangen ist. Eventuelle Fehlfänge sind hier durch Freilassen zu korrigieren; durch das Anbringen einer Bohrung kann, z. B. bei der Wieselwippbrettfalle, ermöglicht werden, dass kleinere und nicht bejagbare Arten wie das Mauswiesel durch diese Öffnung selbständig aus der Falle aussteigen können.

Da eine Lebendfangfalle entweder mit einem elektronischen Fallenmelder zu versehen ist oder zweimal am Tag physisch kontrolliert werden muss, können Fehlfänge unverseht freigelassen werden.

Sollte – was so nicht im Gesetz steht und noch nicht mal in der Begründung angesprochen wird – die Methode der Tötung nach dem Fang gemeint sein, steht dies so nicht im Gesetz und ist auch ohne Weiteres tierschutzkonform zu lösen.

Näheres wurde in der Stellungnahme im Evaluationsverfahren dargelegt.

Im Übrigen ist die Verwendung des Begriffs der Wippbrettfalle missverständlich, da eine Vielzahl von Fallen über einen Wippbrettmechanismus als Auslöser fungieren. Insofern ist schon die Regelungstendenz des Gesetzgebers an dieser Stelle unklar.



2. Baujagdverbot

Wir wenden uns entschieden gegen ein Verbot der Baujagd mit Hunden in Naturbauten!

Ein Verbot der Baujagd ist fachlich nicht nur unbegründet, sondern gerade im Sinne des Artenschutzes gefährdeter Offenlandarten kontraproduktiv. Ein Verbot der Baujagd stellt eine erhebliche Erschwernis der Bejagung des Hauptprädatoren Fuchs bzw. der Neozoen Waschbär und Ggf. Marderhund dar. Die Jagd gerade auf die genannten Arten ist jedoch ein elementarer Eckpfeiler für den Erhalt der Biodiversität insbesondere im Offenland – aber auch im Wald. Der Entwurf sieht in § 7 LJG-E die Bejagung – und nicht, wie dort in der Begründung formuliert, die Bekämpfung – von ökosystemfremden Arten vor. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, kann auf die Baujagd nicht verzichtet werden. Die gezielte Baujagd – wozu auch die Kontrolle von Weinbergsröhren und Wegedurchlässen gehören, die nach der gesetzlichen Diktion auch unter den Begriff „Naturbau“ zu subsumieren wären, insbesondere auf den Fuchs, ist durch keine andere Jagdart im freien Feld zu kompensieren! Eine angemessene Regulation gerade dieses hochmobilen und nicht standortgebundenen Prädatoren zur Verbesserung der Biodiversität in Feld und Wald (Schutz z. B. von bodenbrütenden Tierarten wie der Waldschnepfe oder dem Kiebitz) wird so aktiv unterbunden.

Die Begründung zum Normentwurf führt aus, dass die Jagd im Kunstbau weiterhin möglich sein soll. Dies setzt jedoch voraus, dass die Ausbildung der Bauhunde weiterhin erforderlich ist.

Dabei ist insbesondere die regelgerechte Ausbildung von Erdhunden in Schliefenanlagen analog zu der Gewöhnung von Jagdhunden an Schwarzwild in eigens hierfür errichteten Schwarzwildgattern zu gewährleisten. Die Ausbildung in der Schliefenanlage ist noch wesentlich stärker reglementiert als die Ausbildung im Schwarzwildgatter, bei dem der tierschutzkonforme Betrieb, sowohl für Hund als auch Sau, durch die Tierärztliche Hochschule Hannover als unproblematisch konstatiert wurde. In der Schliefenanlage verhindern konstruktive Merkmale den direkten Körperkontakt zwischen Hund und Fuchs, sodass tierschutzwidriges Handeln ausgeschlossen ist. Zu diesem Thema verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der JGHV-Landesgruppe RLP.



Entscheidend ist jedoch, dass gesetzgeberisches Handeln bei Eingriffen in Freiheitsrechte einen Handlungsbedarf erfordert. Bereits in der Evaluierung wurde hinterfragt, ob es Statistiken über Unfallzahlen von Hunden bei der Baujagd im Naturbau gibt – diese Zahlen sind offenbar nicht bekannt, da auch die Begründung hierzu keine Angaben enthält. Es gibt auch keinerlei wissenschaftliche Belege für die vorgebrachte Begründung des Verbotes!

Wenn als Tierschutzargument ins Feld geführt wird, man wolle den Hund vor dem aggressiven Dachs bzw. vor dem Verklüften im Naturbau bewahren, ist jedoch anzunehmen, dass diese Fallzahlen statistisch weniger ins Gewicht fallen, dürften im Vergleich zu Verletzungszahlen von Hunden bei der Jagd auf das aggressive und wehrhafte Schwarzwild. Niemand würde aber auf die Idee kommen, den Hundeeinsatz bei der Wildschweinjagd zu verbieten.

Jeder Hundeführer will seinen treuen Jagdhund, der sicherlich auch Familienmitglied ist, wieder gesund von der Jagd mit nachhause bringen. Entsprechend verantwortungsbewusst ist der Umgang mit Jagdhunden.

3. Zulassung Nachtzieltechnik in Abweichung zum WaffG

Problematische Ungenauigkeiten bzw. Unstimmigkeiten ergeben sich im Hinblick auf die waffenrechtlichen Vorgaben in § 24 Abs. 1 Nr. 3 lit. m LJG-E. Zum einen findet sich hier, ebenso wie im derzeit geltenden Landesjagdgesetz § 23 Abs. 1 Nr. 8a LJG, eine jagdliche Freigabe von „Nachtzielgeräten“ für die Jagd auf Schwarzwild. Des Weiteren will der Entwurf im Vorgriff auf eine erwartete Anpassung des Waffengesetzes für Waffen bestimmte Vorrichtungen zulassen, mit denen das Ziel – etwa mittels Infrarotaufheller – beleuchtet oder angestrahlt wird. Beide Regelungen werfen Fragen im Hinblick auf ihre Kompatibilität mit dem Waffengesetz des Bundes auf.



a. Nachtzielgeräte – Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte

Was zunächst die im Entwurf vorgesehene Freigabe von „Nachtzielgeräten“ für die Schwarzwildjagd betrifft, ergibt sich ein auffälliger Widerspruch zu § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffenG. Denn dieser sieht für Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins allein den Umgang mit „Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsatzgeräten“ nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2. vor. Eben jene Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte aber werden in der genannten Anlage explizit von „Nachtsichtgeräten“ und „Nachtzielgeräten“ unterschieden. Hierzu finden sich in einem vom Bundeskriminalamt herausgegebenen Merkblatt zu Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen von Juni 2020 folgende näheren Ausführungen:

„Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre) basieren technisch auf den unterschiedlichen Prinzipien der Nachtsichtgeräte (siehe oben). Sie verfügen im Gegensatz zu den Nachtzielgeräten grundsätzlich über keine zusätzlich eingebauten Zielhilfsmittel, z. B. in Form von Absehen oder anderen Markierungen, zum Anvisieren eines Ziels. Die jeweiligen Geräte werden mittels unterschiedlicher Montagen entweder vor das Objektiv oder hinter das Okular des Zielhilfsmittels (z. B. Zielfernrohr) montiert“ – vgl. Abschnitt 2.2. des Merkblatts – Hervorhebung nicht im Original.

Zu den bei der Schwarzwildjagd vielfach verwendeten „Dual-Use“-Geräten führt das Merkblatt aus:

„Von den Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) abzugrenzen sind Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze, die für eine Verwendung mit anderen optischen Geräten, insbesondere Sport- und Beobachtungsoptiken, Fotoapparaten, Videokameras etc. konzipiert wurden. Auch diese Geräte basieren technisch auf den vorstehend beschriebenen unterschiedlichen Prinzipien der Nachtsichtgeräte [...] Sie verfügen regelmäßig



über kein Absehen oder sonstige Markierungen zum Anvisieren eines Ziels und auch über keine Montageeinrichtung für Schusswaffen.

Die waffenrechtlichen Verbote greifen bei diesen Geräten erst dann, wenn durch eine Verwendung von Adaptern oder sonstigen Montagen die Nachsichtvorsätze oder Nachsichtaufsätze mit einer Zieloptik, z. B. einem Zielfernrohr oder einem anderen Zielhilfsmittel zusammengefügt werden. Erst dadurch werden dann die für Schusswaffen bestimmten Vorrichtungen geschaffen / hergestellt, die technisch und funktional einem verbotenen Nachtzielgerät entsprechen. Gleiches gilt, wenn solche Geräte unmittelbar auf eine Schusswaffe montiert werden, um zusammen mit einem Zielfernrohr oder einem anderen Zielhilfsmittel verwendet zu werden.“

Die waffenrechtlich zugelassenen Nachsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte unterscheiden sich somit zentral dadurch von „Nachzielgeräten“, insofern als sie erstens weder integrierte Zieleinrichtungen aufweisen noch zweitens eine eigene unmittelbare Waffenmontage ermöglichen. Für die Auslegung des Waffengesetzes bedeutet dies, dass das Verbot von „Nachtzielgeräten“ auch nach Änderung des § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffenG uneingeschränkt fortbesteht – so auch die BKA-Bewertung in besagtem Merkblatt unter 3.2.:

„Der Umgang mit Nachtzielgeräten (Kompaktgeräte) mit Montagevorrichtung für Schusswaffen nach Nr. 2.1 ist für Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu jagdlichen Zwecken weiterhin nicht statthaft.“

Die Freigabe von „Nachzielgeräten“ in § 24 Nr. 3 lit. m LJG-E widerspricht somit den Vorgaben des Waffengesetzes, wobei die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Waffenrecht beim Bund liegt und die Unberührtheitsklausel des § 54 LJG-E nicht eingreift.



b. Freigabe von montierbaren IR-Aufhellern und anderen Zielbeleuchtungsvorrichtungen

Verfassungsrechtlich fraglich ist, ob der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner jagdrechtlichen Abweichungsgesetzgebung befugt ist, im Vorgriff zu einer erwarteten Änderung des Waffengesetzes bereits Regelungen vorzusehen, die mit dem geltenden Waffenrecht nicht umsetzbar sind. Relevant wird diese Frage im Hinblick auf die in § 24 Nr. 3 m LJG-E vorgesehene jagdliche Zulassung vor Vorrichtungen für Schusswaffen, mit denen das Ziel angestrahlt oder beleuchtet werden kann. Derartige Vorrichtungen sind nach dem geltenden Waffenrecht unzulässig – vgl. Anlage 2 Nr. 1.2.4.1. Dies gilt richtigerweise auch für Nachtsichtvorsatzgeräte, konkret solchen mit Restlichtverstärkung und integrierten Infrarot-Aufhellern. Das entsprechende BKA-Merkblatt führt hierzu in Abschnitt 3.2 folgendes aus:

„Die Geräte dürfen jedoch – anders als bei Sportoptiken – in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie z. B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen.“

Gewiss kann über die Sinnhaftigkeit der bestehenden Regelung in Bezug auf in Vorsatzgeräte integrierte IR-Aufheller gestritten werden, da diese Geräte über IR-Aufheller lediglich in eine Funktionsfähigkeit gesetzt werden, die die parallel zugelassenen Wärmebild-Vorsatzgeräte ohnehin schon aufweisen. Insofern mag es für die im vorliegenden Entwurf erwähnte mögliche Anpassung des Waffengesetzes durchaus gute Gründe geben. Fraglich bleibt aber, ob und inwieweit landesjagdgesetzliche Normen hier eine dem Waffengesetz vorgegreifende Regelung treffen dürfen. Einerseits ließe sich insoweit – formalrechtlich – argumentieren, dass jagdrechtliche Regelungen das für die Festlegung der zulässigen Waffen allein maßgebliche Waffengesetz des Bundes unberührt lassen, so dass vorgegreifende jagdrechtliche Regelungen bis zu einer entsprechenden Anpassung des Waffengesetzes schlicht „ins Leere laufen“. Ein derartiger Ansatz dürfte wohl dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegen. Andererseits spricht der Gedanke der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung dafür, dass der Jagdgesetzgeber bei der Regelung



spezifischer waffenrechtlicher Anforderungen für die Jagdausübung den Rahmen des nach dem Waffengesetz Zulässigen beachten muss. Verfassungsrechtlicher Ansatzpunkt hierfür ist namentlich das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG. Aus diesem Verfassungsprinzip hat das Bundesverfassungsgericht zunächst im Kontext des kommunalen Abgabenrechts das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung abgeleitet und entschieden, dass der Steuergesetzgeber die von den zuständigen Sachgesetzgebern getroffenen Systementscheidungen nicht durch dem sachgesetzlichen Regelungskonzept zuwiderlaufende verhaltensbestimmende Besteuerungsregelungen verfälschen dürfe⁵⁵. In seinem Urteil zum Bayerischen Schwangerenhilfegesetz hat das Bundesverfassungsgericht diese Grundsätze auch auf den hier vorliegenden Fall des Zusammentreffens unterschiedlicher Sachkompetenzen des Bundes und der Länder übertragen. Wörtlich führte das Gericht hierzu aus:

„Überdies verpflichtet die bundesstaatliche Kompetenzordnung alle rechtsetzenden Organe, ihre Regelungen so aufeinander abzustimmen, dass die Rechtsordnung nicht aufgrund unterschiedlicher Anordnungen widersprüchlich wird. Die Verpflichtungen einerseits zur Beachtung der bundesstaatlichen Kompetenzgrenzen und andererseits zur Ausübung der Kompetenz in wechselseitiger bundesstaatlicher Rücksichtnahme werden durch das Rechtsstaatsprinzip in ihrem Inhalt verdeutlicht und in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Beide setzen damit zugleich der Kompetenzausübung Schranken. Konzeptionelle Entscheidungen eines zuständigen Bundesgesetzgebers dürfen auch durch auf Spezialzuständigkeiten gründende Einzelentscheidungen eines Landesgesetzgebers nicht verfälscht werden. Insbesondere dürfen den Normadressaten nicht gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen.“⁵⁶

⁵⁵ BVerfGE 98, 106 (119); aus neuerer Zeit auch BVerfGE 116, 164 (186); BVerfG [K], NVwZ 2001, 1264 (1264 f.)

⁵⁶ BVerfGE 98, Seite 265 (301)



Auch im Schrifttum wird eine solche Erstreckung des Grundsatzes der Widerspruchsfreiheit auf Konstellationen des Zusammentreffens bundes- und landesstaatlicher Sachgesetzgebungskompetenzen heute weitgehend bejaht – vgl. etwa für das Konfliktfeld zwischen der bundesgesetzlichen Regulierung des Geld-Gewinnspiels sowie der landesrechtlichen Spielhallenregulierung⁵⁷. Ein solcher auf landesrechtlichen Spezialzuständigkeiten basierender Widerspruch mit bundesrechtlichen Grundentscheidungen liegt auch hier nahe. Denn nach den Vorgaben des Grundgesetzes – vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG – liegt es in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, durch das Waffengesetz allgemeinverbindlich festzulegen, welche Waffen zulässig und welche Waffen verboten sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es nur folgerichtig, dass dem Jagdgesetzgeber nicht das Recht zukommt, bei der Konturierung der waffenrechtlichen Erfordernisse für die Jagdausübung Regelungen zu treffen, die dem allgemeinen Waffengesetz zuwiderlaufen. Hierfür spricht zumal der Umstand, dass die proaktive jagdgesetzliche Freigabe von Waffen, deren Besitz und Gebrauch nach dem geltenden Waffenrecht unzulässig sind, bei den Bürgern zu Irritationen führen und die verhaltenssteuernde Wirkung bzw. die Präventionswirkung der waffenrechtlichen Regeln deutlich mindern kann. Gerade unter dem rechtsstaatlichen Aspekt der Klarheit und Transparenz gesetzlicher Regelungen erscheint das in dem vorliegenden Gesetzentwurf sehenden Auges hingennomene Auseinanderlaufen von Jagd- und Waffenrecht nach alledem nicht hinnehmbar. Auch wenn die hier aufgeworfene Frage – soweit ersichtlich – bislang gerichtlich nicht geklärt worden ist, ergeben sich daher nach hiesiger Auffassung durchgreifende Bedenken an der Verfassungskonformität landesrechtlicher Regelungen, die in Erwartung auf künftige Änderungen des Waffengesetzes erfolgen, mit dem derzeit geltenden Waffenrecht aber unvereinbar sind⁵⁸.

⁵⁷ Degenhart, Spielhallen und Geldspielgeräte in der Kompetenzordnung des Grundgesetzes, 2014, S. 83; im Erg. auch Kluth, Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen nach der Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, 2010, S. 56

⁵⁸ Dietlein, Rechtsfragen des Entwurfs für ein neues Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, Seite 80/81



4. Zum Verbot der lebenden Ente

§ 24 Abs. 1 Nr. 3 lit. r LJG-E normiert nunmehr ein explizites Verbot, „Jagdhunde an flugunfähig gemachten lebenden Enten auszubilden“. Die Vorschrift erfasst hierbei auch die tradierte Ausbildung an nur kurzzeitig flugunfähig gemachten Enten. Begründet wird das Verbot damit, dass die Bestimmung „das OVG Urteil vom 30.03.2001 (Az. 12 A 11997/00.OVG) um(setzt)“⁵⁹.

In der Tat war das Oberverwaltungsgericht Koblenz in dem zitierten Urteil von der Rechts- bzw. Tierschutzwidrigkeit der betreffenden Ausbildungsmethode ausgegangen. Konkret hatte das Gericht in erster Linie die durch § 3 Nr. 8 TierSchG geforderte „Erforderlichkeit“ der Ausbildung an der flugunfähig gemachten Ente verneint. So kam das Gericht nach Auslegung der bestehenden Gesetzeslage zu dem Schluss:

„Um die landesjagdrechtliche Brauchbarkeit eines Hundes nachzuweisen, bedarf es weder derzeit noch bedurfte es im Zeitpunkt der vom Kl. veranstalteten Verbandsgebrauchsprüfung der Durchführung des Prüfungsteils „Wasserarbeit hinter der lebenden Ente.“⁶⁰

Wenn es aber des Nachweises einer entsprechenden Befähigung des Jagdhundes von Gesetzes wegen nicht bedarf, fehlt es nach Auffassung des OVG Koblenz an der tierschutzrechtlich vorausgesetzten „Erforderlichkeit“, gleichwohl eine dahingehende Ausbildung und Prüfung durchzuführen. Soweit die Entwurfsverfasser die Entscheidung des OVG Koblenz dahingehend deuten, dass hiermit ein gerichtliches Verbot der Hundeausbildung hinter der lebenden Ente statuiert worden sei, das einer gesetzlichen „Umsetzung“ bedürfe, ist dies allerdings rechtlich unzutreffend.

⁵⁹ vgl. Seite 93 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung nebst Begründung vom 23. Juni 2023

⁶⁰ OVG Koblenz, NVwZ-RR 2001, Seite 733 (734)



Denn das OVG hat gerade nicht entschieden, dass die tradierte Hundeausbildung hinter der kurzzeitig flugunfähig gemachten Ente generell gegen das Tierschutzgesetz verstoße. Vielmehr ging das Gericht allein davon aus, dass die derzeitige Gesetzeslage in Rheinland-Pfalz eine dahingehende Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zum Zwecke des Brauchbarkeitsnachweises nicht erfordere. Die Entscheidung stellt damit nicht in Frage, dass eine solche Ausbildung und Prüfung vom Gesetzgeber verbindlich vorgesehen werden könnte. In eben diesem Sinne verweist das Gericht denn auch auf die „unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer“, zu denen auch solche zählen, die eine entsprechende Ausbildung und Prüfung explizit vorsehen. Beispielhaft kann insoweit das Land Nordrhein-Westfalen genannt werden, das in § 30 Abs. 3 des dortigen Landesjagdgesetzes festlegt:

„Wird an lebendem Wasserwild ausgebildet und geprüft, dürfen 1.) flugfähige Stockenten eingesetzt werden und 2.) kurzzeitig (maximal 15 Minuten) flugunfähige Stockenten.“

Dass dem Jagdgesetzgeber auch nach dem Tierschutzgesetz des Bundes eine entsprechende Regelungsbefugnis zukommt, soweit er eine entsprechende Ausbildung und Prüfung in rechtskonformer Weise für erforderlich erachten sollte, wird somit auch vom OVG Koblenz nicht bestritten. Eine derartige Regelungsbefugnis ergibt sich nicht zuletzt aus dem einschlägigen § 3 Nr. 8 TierSchG selbst. Denn das dortige Verbot, „ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen“, steht explizit unter dem vom zuständigen Jagdgesetzgeber auszufüllenden Vorbehalt, „soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern“.

Die Klärung der Frage, welche Anforderungen die Weidgerechtigkeit an die Jagdausübung stellt, ist nach der Vorstellung des Tierschutzgesetzes eben auch Sache des zuständigen Jagdgesetzgebers. Insofern lässt nicht nur das Tierschutzgesetz, sondern – anders als die Entwurfsbegründung suggeriert – auch das Urteil des OVG Koblenz durchaus Spielraum für eine eigene Entscheidung des (Landes-)Gesetzgebers dazu, ob und inwieweit eine



entsprechende Hundeausbildung aus Gründen der Weidgerechtigkeit sinnvoll bzw. notwendig ist oder nicht. Ein entsprechender Regelungsspielraum des Landesgesetzgebers scheitert auch nicht an den vom OVG Koblenz geäußerten Bedenken an potenziellen Lernerfolgen der auszubildenden Jagdhunde.

So konstatiert das OVG Koblenz selbst, dass die Erkenntnisse „zum Lernverhalten von Hunden ... umstritten (sind) und (...) letztlich zu unterschiedlichen Verfahrensweisen in den einzelnen Bundesländern geführt (haben)“⁶¹. Dass es hier aber überhaupt zu „unterschiedlichen Verfahrensweisen“ gekommen ist, liegt genau darin begründet, dass dem parlamentarischen Gesetzgeber nach ständiger verfassungsrechtlicher Rechtsprechung in der Bewertung umstrittener und damit in der Regel fachlich ungesicherter Sachverhalte ein eigener, verfassungsgerichtlich nur höchst eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukommt, dessen Grenzen erst dann überschritten sind, wenn die zugrunde gelegten Bewertungen des Gesetzgebers „offenkundig fehlsam“ sind⁶². Verfassungsrechtlich bestünden insoweit keine Bedenken, wenn sich der Landesgesetzgeber der in der Jagdpraxis weit verbreiteten Auffassung anschließen wollte, derzufolge die Ausbildung hinter der kurzzeitig flugunfähig gemachten Ente die einzig waidgerechte Form der Hundeausbildung darstellt. Immerhin wird eine solche Sicht der Dinge auch vom OVG Münster geteilt. So kam das OVG Münster als höchstes Verwaltungsgericht in Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis, dass die umstrittene Jagdhundesausbildung hinter der lebenden Ente von der Ausnahmeklausel des § 3 Nr. 8 TierSchG gedeckt und damit zulässig sei. Wörtlich heißt es in der Entscheidung:

„Der vom Kläger mit der Ausbildung u. a. bezweckte Erfolg, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, kann zur Überzeugung des

⁶¹ OVG Koblenz NVwZ-RR 2001, Seite 733 (734)

⁶² BVerfGE 25, Seite 1 (17)



*Senats nicht in gleicher Weise erreicht werden, wenn vom Einsatz lebender, flugunfähig gemachter Enten vollständig abgesehen wird.*⁶³

Diese bis heute geltende Positionierung des höchsten Landesverwaltungsgerichts erklärt denn auch, weshalb der nordrhein-westfälische Gesetzgeber ungeachtet der insgesamt doch recht breiten Front kritischer Entscheidungen in anderen Bundesländern an der umstrittenen Hundeausbildung „hinter der Ente“ bis heute festhält.

Der mit der Entwurfsbegründung vermittelte Eindruck, dass die strittigen Sachfragen durch die Entscheidung des OVG Koblenz abschließend entschieden worden seien, ist eindeutig unzutreffend.

Soweit die Begründung ausführt, „zudem sind in Rheinland-Pfalz kaum geeignete Gewässer mit Schilfbewuchs vorhanden, die eine Ausbildung an der lebenden Ente erlauben“, ist dieses unzutreffend.

Nach Auskunft der Daten des Statistischen Landesamtes verfügt das Land Rheinland-Pfalz über 28.000 ha Wasserflächen. Darin sind 6.350 ha stehendes Gewässer enthalten. Dort bestehen, wie an zum Teil fließenden Gewässern, geeignete Ausbildungs- und Prüfungsmöglichkeiten, so auch die Auskünfte aus den LJV-Kreisgruppen.

Der Hinweis auf die sinkenden Streckenzahlen ist ein Trugschluss.

Die Brauchbarkeit des Jagdhundes für die Wasserarbeit spielt nicht nur bei der Stockente eine Rolle, an der potentielle Übungen und Prüfungen durchgeführt werden.

Es sind alle Arten von Federwild von Bedeutung, die am und um das Wasser herum leben. Insbesondere die invasive Nilgans, die es intensiv zu bejagen gilt (vgl. § 6 Nr.2 LJG-E) stellt eine solche Art dar, bei der es dringend geboten ist, brauchbare Jagdhunde für die Wasserarbeit vorzuhalten. Dies sieht auch der Gesetzesentwurf in § 32 Abs 1 LJG-E vor.

⁶³ OVG Münster, Urteil vom 30.07.1998 - 20 A 592/96, BeckRS 1998, 22887



Da die Nilgans in Zukunft scharf zu bejagen sein wird, wird die Gänsestrecke steigen und damit der Bedarf an Hunden, die brauchbar für die Wasserarbeit sind.

5. Zum Schießübungsnachweis

Der beabsichtigte Schießübungsnachweis sieht vor, dass von demjenigen, der an einer Bewegungsjagd teilnehmen möchte, ein schriftlicher Nachweis zu erbringen ist, dass er entweder mit der Schrotflinte oder mit der Büchse eine näher zu bezeichnende Schussabgabe vorgenommen hat.

Bestimmte Trefferzahlen sind hierbei nicht von Bedeutung.

Der Regierungsentwurf übersieht bei dieser Regelung, dass hierzu die Gesetzgebungskompetenz nicht beim Land, sondern beim Bund liegt.

Das Jagdwesen ist gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG Teil der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungskompetenz, allerdings ohne das Recht der Jagdscheine, wo ausschließlich die konkurrierende Gesetzgebung mit Bundesvorrang gilt.

Die einfachgesetzlichen Normen hierzu finden sich in den §§ 15 ff. BJagdG. Diese sperren Vorgaben der Länder in Bezug auf die Erteilung der Jagdscheine und mit Blick auf ihre subjektive Reichweite.

Die Einschränkung, die im LJG-E vorgenommen wird, ist keine inhaltliche Ausgestaltung der Jagdausübung, sie regelt vielmehr die Frage, ob die Jagdausübung in subjektiver Hinsicht statthaft ist.

Eine Person, die keinen Schießnachweis im Sinne des LJG-E erbringt, hat keine Befugnis zur Teilnahme an einer entsprechenden Bewegungsjagd. Mithin liegt ein Verbotstatbestand vor, mit dem der Landesgesetzgeber in das Regelungskompendium des Rechts des Jagdscheins, im Sinne des Bundesjagdgesetzes, zu Lasten des Inhabers eines ansonsten ohne Auflagen und Einschränkung erteilten Jagdscheines eingreift.

Der Inhaber eines Jagdscheins ist bundesrechtlich befugt, sämtliche Arten der Jagd auszuüben, die überhaupt zulässig sind und nicht von den sachlichen Verboten erfasst sind.



Indem ein Land für die Teilnahme an speziellen Jagdformen eine zusätzliche Qualifikation verlangt, wie z. B. einen aktuellen Schießfertigkeitsschein, schränkt es die Befugnis, die der bundesrechtliche Jagdschein vermittelt, jedenfalls insoweit ein. Eine solche Regelung betrifft damit aber materiell das "Recht der Jagdscheine", das gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG einer Regelung durch die Landesgesetzgebung entzogen ist⁶⁴.

Dem Landesgesetzgeber fehlt die Gesetzgebungskompetenz – es liegt ein Verstoß gegen Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG vor.

Daneben ist zu beachten, dass auch eine Kollision im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zum Waffengesetz besteht. Nach § 1 WaffG regelt dieses den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. In § 2 WaffG ist auch der Umgang mit Waffen geregelt, in diesem Zusammenhang wäre auch die Frage der Teilnahme bei Bewegungsjagden zu sehen. Auch in diesem Falle würde es an der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fehlen.

V. Themenfeld Wildschadensverfahren

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung ist auch wegen der Änderungen in Bezug auf Wildschadensverfahren abzulehnen.

1. Wegfall Erstmeldung bei Grünlandschäden zwischen 1.11 und 15.3.

In der Begründung zu § 38 Abs. 1 LJG-E ist explizit auf die Warnfunktion der Anmeldung des Wildschadens hingewiesen worden. Diese soll dem Jagd ausübenden ermöglichen, auf derartige Schäden mit jagdlichen Mitteln reagieren zu können.

Nun sieht die Regelung, die in § 38 Abs 1 Nr. 1 LJG-E enthalten ist, nicht nur vor, dass bei Wildschäden, die im Winter im Grünland entstehen, die unmittelbare Anmeldepflicht

⁶⁴ VG Arnsberg, Beschluss vom 23. Mai 2016 – 8 K 3614/15 –, Rn. 66 - 67, juris



entfällt, der Landwirt die Schäden somit „sammeln“ darf. Vielmehr entfällt schon die Pflicht zur Erstmeldung.

Dem zuvor zitierten Rechtsgedankens eines unmittelbaren Reagierens seitens des Jagdausübungsberechtigten wird damit jedoch entgegengetreten.

Die Sammelmeldung soll am Ende der Wildschadensereignisse, spätestens bis zum 15. März, erfolgen. Die Warn- und Hinweiskfunktion, die der Anmeldung innewohnt, wird auf diese Weise konterkariert. Der Jagdausübungsberechtigte ist möglicherweise nicht einmal im Bilde, ob Kleinstschäden überhaupt verfolgt werden sollen oder nicht, weswegen dieser sich möglicherweise bei der Wildschadensverhütung auf andere Flächen konzentrieren mag. Dem Grundsatz des Präventionsprinzips im Wildschadensrecht wird mit einer solchen Regelung keine Rechnung getragen und ist für keinen der Beteiligten zielführend.

2. Eigene Anzeigepflicht

Die eigene Anzeigepflicht für den möglicherweise zum Schadensersatz Verpflichteten widerspricht den Grundsätzen des Schadensrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Danach gibt es Anspruchsgrundlagen, die einen Geschädigten in die Situation versetzen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Schadensersatzanspruch geltend machen zu können.

Es steht aber vollumfänglich in der Disposition des Geschädigten, ob überhaupt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe er einen Schadensersatzanspruch beabsichtigt geltend zu machen.

Ein Jagdausübungsberechtigter, der seine Sache ernst nimmt, muss de jure jeden noch so geringfügigen Schaden anmelden. Sofern das LJG-E innerhalb der Begründung auf Seite 59 als Zielsetzung eine Vereinfachung des Wildschadensverfahrens im Sinne auch einer Behördenentlastung vornehmen will, ist diese Zielsetzung mit einer solchen Regelung aber kaum zu erreichen.



Denn denkbar ist, dass der Geschädigte Bagatellschäden gar nicht zu verfolgen beabsichtigt, die aber dennoch durch den Jagdausübungsberechtigter bei der zuständigen Behörde angemeldet werden müssen.

Derartige Meldungen würden zu zusätzlichen und völlig vermeidbaren Mehrbelastungen der Verwaltung führen, geht man davon aus, dass der geschädigte Grundstückeigentümer oder -nutzer einen derartigen Anspruch tatsächlich nicht verfolgen würde.

Hinzu kommt, dass der Ersatzverpflichtete über diese Regelung die Erhebung der Einwendung der materiellen Ausschlussfrist – die von Behörde und Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen ist – nicht mehr vornehmen kann: Er muss sich dann sofort den Einwand entgegenhalten lassen, dass er gegen gesetzliche Schadensanmeldepflichten verstoßen hätte, wenn die Einwendung erhoben wird, dass der Schaden möglicherweise schon Wochen vorher erkennbar gewesen war und der Geschädigte unter Nichtbeachtung seiner Sorgfaltspflicht diesen unter Versäumung der Frist verspätet angemeldet hat. Dies wird zu einem faktischen Wegfall der Anmeldefrist für die Geschädigten und zu einer alleinigen Überwälzung des Wildschadensrisikos auf die „Jagdbezirksverantwortlichen“ führen.

Auch hier legt der Gesetzgeber keine belastbaren Zahlen vor. Die überwältigend große Mehrzahl von Wildschäden wird auch heute schon zwischen den Beteiligten „per Handschlag“ erledigt. Es ist nur eine sehr geringe Anzahl von Fällen, die tatsächlich den behördlichen Weg läuft. Wer Rechtsstaatlichkeit will, muss jedoch ein solches Vorverfahren vorhalten.

3. Verhältnis Gutachten gem. § 35 Abs. 4 LJG-E zur Wildschadensschätzung?

Die Struktur des Wildschadensersatzverfahrens sieht vor, dass ein Geschädigter durch die „Wildschadensschätzung“ mit angemessenem Aufwand und mit relativ überschaubaren Kosten in den Fällen, in denen sich die Beteiligten nicht einigen können, auf transparente Weise die Kosten des Wiederherstellungsaufwandes bzw. des Ertragsausfalles erstattet bekommt. Die Entschädigung richtet sich nach dem Justiz-Vergütungs- und



Entschädigungsgesetz (JVEG). Neben Fahrtkostenersatz wird ein Aufwand für die erste Stunde derzeit mit 65 Euro, jede weitere Stunde mit 32,50 Euro abgegolten.

§ 35 Abs 4 LJG-E weicht von dieser Struktur in mehrfacher Hinsicht ab.

Abgesehen davon, dass in den Erläuterungen des Entwurfs von einem qualifizierten Gutachten die Rede ist, löst sich die Norm aus dem sonstigen Gefüge des Wildschadensrechts deutlich heraus.

Es ist keine Anmeldung eines Schadens vorgesehen, der nach § 38 Abs 1 Nr. 2 LJG-E bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen jeweils zu den Stichtagen 1. Mai und 1. Oktober zu melden ist.

Vielmehr soll Voraussetzung eines Wildschadensersatzanspruchs das Vorliegen von zwei aufeinanderfolgenden forstbehördlichen Stellungnahmen sein, die sodann den Anspruch auf Schadensersatz und automatisch Ersatz der Kosten für das einzuholende „qualifizierte Gutachten“ auslösen. Legt man den derzeitigen Erhebungszeitraum – bei erheblicher Gefährdung – von drei Jahren zugrunde, so ist dem Waldbesitzer über mindestens diesen Zeitraum hinweg ein möglicherweise erheblicher Schaden aufgelaufen, den dieser – s.o. – gar nicht geltend gemacht hat, weil er ihn auch nicht geltend machen wollte. Insofern kommt auch dem Gutachten kein Wert zu, denn die ihm zugrundeliegenden Ansprüche können ohne fristgerechte Anmeldung der Schäden nicht durchgesetzt werden und bei fristgerechter Anmeldung wird ohnehin ein Gutachten eingeholt.

Für den Jagdausübungsberechtigten laufen mithin Kosten auf, die völlig unkalkulierbar werden und darüber hinaus ihren Zweck verfehlen.

Diese Regelung ist mit der Begründung, wie sie getroffen wurde, schon rechtsmissbräuchlich: Es heißt in der Begründung zu § 35 Abs 4 LJG-E wörtlich:

„Die Aufnahmen von Wildschäden im Wald sind zeitintensiv und insbesondere in Bezug auf die Feststellung der Schadenshöhe bei Schältschäden komplex. Der hierfür benötigte Zeitaufwand steht oftmals in



keinem angemessenen Verhältnis zu der zu erwartenden monetären Ersatzleistung der Wildschäden. Vorgenannte Neuregelung soll es Waldbesitzenden erleichtern auf Grundlage eines qualifizierten Gutachtens, die Wildschäden im Wald erstattet zu bekommen.“

Mangels Anmeldung sind Wildschäden jedoch auch im Wald nicht isoliert durchsetzungsfähig. Insofern löst die Regelung nur Kosten aus, ohne einen erkennbaren Nutzen zu bringen. Dieses Vorgehen ist unverhältnismäßig und damit auch verfassungswidrig.

VI. Themenfeld Jagdverwaltung

Schließlich kritisieren wir maßgebliche Änderungsvorschläge in Bezug auf die Jagdverwaltung.

1. Entzug von Kompetenzen bei der Abschussplanung auf Ebene der Hegegemeinschaften

Wesentlich für das Funktionieren der Hegegemeinschaften ist deren Kompetenz bei der Abschussplanung. Der LJV hat sich dafür stark gemacht, dass die Eigentümer mit voller Stimme Mitglied in den Hegegemeinschaften werden, damit örtliche Konflikte wirkungsvoll und konsensual gelöst werden können. Hiervon vollzieht der Gesetzesentwurf eine rigide Abkehr, indem er den Hegegemeinschaften die Anordnung von Mindestabschussplänen entzieht und diese auf die Obere Jagdbehörde verlagert. An dieser Stelle sind die Hegegemeinschaften im Kern ihrer Selbstverwaltungsautonomie betroffen. Es wird nicht funktionieren, dass Jagdausübungsberechtigte und Grundstückseigentümer vor Ort zu Kompromissen finden, die dann wieder mit Staatsmacht überlagert werden. Dies entkernt den Zweck der Hegegemeinschaften.



Ungeachtet dieser Kernkritik ist auch der Bruch unverständlich, die Zuständigkeit für derartige Abschussregelungen weg von den Unteren Behörden (bei jeder Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung jeder kreisfreien Stadt angesiedelt) zentral nach Neustadt zur Oberen Jagdbehörde zu verlegen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die 24 Kreisverwaltungen zzgl. der Verwaltungen bei den Unteren Jagdbehörden bei den kreisfreien Städten keinesfalls durch eine Anzahl von 24 plus X Personen in der Oberen Jagdbehörde ersetzt werden sollen.

Die Erklärungen im Anschluss an den Entwurf des LJG-E zeigen, dass die Verfasser davon ausgehen, dass lediglich zwei Stellen neu geschaffen werden sollen, da dies dann auch mit einer Kostenersparnis einhergehen soll. Wie jedoch die zentral in Neustadt an der Weinstraße in der Pfalz angesiedelte Obere Jagdbehörde die zusätzlichen Aufgaben unter diesen Bedingungen bewerkstelligen soll, wird vom Verfasser des Gesetzesentwurfs nicht dargelegt. Man würde eine Wasserkopfbehörde schaffen, die zentral mit einer viel zu dünnen Personaldecke, ohne die notwendige Ortskenntnis, vom Schreibtisch weg Entscheidungen treffen müsste, ohne mit dem für sie unmittelbar zuständigen Kreisjagdmeister, der dann auch keinerlei Zuständigkeit mehr haben soll, beraten zu müssen.

Dies bedeutet entweder einen unabsehbaren Behördentourismus der Oberen Behörde, die zeitgleich, nämlich immer im Frühjahr, im Land herumreisen müsste, um sich die Situation vor Ort anzuschauen, oder aber die schlichte Entscheidung vom Schreibtisch weg, ohne die konkrete Situation des Einzelfalles erfassen zu können. Diese Verschiebung stellt eine massive Belastung einerseits der Hegegemeinschaften dar, auf der anderen Seite aber auch der Unteren Jagdbehörden, die bisher in einem sehr guten Einvernehmen über ihren Transmitter, dem Kreisjagdmeister, mit den Hegegemeinschaften vor Ort in Kontakt bzw. Austausch stehen.

Die Obere Jagdbehörde ist bereits heute in den Fällen für einzelne Hegegemeinschaften zuständig, in denen diese Hegegemeinschaften eine Kreisgrenze überschreiten, zum Beispiel bei den Hegegemeinschaften Pfälzer-Wald-Süd bzw. Pfälzer-Wald-Nord.



Die Obere Behörde ist bereits hier mit der Durchführung der Abschussplanung deutlich beansprucht.

Die Teilung des Landes in eine Ober-, Mittel- und Unterbehörde zeigt ganz klar, dass dieser Behördenweg auch grundsätzlich eingehalten werden muss.

Ein Abweichen des Gesetzgebers ist im vorliegenden Falle nicht bzw. nicht hinreichend begründet.

Die Hegegemeinschaften als Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind von der Ministerpräsidentin als „Erfolgsmodell“ gelobt worden. Sie wurden in dieser Form erstmalig mit dem LJG 2010 eingeführt und ihre Gründung war mit einer dreijährigen Übergangsfrist bis 2013 im Gesetz verankert.

Nach einer Laufzeit von zum Teil erst rund zehn Jahren ist es nun geboten, die Hegegemeinschaften weiterzuentwickeln, statt sie verschiedener Rechte zu beschneiden.

Deutlich abzulehnen ist in diesem Kontext auch die auf drei Jahre angelegte Verpoolung von Abschüssen. Wie will man hier auf populationsdynamische Mechanismen reagieren?

2. Wahl Kreisjagdmeister/Kreisjagdbeirat

In § 44 LJG-E ist die Neuregelung zu den Bestimmungen über den Kreisjagdberater aufgenommen. Neben der begrifflichen Veränderung wird das Wahlverfahren des Kreisjagdmeisters grundlegend verändert.

Aktiv wahlberechtigt sind nur noch die Mitglieder des Kreisjagdbeirates und die passive Wählbarkeit ist ebenso auf Mitglieder dieses Gremiums begrenzt. Der Kandidat muss über einen Jagdschein verfügen, was den Kreis der wählbaren Personen deutlich einschränkt und im Zweifel auf eine sehr geringe Anzahl reduziert.

Der Kreisjagdmeister nach jetziger Regelung ist eine jagdlich erfahrene Person, die die Unteren Jagdbehörden in allen Landkreisen des Landes in jagdfachlichen Fragen berät und unterstützt. Bei dem Wahlverfahren sind jeder Jagdscheininhaber und auch die Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer wahlberechtigt. Wählbar ist jeder Deutsche, der über



einen Jagdschein verfügt und jagdpachtfähig ist sowie seinen Wohnsitz im Kreisgebiet unterhält.

Damit ist die Zahl der Wahlberechtigten, sowohl aktiv als auch passiv, ungleich größer, als würde sich der Kreis derer lediglich aus dem Kreisjagdbeirat speisen.

Hinzu kommt die jagdliche Erfahrung, die eine solche Person nach der jetzigen Regelung haben muss.

Soweit mit einer Verwaltungsentlastung durch die Änderung des bisher aufwändigen Verfahrens argumentiert wird, sei darauf hingewiesen, dass die Wahlen grundsätzlich vor Jahresversammlungen der Kreisgruppen im LJV stattfinden, anlässlich derer zumindest alle Jägerinnen und Jäger eingeladen sind und erscheinen.

Das an jenem Tag der Wahlgang für den Kreisjagdmeister und für den Kreisjagdbeirat erfolgt, stellt die Verwaltungen gemeinhin vor keine unlösbare Aufgabe, zumal diese Tätigkeit nur alle fünf Jahr erfolgen muss.

Die Neuregelung stellt ein deutliches Weniger an Demokratie und Mitbestimmung dar.

Durch dieses Vorgehen ist eine der unverhandelbaren Positionen des LJV unterlaufen worden.

Der Kreisjagdmeister genießt ein hohes Maß an Vertrauen und Akzeptanz seitens der Jägerschaft aber auch aus dem Bereich der Jagdrechtsinhaber.

Wie sich der Kreisjagdbeirat zusammensetzen soll, ist in der Vorschrift des § 44 LJG-E dargelegt. Wie jedoch die „Bildung“ des Gremiums erfolgen wird, ist nicht geregelt. Es steht aber anzunehmen, dass die betroffenen Verbände und Institutionen – so wie beim Landesjagdbeirat auch – ihre Vertreter benennen sollen.

Der Unterschied zum Land besteht jedoch auch hier im persönlichen Näheverhältnis zu den Bürgern im Kreis und der damit zu erwartenden Akzeptanz der einzelnen Mitglieder und somit auch des Gremiums. Es ist schließlich der Kreisjagdbeirat, der über die Verhängung von Mindestabschussplänen entscheidet.

Es muss hier bei der Regelung des § 46 LJG bleiben!



3. Ausweitung der Verordnungsermächtigung

Der Entwurf regelt in § 53 LJG-E die Durchführungsvorschriften und überträgt damit die Verordnungsermächtigung in sehr weiten Teilen auf das zuständige Ministerium.

Hiergegen bestehen massive verfassungsrechtliche Bedenken.

Zunächst ist der Katalog der Verordnungsermächtigung rapide angewachsen im Vergleich zu den im aktuellen Gesetz enthaltenen Regelungen.

Hierzu äußerte sich der LJV bereits im Jahre 2009/2010 sehr kritisch, da der Parlamentsvorbehalt unterlaufen wird, wenn eine große Vielzahl von Regelungen und von bedeutsamen Inhalten dem Parlament und somit dem Gesetzgeber entzogen wird.

Dieser Katalog wurde noch weiter angereichert, sodass davon ausgegangen werden muss, dass die verfassungsrechtlich bedenkliche Grenze schon bei weitem überschritten ist. Sind im aktuellen Gesetz gemäß § 51 LJG acht Ziffern mit zahlreichen Unterpunkten enthalten, so sieht der Entwurf zwölf Ziffern mit sehr viel mehr Unterpunkten vor.

Das Gesetz selbst ist an manchen Stellen aus sich heraus gar nicht mehr klar und verständlich, was dafür spricht, dass die Herauslösung von Inhalten und deren Übertragung auf den Verordnungsgeber eine Entscheidung über gesetzliche Inhalte für den Parlamentarier nicht mehr transparent sein lässt.

So erscheint es schon fraglich, ob die Verordnungsermächtigung den formalen Anforderungen an Verordnungsermächtigungen genügt, wie sie in allgemeiner Form durch Art. 80 Abs. 1 GG kodifiziert sind. Art. 80 GG ist nach h. M. für die Verordnungsgebung in den Ländern zwar nicht unmittelbar anwendbar, jedoch sind die darin enthaltenen Vorgaben hinsichtlich der inhaltlichen Konkretisierung von Verordnungsermächtigungen auch für die Landesgesetzgebung verbindlich⁶⁵ und speziell für das Land Rheinland-Pfalz in Art. 110 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung festgelegt. Hiernach müssen Verordnungsermächtigungen „Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen“. Dass § 53 des Entwurfes diesen Anforderungen genügen würde, ist nicht

⁶⁵ vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. November 1980 – 2 BvL 7/76 – juris Rdnr. 85



erkennbar. Denn jedenfalls zu Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung finden sich in der Norm keine näheren Vorgaben.

Vielmehr handelt es sich offenkundig um eine „Blanko-Ermächtigung“, die schon deshalb den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen kann⁶⁶.

Verfassungsrechtlich höchst problematisch ist auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehene Konstruktion einer Verordnungsgebung unter dem Vorbehalt des Einvernehmens mit einem Landtagsausschuss. Dieses Einvernehmen tritt nach der Neuregelung an die Stelle des bislang geforderten „Benehmens“ und verlangt nach juristischem Begriffsverständnis nunmehr eine konstitutive Zustimmung des Ausschusses, der damit selbständig an der Rechtssetzung teilnehmen soll. Mit diesem Ansatz steht der Entwurf indes in einem offenen Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das schon früh festgestellt hat, dass „Ausschüsse der gesetzgebenden Körperschaften ... nach der Ordnung des Grundgesetzes keine Befugnis mehr (haben), selbständig an der Rechtsetzung mitzuwirken“⁶⁷.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle für die Grundrechtsverwirklichung „wesentlichen“ Entscheidungen dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten bleiben müssen und nicht auf den exekutiven Normgeber delegiert werden dürfen. Dies wurde bereits oben ausgeführt. Auch insoweit bestehen massive Bedenken in Bezug auf die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit des Entwurfs.

⁶⁶ Nierhaus, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Lsbl., Art. 80 (Stand 11/1998) Rn. 287 mwN.

⁶⁷ BVerfG, NJW 1955, Seite 1270



E. Fazit

Der Gesetzesentwurf ist das Ergebnis eines intransparenten Verfahrens, das eine wesentliche und ernsthafte Beteiligung der vom Verfahren betroffenen Verbände vermissen lässt. Dieser Umstand und die Vorfestlegung des zuständigen Ministeriums, das „modernste Jagdgesetz Deutschlands“ geschaffen und vorgelegt zu haben, lassen jedes Vertrauen in einen ergebnisoffenen Prozess verschwinden.

Der vorliegende Entwurf erweist sich hierbei in mehrfacher Hinsicht als verfassungswidrig, wobei eine weitere Fülle an juristischen Fragen im verfassungsrechtlichen Graubereich bleiben und gegebenenfalls durch die zuständigen Verfassungsgerichte beantwortet werden müssten. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Vielzahl an handwerklichen Fehlern, juristischen Fehleinschätzungen und jagdpraktischen Unzulänglichkeiten.

Der Gesetzesentwurf lebt von nur behaupteten Problemlagen, die an nahezu keiner Stelle mit echten Fakten untermauert werden. Der Entwurf ist wildtierfeindlich, wildbiologisch verfehlt und von tiefem Misstrauen gegenüber der privaten Jägerschaft durchsetzt. Der Gesetzesentwurf verkennt, dass die politischen Ziele insbesondere in Bezug auf den Waldumbau aufgrund des Klimawandels nur zusammen mit der privaten Jägerschaft und nur mit ihrem zeitlichen und finanziellen Engagement erreicht werden können. Deren Vertrauen hat dieser Gesetzesentwurf in jeder Hinsicht verspielt.

Deswegen lehnt der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. mit seinen 20.000 Mitgliedern diesen Gesetzesentwurf entschieden ab und fordert seine vollständige Rücknahme! Nach einer Rücknahme ist der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. zu konstruktiven Gesprächen und Verhandlungen über einen Waldpakt bereit. Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. bekennt sich damit zu seiner Verantwortung für das Wild, für die Natur und auch für den Wald. Wir lehnen es aber ab, gemeinsam mit dem Wild zum Sündenbock für nicht von uns zu verantwortende Zustände gemacht zu werden und dass man uns nur noch als Erfüllungsgehilfen und Sanktionsobjekte zur Erreichung übergeordneter Ziele begreift.

Dieter Mahr, Präsident des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.